Gemeinde Berghaupten

Ortenaukreis

Der Bürgermeister

Bürgermeisteramt · Postfach 11 10 · 77792 Berghaupten

An die
Presse

Sachbearbeiter: **Philipp Clever**
Durchwahl: **07803 / 96 77-20**
e-mail: **philipp.clever@berghaupten.de**

Telefon Zentrale: **07803 / 96 77-0**
Telefax: **07803 / 96 77-10**

Im Schriftverkehr bitte stets angeben

Datum: **15.02.2019**
Aktenzeichen: **022.3**
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die Mitglieder des Gemeinderats werden zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen auf

Montag, den 25. Februar 2019,
um 19.30 Uhr im Bürgersaal, Altes Schulhaus.

Zur Beratung kommen folgende Punkte:

1. Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten
2. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats
3. Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau)
   a) Vorstellung des Planungskonzepts / Vorentwurfs zum Bauantrag über den Anbau einer weiteren Gruppe mit Aufstockungsoption
   b) Abschluss einer Honorarvereinbarungen für Architektenleistungen mit dem Architekturbüro Wußler, Biberach
   c) Abschluss einer Honorarvereinbarungen für Haustechnik mit dem Ingenieurbüro VERTEC, Ettenheim
   d) Abschluss einer Honorarvereinbarungen für Statik mit dem Ingenieurbüro Kiefer, Gengenbach
4. Erste Änderung des Bebauungsplanes Schloßbünd (2. Teil) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB:
   a) Behandlung der Stellungnahmen aus der durchgeführten öffentlichen Auslegung und Anhörung der berührten Träger und sonstigen Träger öffentlicher Belange
   b) Satzungsbeschluss

PortalGemeinde Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Hausanschrift: Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
im Internet: www.berghaupten.de
e-mail: gemeinde@berghaupten.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Gengenbach (BLZ 664 513 46) Konto Nr. 10 554
IBAN: DE 44 6645 1346 0000 0105 54, SWIFT-BIC: SOLADES1GEB
Volksbank Lahr eG (BLZ 682 900 00) Konto Nr. 38 003 704
IBAN: DE 41 6829 0000 0038 0037 04, SWIFT-BIC: GENODE61LAH

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Nachmittags:
Mo. von 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. von 16.00 - 19.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Zertifikat seit 12/2011
Audit **familiengerechte Kommune**

5. Sozialer Wohnungsbau
   a) Entscheidung über das überarbeitete Baukonzept
   b) Abschluss einer Honorarvereinbarung mit dem Architekturbüro Kälble
   c) Abschluss einer Honorarvereinbarung mit den Zink- Ing. für die Aufstellung des Bebauungsplanes
6. Gründung Wirtschaftsforum Kinzigtal e.V.
   Hier: Information bzw. Beratung und Beschlussfassung über Mitgliedschaft
7. Vorberatungen für den Haushalt 2019
8. Schrittweise Sanierung der Kindertagesstätte St. Georg (Altbau)
   hier: Auftragsvergabe für das Gewerk Fliesenarbeiten
9. Abschluss von zwei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Berghaupten und der Stadt Gengenbach über die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung

Mit freundlichen Grüßen

(Clever)
Bürgermeister

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
25. Februar 2019	Öffentlich 3a	461.0 / Frau Lienhard

Erweiterung der Katholischen Kindertagesstätte St. Georg Berghaupten
a) Vorlage des Entwurfs und Vorstellung der Planung durch Architekt Stephan Wussler

Sachverhalt und Begründung:

In der Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2018 erhielt die Verwaltung den Auftrag, mit den wwg-Architekten eine Erweiterung um eine Gruppe mit einer zusätzlichen, vertikalen Erweiterungsmöglichkeit zu erarbeiten und einen Bauantrag zu stellen. Nach einem Abstimmungsgespräch am 9. Januar 2019 hat Herr Wussler am 12. Februar 2019 die entsprechend überarbeiteten Pläne vorgelegt, welche im Rahmen der Sitzung dem Gemeinderat vorgestellt werden. Die Planunterlagen zur späteren 3. Erweiterung werden zur Information vorgelegt. Es soll nun die Bauantragsfertigung für eine Erweiterung mit einer Gruppe beschlossen werden, damit der Bauantrag eingereicht und der Zuschussantrag beim Regierungspräsidium Freiburg gestellt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der von Architekt Stephan Wussler vorgestellte Entwurfsplanung zur Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg um eine Gruppe mit Erweiterungsmöglichkeit (Aufstockung) wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

wwg-architekten Am Kamin 1 77781 Biberach Tel: 07835/6338-0 Fax: 07835/6338-38

Projektnummer:	18-501
Projektbezeichnung:	Erweiterung Kindergarten St. Georg
Auftraggeber:	Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
Kostenschätzung:	KS zu Vorentwurf vom 11.02.2019 (eingeschossig mit Aufstockoption)

KOSTENSCHÄTZUNG DIN 276

Projektnummer: 18-501
Projektbezeichnung: Erweiterung Kindergarten St. Georg
Auftraggeber: Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
Kostenschätzung: KS zu Vorentwurf vom 11.02.2019 (eingeschossig mit Aufstockoption)

KGR	Gewerk / Kostengruppe	Masse	Einheitspreis	Nettosumme	%-Anteil
	Grundstück vorhanden, keine Kosten	1,0 psch	0,00 EUR	0,00 EUR	
100	**GRUNDSTÜCK**			**0,00 EUR**	0,00 %
	Baustrasse herrichten und später wieder rückbauen (Lage bzw. Zuwegung mit Gemeinde noch festlegen und Kosten anpassen)	580,0 m²	40,00 EUR	23.200,00 EUR	
	Vorplatz Halle nach Baumassnahme wieder herrichten	0,0 m²	80,00 EUR	0,00 EUR	
	Demontage und Wiedermontage Zaun	1,0 psch	1.800,00 EUR	1.800,00 EUR	
200	**HERRICHTEN UND ERSCHLIESSUNG**			**25.000,00 EUR**	5,00 %
	Umbauter Raum in m³	870,0 m³	300,00 EUR	261.000,00 EUR	
	Mehraufwand Anschluss an Bestand	1,0 psch	7.000,00 EUR	7.000,00 EUR	
	Mehraufwand Überbauung RW Kanal	1,0 psch	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	
	Mehraufwand Verlegung RW Kanal (optional)	0,0 psch	6.000,00 EUR	0,00 EUR	
300	**BAUWERK - BAUKONSTRUKTIONEN**			**270.000,00 EUR**	54,00 %
	Umbauter Raum in m³	870,0 m³	70,00 EUR	60.900,00 EUR	
	Mehraufwand Anschluss an Bestand	1,0 psch	4.100,00 EUR	4.100,00 EUR	
400	**BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN**			**65.000,00 EUR**	13,00 %
	Geländeflächen	1,0 psch	8.000,00 EUR	8.000,00 EUR	
	Plätze, Wege	1,0 psch	12.000,00 EUR	12.000,00 EUR	
	Begrünung Bepflanzung	1,0 psch	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR	
500	**AUSSENANLAGEN**			**25.000,00 EUR**	5,00 %
	Erstausstattung Gruppe 2	1,0	9.000,00 EUR	9.000,00 EUR	
	Aussenspielgeräte Gruppe 2	1,0	6.000,00 EUR	6.000,00 EUR	
600	**AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE**			**15.000,00 EUR**	3,00 %
	Planungskosten Architekt, Statik, Technische Gebäudeausrüstung (HLSE), EnEV, Vermessung, Brandschutzgutachten, Genehmigungsgebühren	1,0 n.A.	100.000,00 EUR	100.000,00 EUR	
	Prüfstatik	1,0 n.A.	0,00 EUR	0,00 EUR	
700	**BAUNEBENKOSTEN**			**100.000,00 EUR**	20,00 %

wwg-architekten Am Kamin 1 77781 Biberach Tel: 07835/6338-0 Fax: 07835/6338-38

Projektnummer: 18-501
Projektbezeichnung: Erweiterung Kindergarten St. Georg
Auftraggeber: Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
Kostenschätzung: KS zu Vorentwurf vom 11.02.2019 (eingeschossig mit Aufstockoption)

KGR	Gewerk / Kostengruppe	Masse	Einheitspreis	Nettosumme	%-Anteil
	GESAMTBAUKOSTEN:	**Nettosumme:**		**500.000,00 EUR**	100,00 %
		+19% MwSt.:		**95.000,00 EUR**	
		Bruttosumme:		**595.000,00 EUR**	

Hinweis:

1. Baukosten KG 400 noch vor Einbeziehung der Fachplaner.
2. Gebäude nach aktuellem Stand EnEV.
3. Gebäudekonstruktion wie Bestand.

Biberach, den 11.02.2019

wwg-architekten
Dipl.-Ing. Stephan Wussler Freier Architekt BDA

wwg-architekten Am Kamin 1 77781 Biberach Tel: 07835/6338-0 Fax: 07835/6338-38

Projektnummer:	18-501
Projektbezeichnung:	Erweiterung Kindergarten St. Georg
Auftraggeber:	Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
Kostenschätzung:	KS zu Vorentwurf vom 11.02.2019 (zweigeschossig- in einem Bauabschnitt)

KOSTENSCHÄTZUNG DIN 276

Projektnummer: 18-501
Projektbezeichnung: Erweiterung Kindergarten St. Georg
Auftraggeber: Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
Kostenschätzung: KS zu Vorentwurf vom 11.02.2019 (zweigeschossig- in einem Bauabschnitt)

KGR	Gewerk / Kostengruppe	Masse	Einheitspreis	Nettosumme	%-Anteil
	Grundstück vorhanden, keine Kosten	1,0 psch	0,00 EUR	0,00 EUR	
100	**GRUNDSTÜCK**			**0,00 EUR**	0,00 %
	Baustrasse herrichten und später wieder rückbauen (Lage bzw. Zuwegung mit Gemeinde noch festlegen und Kosten anpassen)	580,0 m²	40,00 EUR	23.200,00 EUR	
	Vorplatz Halle nach Baumassnahme wieder herrichten	0,0 m²	80,00 EUR	0,00 EUR	
	Demontage und Wiedermontage Zaun	1,0 psch	1.800,00 EUR	1.800,00 EUR	
200	**HERRICHTEN UND ERSCHLIESSUNG**			**25.000,00 EUR**	2,75 %
	Umbauter Raum in m³	1.700,0 m³	290,00 EUR	493.000,00 EUR	
	Mehraufwand Anschluss an Bestand	1,0 psch	7.500,00 EUR	7.500,00 EUR	
	Mehraufwand Überbauung RW Kanal	1,0 psch	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	
	Mehraufwand Verlegung RW Kanal (optional)	0,0 psch	6.000,00 EUR	0,00 EUR	
300	**BAUWERK - BAUKONSTRUKTIONEN**			**502.500,00 EUR**	55,37 %
	Umbauter Raum in m³	1.700,0 m³	70,00 EUR	119.000,00 EUR	
	Mehraufwand Anschluss an Bestand	1,0 psch	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR	
	Aufzugsanlage	1,0 psch	37.000,00 EUR	37.000,00 EUR	
400	**BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN**			**160.000,00 EUR**	17,63 %
	Geländeflächen	1,0 psch	8.000,00 EUR	8.000,00 EUR	
	Plätze, Wege	1,0 psch	12.000,00 EUR	12.000,00 EUR	
	Begrünung Bepflanzung	1,0 psch	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR	
500	**AUSSENANLAGEN**			**25.000,00 EUR**	2,75 %
	Erstausstattung Gruppe 2 + 3	2,0	9.000,00 EUR	18.000,00 EUR	
	Aussenspielgeräte Gruppe 2+ 3	2,0	6.000,00 EUR	12.000,00 EUR	
600	**AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE**			**30.000,00 EUR**	3,31 %
	Planungskosten Architekt, Statik, Technische Gebäudeausrüstung (HLSE), EnEV, Vermessung, Brandschutzgutachten, Genehmigungsgebühren	1,0 n.A.	165.000,00 EUR	165.000,00 EUR	
	Prüfstatik	1,0 n.A.	0,00 EUR	0,00 EUR	
700	**BAUNEBENKOSTEN**			**165.000,00 EUR**	18,18 %

wwg-architekten Am Kamin 1 77781 Biberach Tel: 07835/6338-0 Fax: 07835/6338-38

Projektnummer: 18-501
Projektbezeichnung: Erweiterung Kindergarten St. Georg
Auftraggeber: Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
Kostenschätzung: KS zu Vorentwurf vom 11.02.2019 (zweigeschossig- in einem Bauabschnitt)

KGR	Gewerk / Kostengruppe	Masse	Einheitspreis	Nettosumme	%-Anteil
	GESAMTBAUKOSTEN:	**Nettosumme:**		**907.500,00 EUR**	100,00 %
		+19% MwSt.:		**172.425,00 EUR**	
		Bruttosumme:		**1.079.925,00 EUR**	

Hinweis:

1. Baukosten KG 400 noch vor Einbeziehung der Fachplaner.
2. Gebäude nach aktuellem Stand EnEV.
3. Gebäudekonstruktion wie Bestand.

Biberach, den 11.02.2019

wwg-architekten
Dipl.-Ing. Stephan Wussler Freier Architekt BDA

Vorentwurf

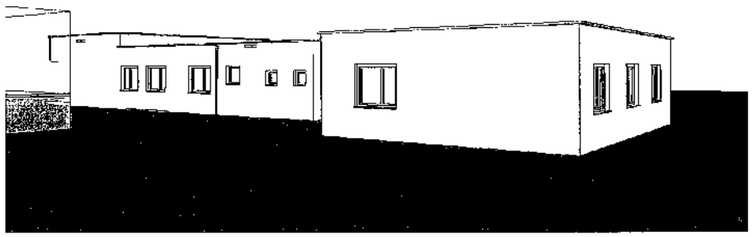

Ansicht Nordost - BA1

Ansicht Nordwest - BA1

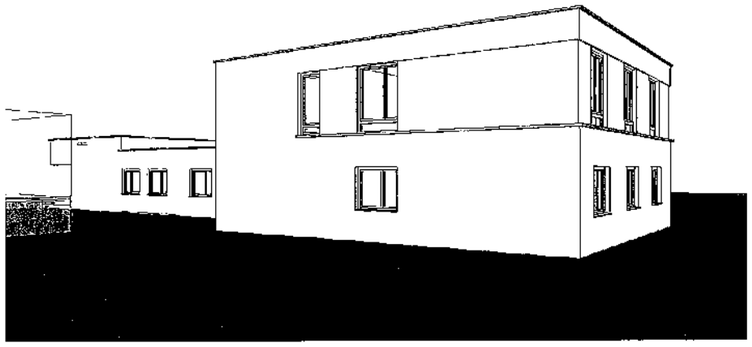

Ansicht Nordost - BA2

Ansicht Nordwest - BA2

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Perspektiven BA1 + BA2

Plannummer:

2.5.

Planinfo:

Maßstab:	
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

Datum der Bauherr

Datum der Architekt

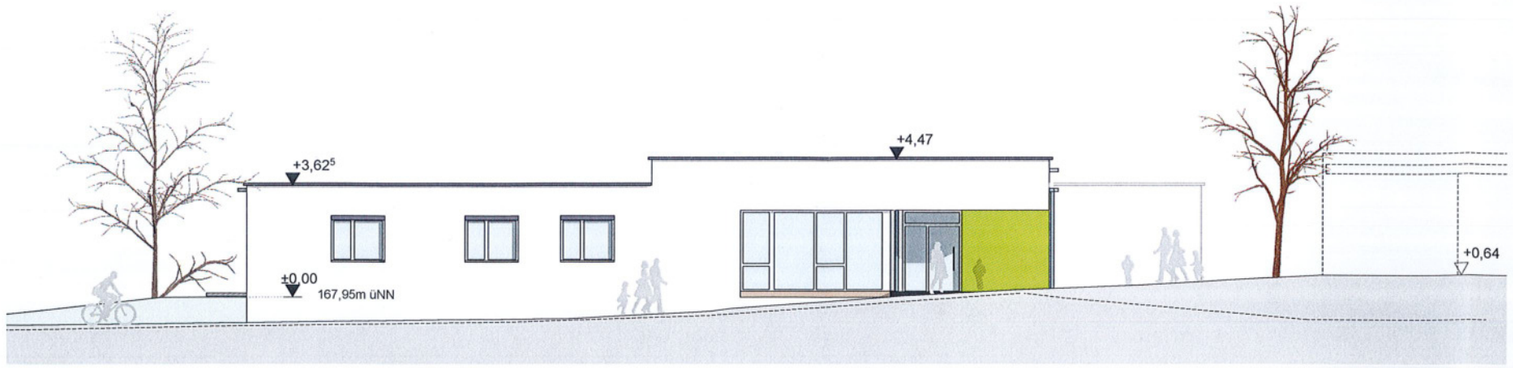

Ansicht Süd

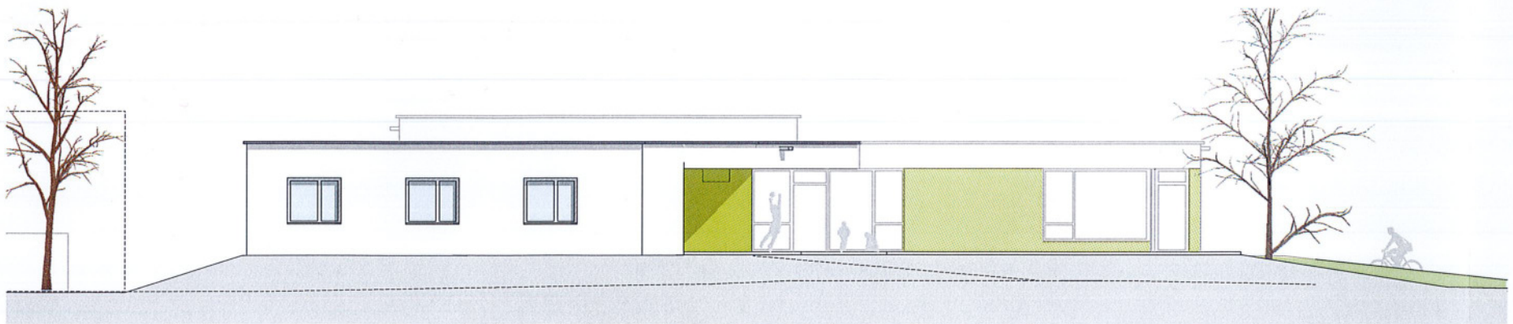

Ansicht Nord

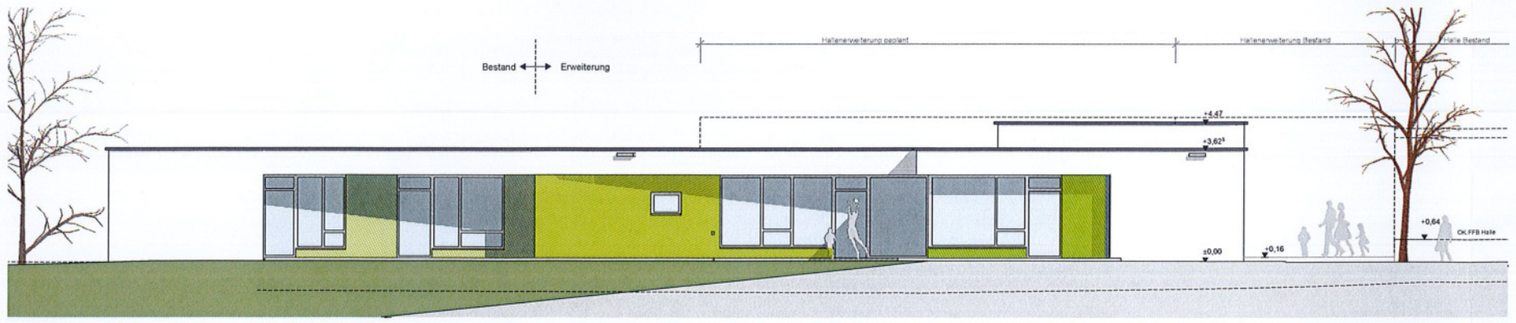

Ansicht West

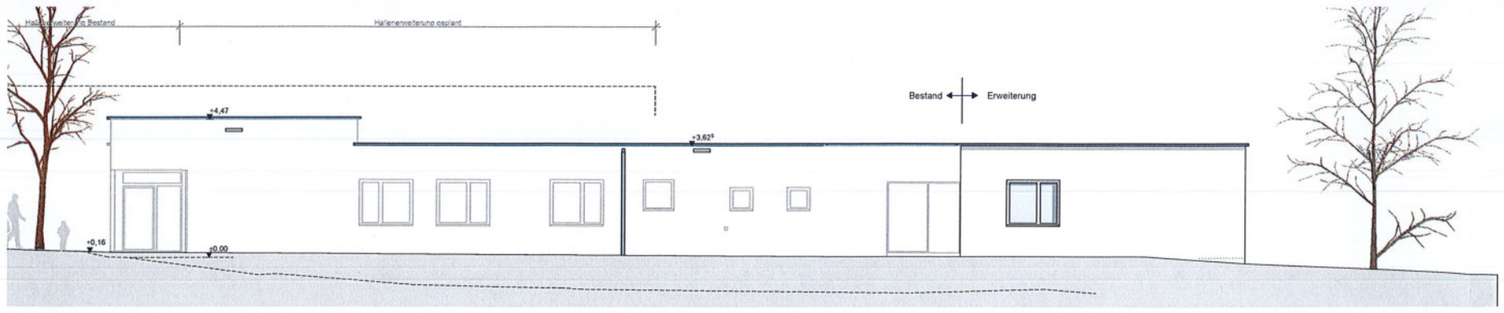

Ansicht Ost

Vorentwurf

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Ansichten BA 1

Plannummer:

1.3.

Planinfo:

Maßstab:	1:200
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

.....

Datum der Bauherr

.....

Datum der Architekt

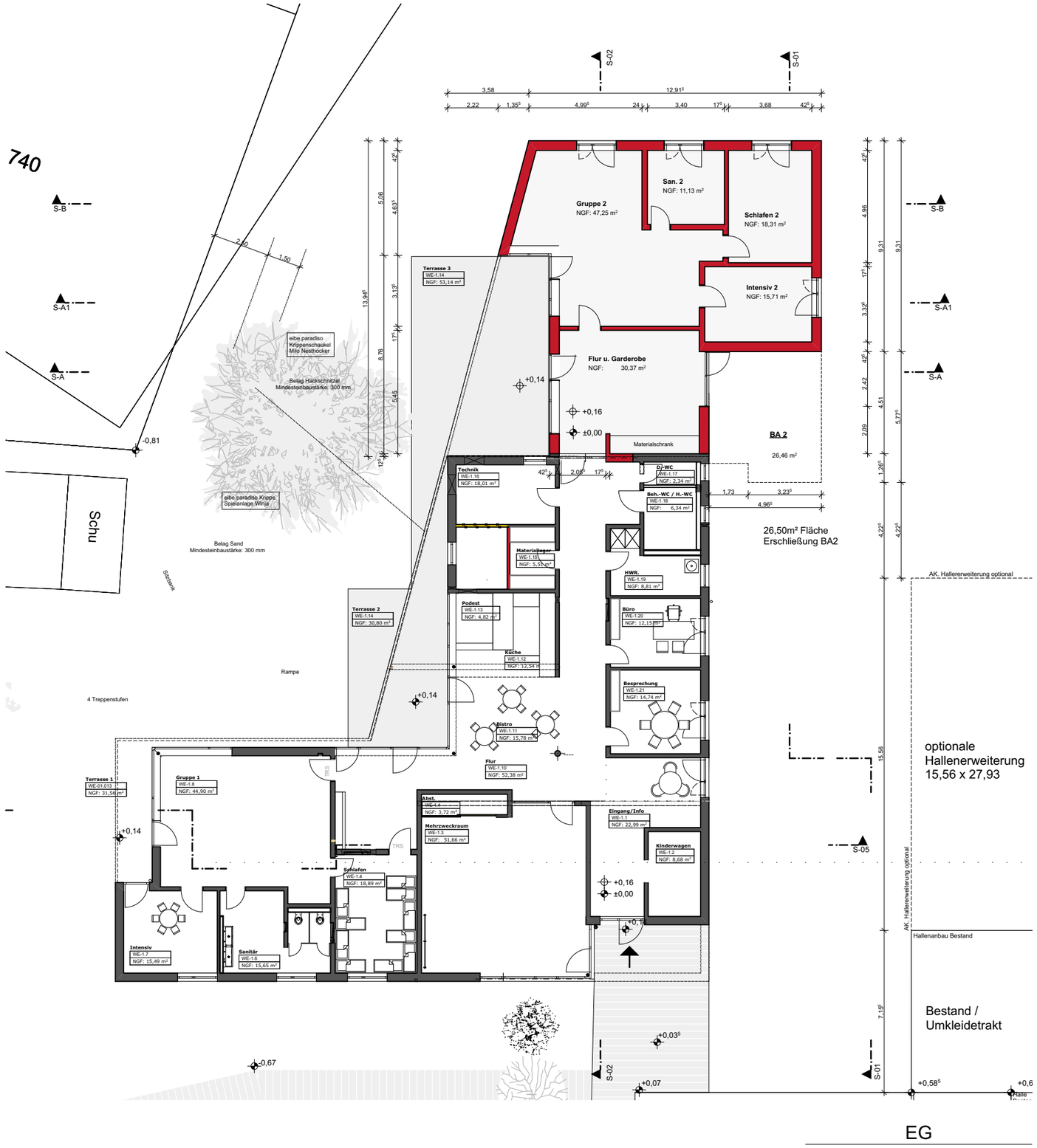

Vorentwurf

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Grundriss BA 1

Plannummer:

1.1.

Planinfo:

Maßstab:	1:200
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

Datum der Bauherr

Datum der Architekt

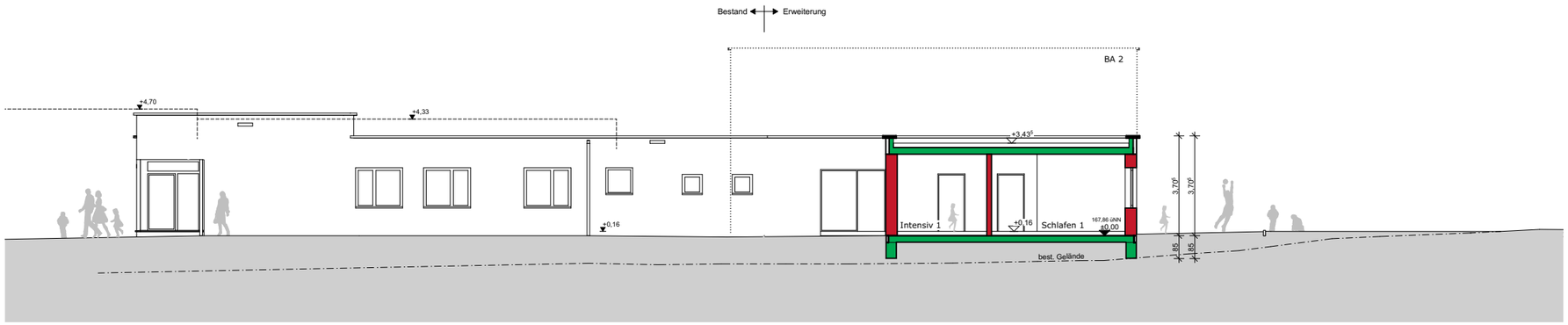

Schnitt S-01

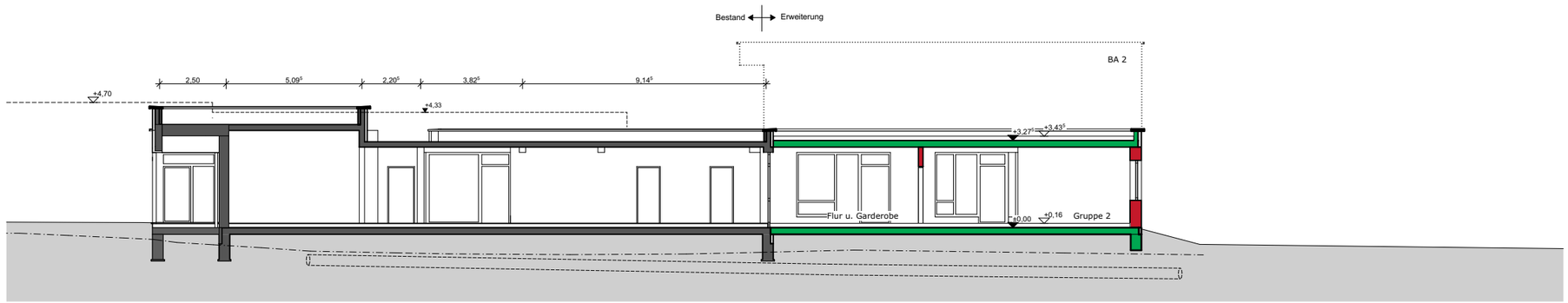

Schnitt S-02

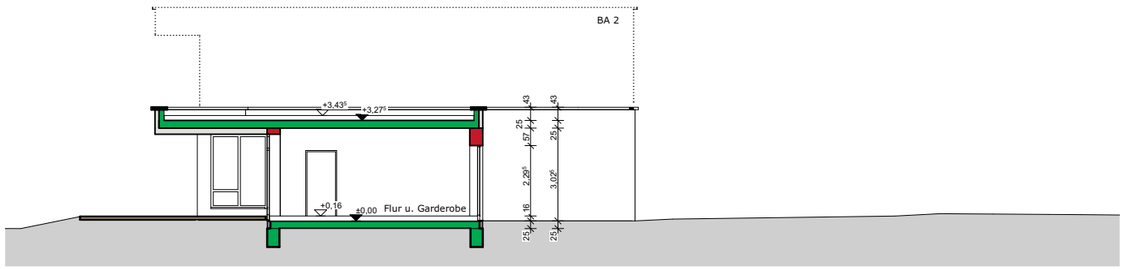

Schnitt A-A

Vorentwurf

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Schnitte BA 1

Plannummer:

1.2.

Planinfo:

Maßstab:	1:200
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

Datum der Bauherr

Datum der Architekt

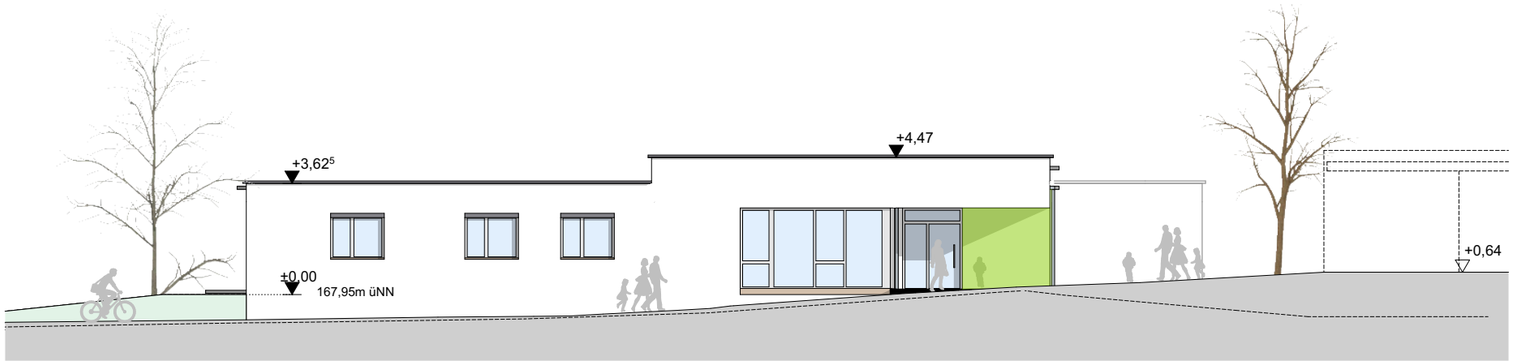

Ansicht Süd

Ansicht Nord

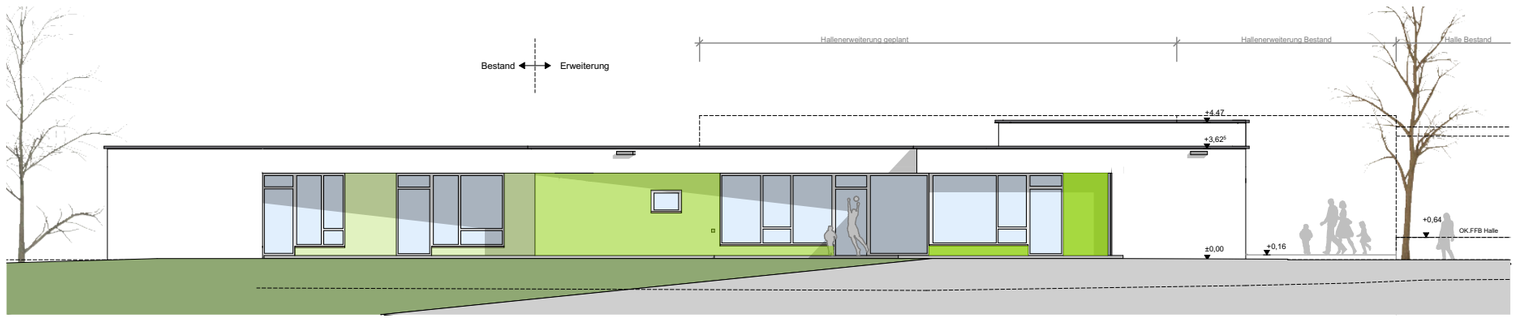

Ansicht West

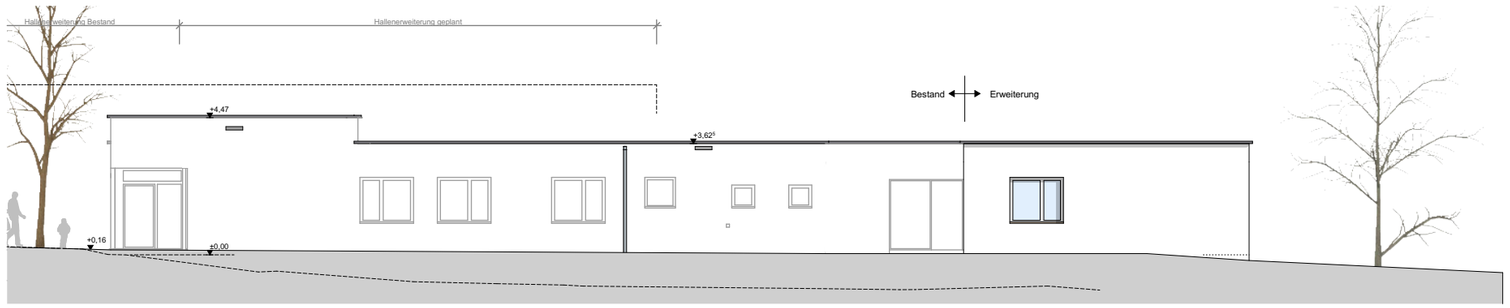

Ansicht Ost

Vorentwurf

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Ansichten BA 1

Plannummer:

1.3.

Planinfo:

Maßstab:	1:200
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

Datum der Bauherr

Datum der Architekt

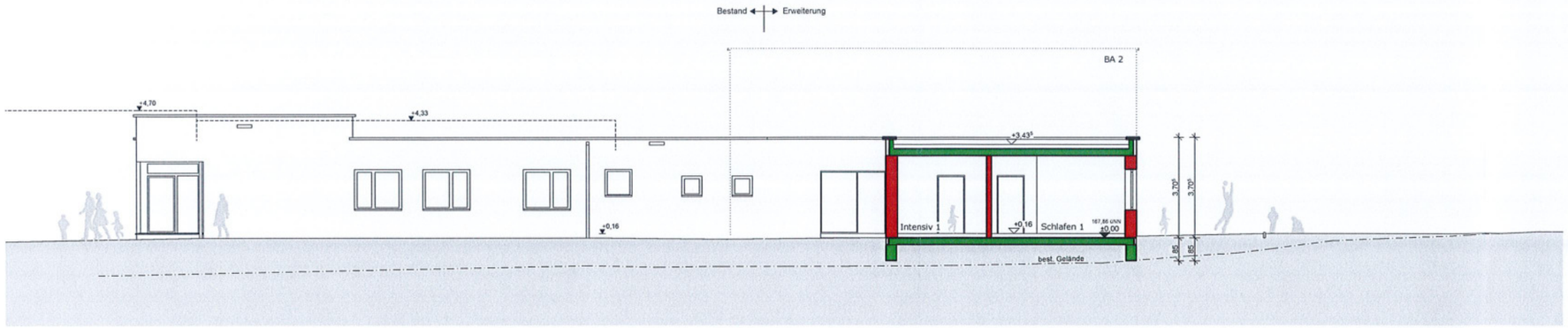

Schnitt S-01

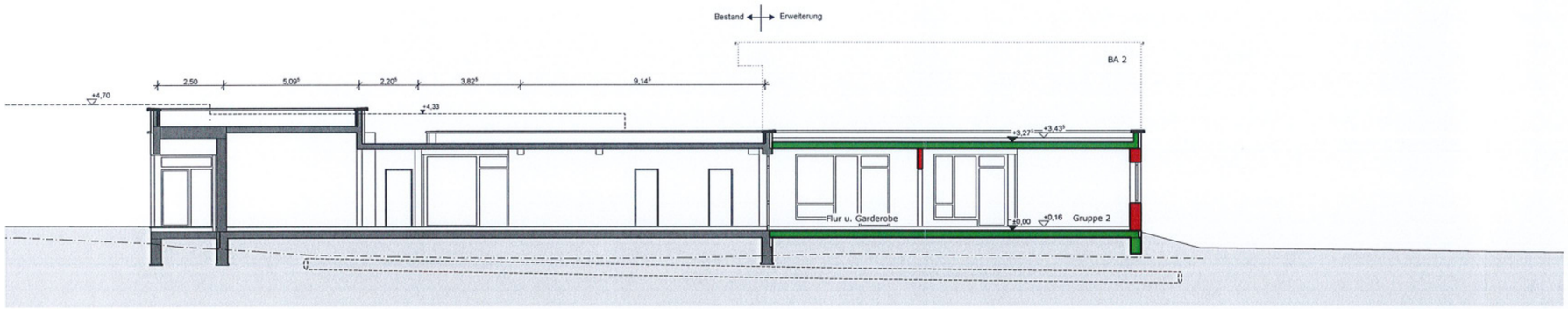

Schnitt S-02

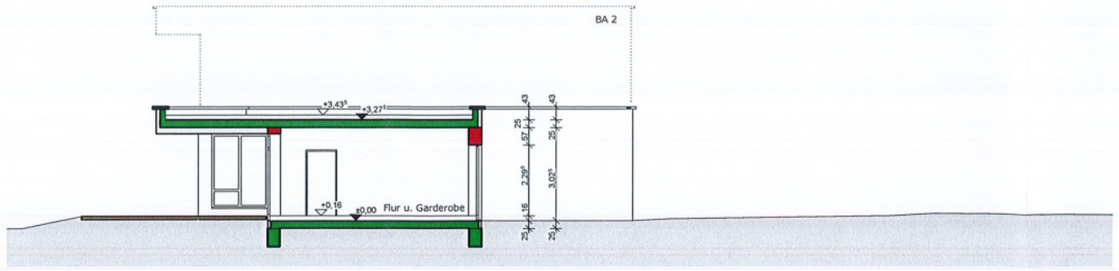

Schnitt A-A

Vorentwurf

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Schnitte BA 1

Plannummer:

1.2.

Planinfo:

Maßstab:	1:200
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

.....

Datum der Bauherr

.....

Datum der Architekt

Ansicht Süd

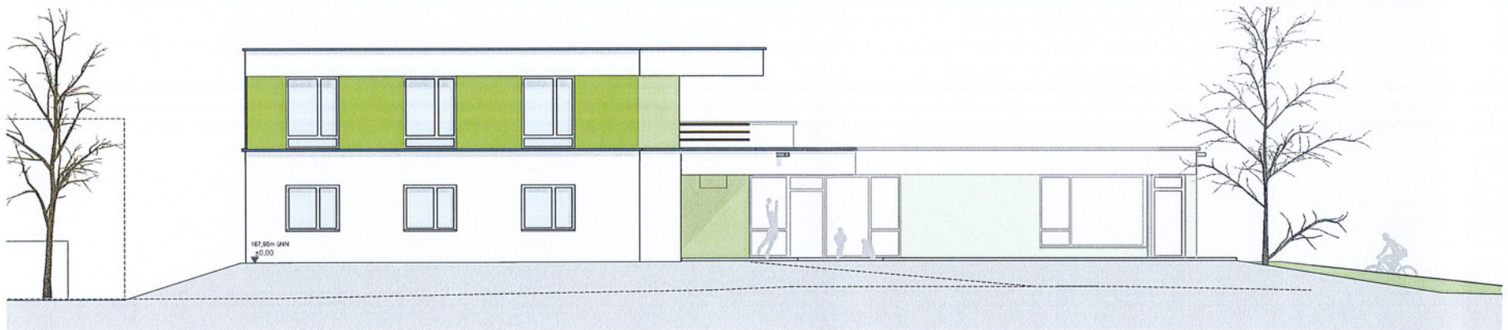

Ansicht Nord

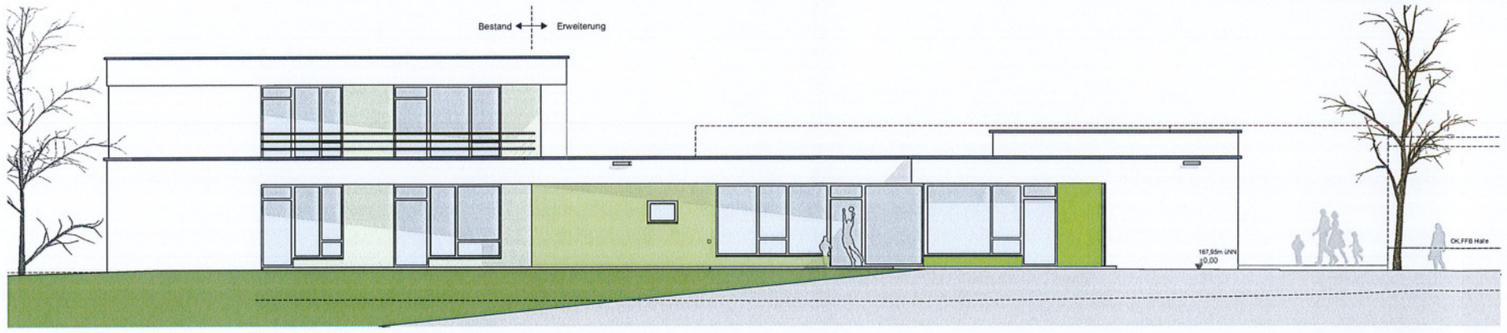

Ansicht West

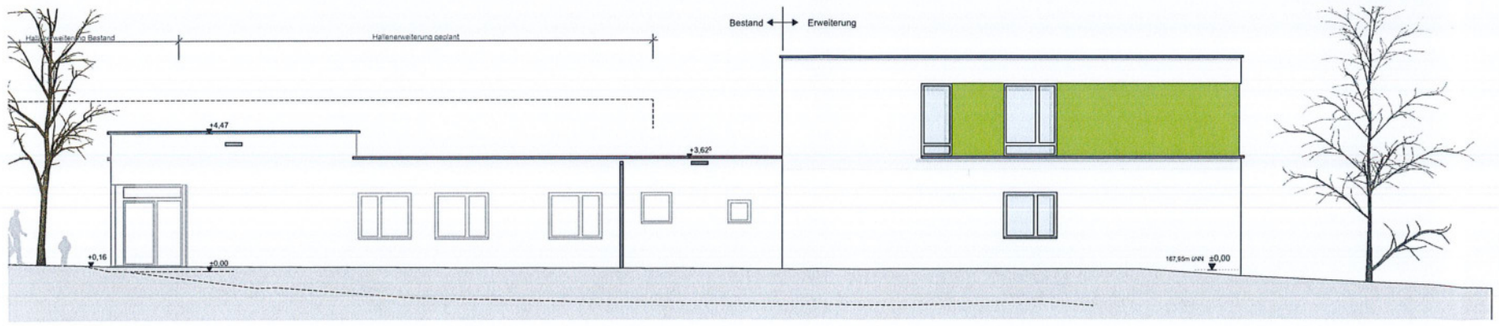

Ansicht Ost

Vorentwurf

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Ansichten BA 2

Plannummer:

2.4.

Planinfo:

Maßstab:	1:200
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

....

Datum der Bauherr

....

Datum der Architekt

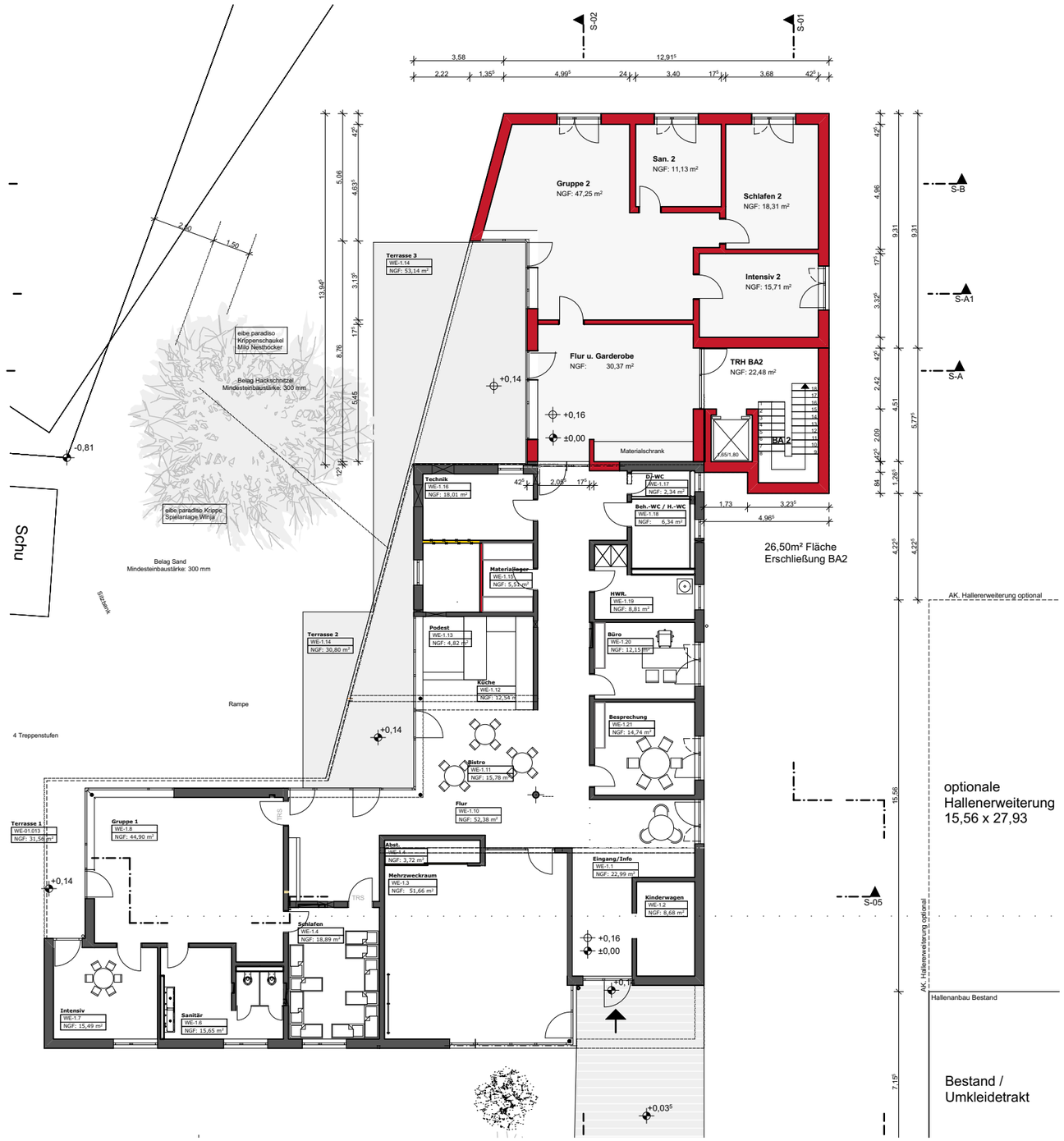

Vorentwurf

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Grundriss EG BA2

Plannummer:

2.1.

Planinfo:

Maßstab:	1:200
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

Datum der Bauherr

Datum der Architekt

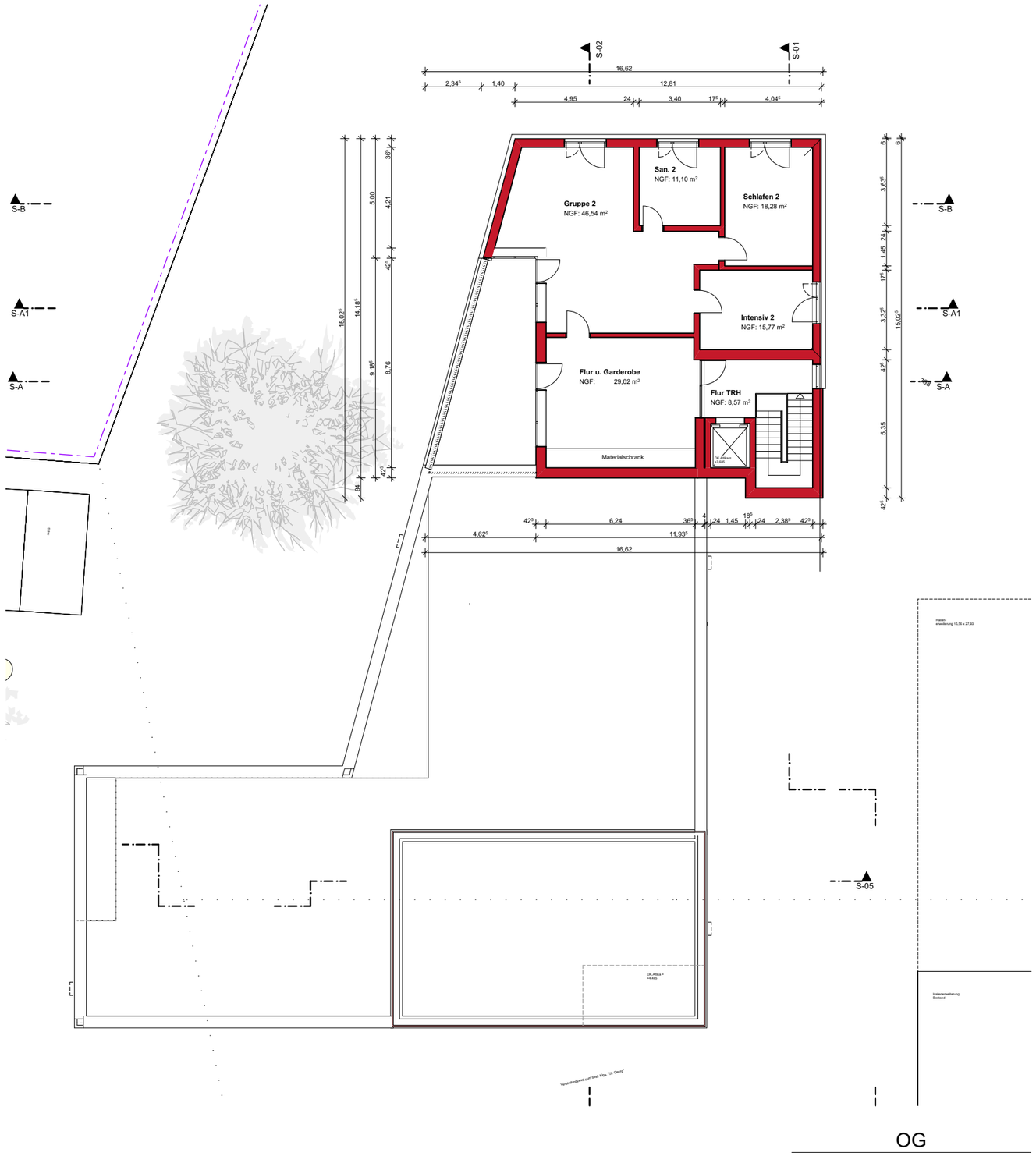

Vorentwurf

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Grundriss OG BA2

Plannummer:

2.2.

Planinfo:

Maßstab:	1:200
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

Datum der Bauherr

Datum der Architekt

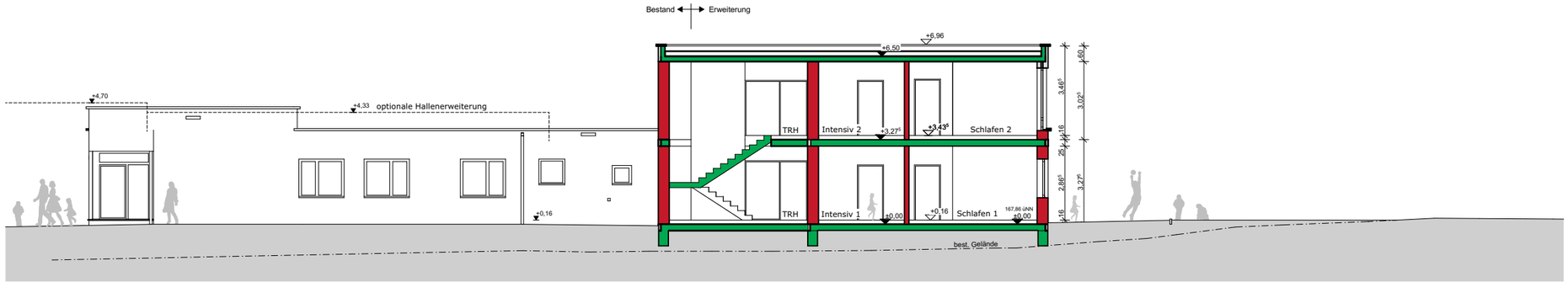

Schnitt S-01

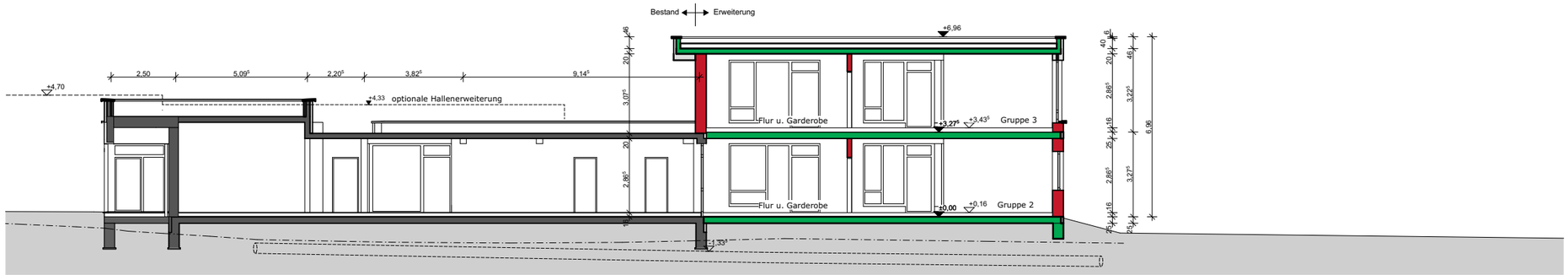

Schnitt S-02

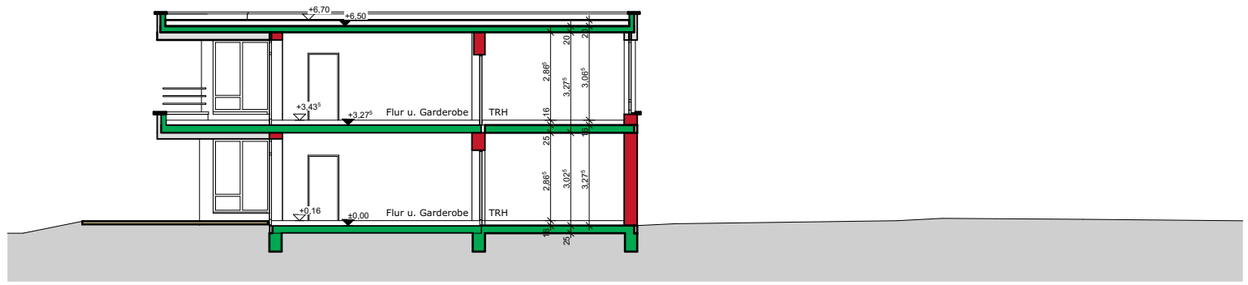

Schnitt A-A

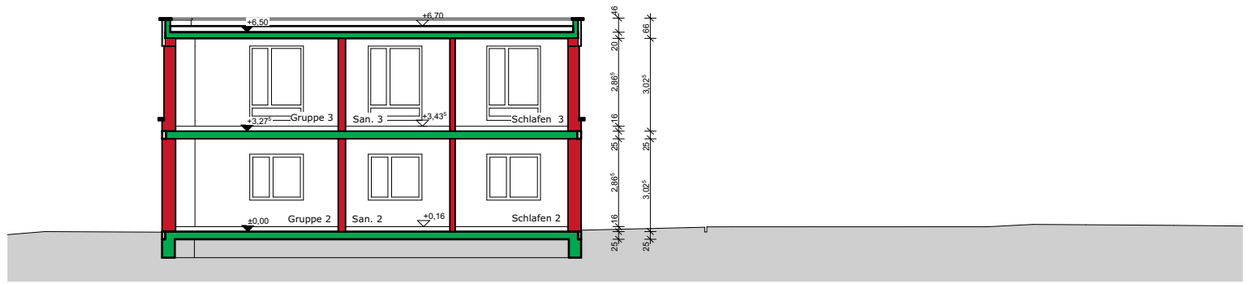

Schnitt B-B

Vorentwurf

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Schnitte BA2

Plannummer:

2.3.

Planinfo:

Maßstab:	1:200
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

Datum der Bauherr

Datum der Architekt

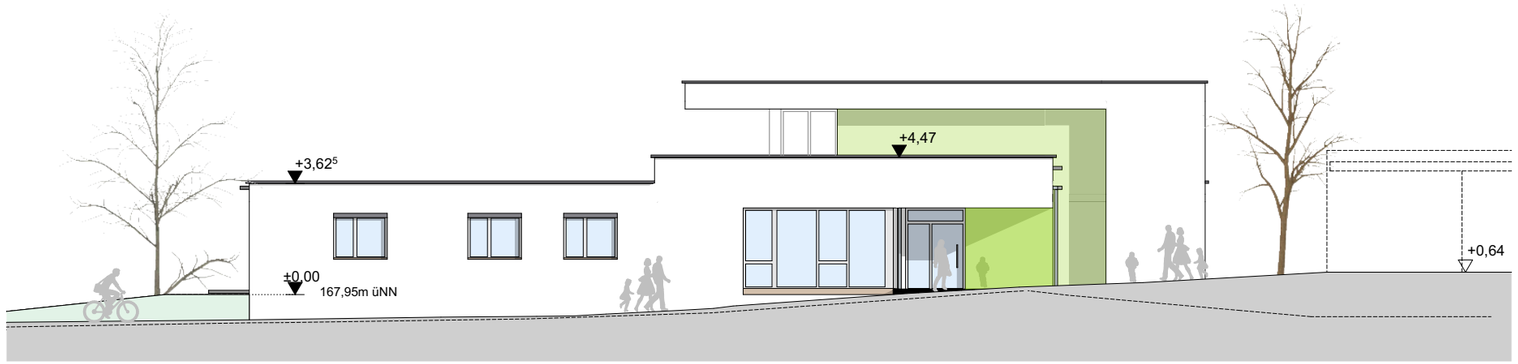

Ansicht Süd

Ansicht Nord

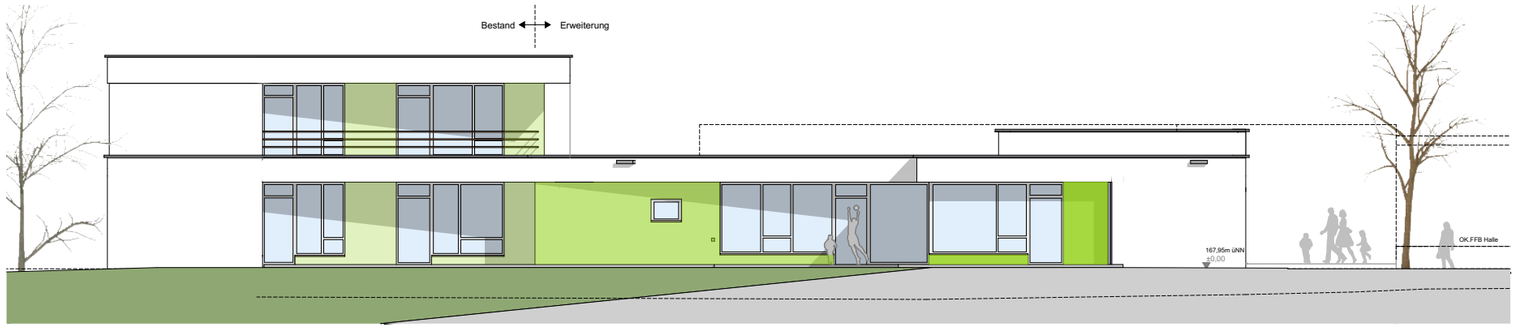

Ansicht West

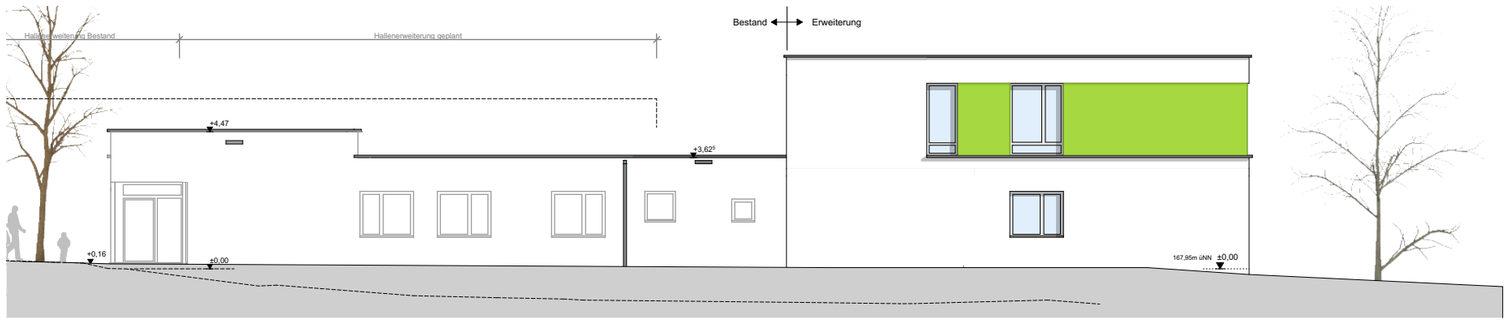

Ansicht Ost

Vorentwurf

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Ansichten BA 2

Plannummer:

2.4.

Planinfo:

Maßstab:	1:200
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

Datum der Bauherr

Datum der Architekt

Vorentwurf

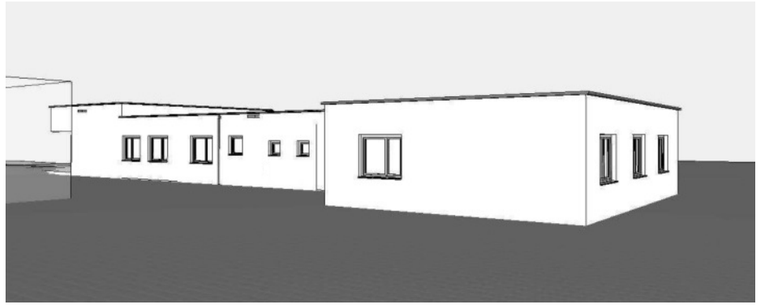

Ansicht Nordost - BA1

Ansicht Nordwest - BA1

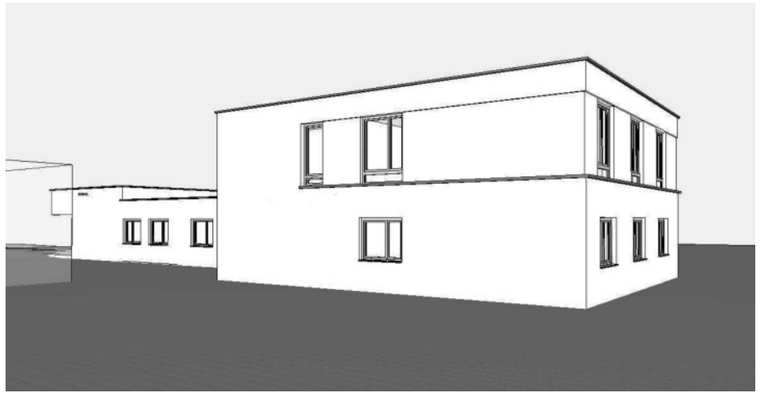

Ansicht Nordost - BA2

Ansicht Nordwest - BA2

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Perspektiven BA1 + BA2

Plannummer:

2.5.

Planinfo:

Maßstab:	
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

Datum der Bauherr

Datum der Architekt

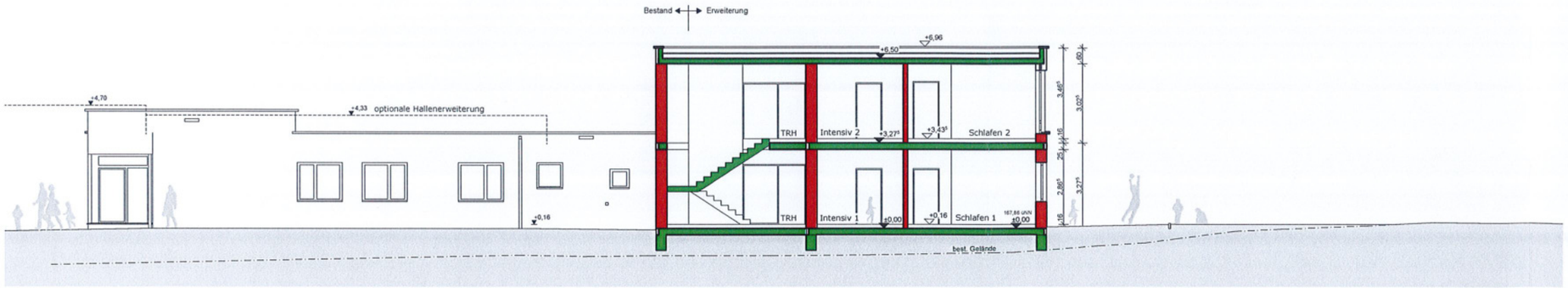

Schnitt S-01

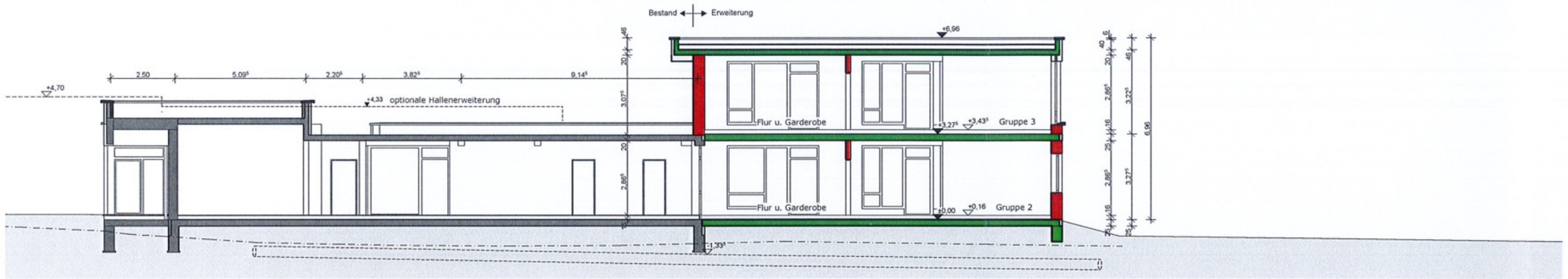

Schnitt S-02

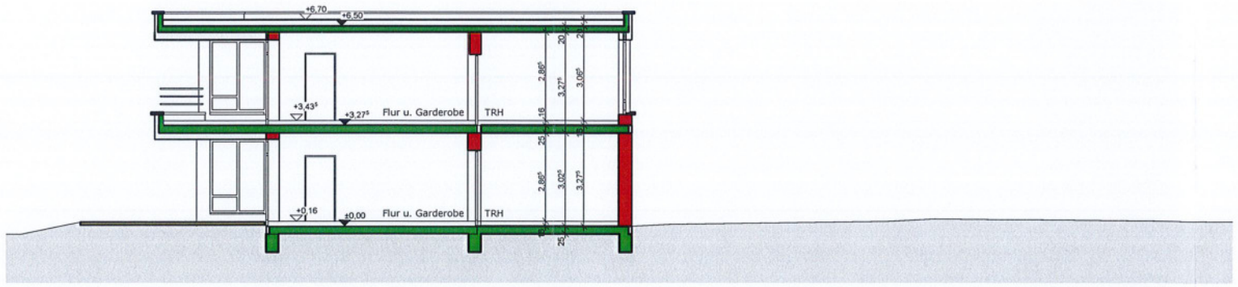

Schnitt A-A

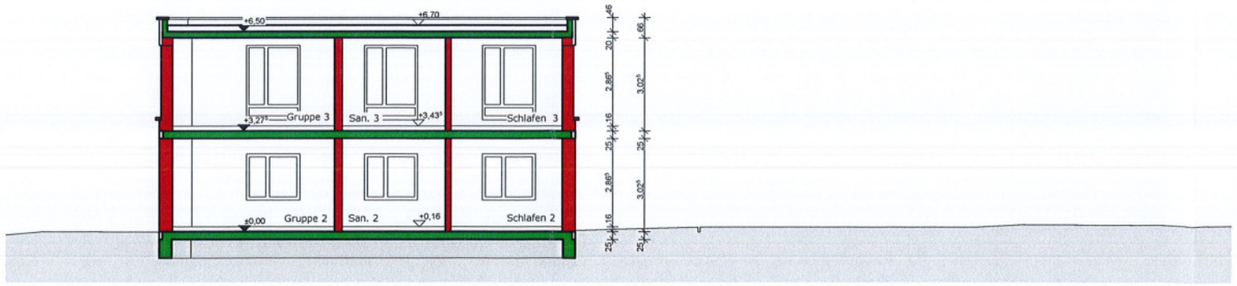

Schnitt B-B

Vorentwurf

Bauvorhaben:

Erweiterung Kindergarten St. Georg
Stiegelmattstrasse, 77791 Berghaupten

Bauherr:

Gemeinde Berghaupten
vertr. d. Herrn Bürgermeister Clever
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Architekt:

wwg-architekten
Am Kamin 1, 77781 Biberach
T: 07835 6338-0 F: 07835 6338-38
mail@wwg-architekten.de

Planinhalt:

Schnitte BA2

Plannummer:

2.3.

Planinfo:

Maßstab:	1:200
Blattgrösse:	420 mm x 297 mm
Gezeichnet:	DS
Datum:	11.02.2019

Unterschriften:

.....

Datum der Bauherr

.....

Datum der Architekt

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
25. Februar 2019	Öffentlich 3 b	461.0 / Herr Vogt

Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau)
b) Abschluss einer Honorarvereinbarung für Architektenleistungen mit dem Architekturbüro wwg.Architekten, Biberach

Sachverhalt und Begründung:

Das Architekturbüro wwg.Architekten war bereits mit dem Neubau des Kindergartens in der Stiegelmattstraße beauftragt. Die Verwaltung wurde beauftragt mit den wwg.Architekten auch den Erweiterungsbau durchzuführen. Diese haben der Verwaltung einen Architektenvertragsentwurf vorgelegt und ist den Sitzungsunterlagen beigefügt. Die Einstufung erfolgt in Honorarzone III Mindestsatz. Dies entspricht der Anlage 10.2 der HOAI. Ebenso die Teilwerte der Leistungsphasen 1-8 nach § 34 HOAI. Da es sich nicht um einen freistehenden Neubau handelt ist ein Umbauzuschlag durch die Andockung an das bestehende Gebäude mit gemeinsamen Technikraum möglich. Er wird mit 5 % in einem möglichen Spannungsfeld von 3 % bis 33 % im unteren Bereich beziffert.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Honorarvereinbarung wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

CertiFORM

Bezeichnung/Projekt-Nr.: 18-501

Vertragsgegenstand: Erweiterung des best. Kindergartens St. Georg um 1 Gruppe mit Erweiterungsoption (Aufstockung)

Kommunales Vertragsmuster Architektenvertrag

- Gebäude -

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

Architektenvertrag - Gebäude -	1 - 12
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	7
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	11
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigefügt)	1
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	1
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4
Falls dieser Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) fällt *), sind weiter beigefügt:	
Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) - BVB Mindestentgelt -	1

*) vgl. § 2.4 dieses Vertrags sowie § 2 LTMG.

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten! Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.600/122.0 Architektenvertrag - Gebäude - (Januar 2018)

Architektenvertrag

- Gebäude -

Zwischen **Gemeinde Berghaupten**

vertreten durch **Herr Bürgermeister Clever**

in **Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten**
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch _____

_____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und **wwg-architekten**

in **Am Kamin 1, 77781 Biberach**
(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch **Dipl.-Ing. Stephan Wussler, Freier Architekt BDA**

in **Am Kamin 1, 77781 Biberach**
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Architektenleistungen für

Erweiterung des best. Kindergartens St. Georg

um 1 Gruppe mit Erweiterungsoption (Aufstockung)

(genaue Bezeichnung des Objekts und der Art der Baumaßnahme; z.B. Neubau, Umbau, Instandsetzung)

1.2 Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus folgenden Gebäuden/Bauabschnitten:

1.2.1 _____

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.2.4 _____

_____

1.3 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannten Baumaßnahme *)

1.3.1 ☒ in einem Zuge durchzuführen.

1.3.2 ☐ je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Gebäude/Bauabschnitte	in der Zeit
1.2.1	
1.2.2	
1.2.3	
1.2.4	

1.4 Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

1.5 Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind folgende Objekte, Objektteile oder Leistungen:

☐ Frei-/Außenanlagen, Kostengruppe 500 DIN 276, mit Ausnahme der Kostengruppe(n)

_____

(z.B. Kostengruppen 540, 550)

☐ Leistungen für Innenräume

☐ Kosten der Kostengruppe(n) _____

(z.B. Kostengruppen 370, 400 oder 600)

mit Ausnahme der Kostengruppe(n) _____

_____

☐ _____

Bei einer Beauftragung des Auftragnehmers zugleich mit der Objektplanung "Freianlagen/Außenanlagen" wird ein gesonderter Vertrag geschlossen (s. noch 7.2.7).

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

☐ Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *) **)

☒ **Vorgaben des Auftraggebers**

2.2 Der Auftragnehmer hat weiter zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden:

- _____

- _____

- _____

*) Zutreffendes ausfüllen/ankreuzen.
**) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).
- _____
- _____

2.4 ☐ Dieser Vertrag fällt unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG). *)

Der Auftragnehmer hat zu beachten

- die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)
  - BVB Mindestentgelt -

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1 ☒ Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 3.

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungsphasen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von ☐ ____ Monaten ***) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2 ☐ Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: ****)

_____

_____

_____

_____

_____

*) Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) fällt. Vergleiche hierzu § 2 LTMG.

**) Zutreffendes bitte ankreuzen. (Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen).

***) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

****) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild "Objektplanung Gebäude" nach §§ 3, 34 und Anlage 10 Nr. 10.1 HOAI zu erbringen: *) **)

4.1 ☒ **Grundlagenermittlung**
die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.2 ☒ **Vorplanung**
die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.3 ☒ **Entwurfsplanung**
die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.4 ☒ **Genehmigungsplanung**
die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5 ☒ **Ausführungsplanung**
die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.6 ☒ **Vorbereitung der Vergabe**
die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.7 ☒ **Mitwirkung bei der Vergabe**
die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.8 ☒ **Objektüberwachung und Dokumentation**
die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.9 ☐ **Objektbetreuung**
die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen und ggf. § 8 HOAI berücksichtigen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

**) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

***) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen, ggf. § 8 HOAI berücksichtigen.

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: *) **)

.1 _____

.2 _____

.3 _____

.4 _____

.5 _____

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach § 34 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

Alle verfügbaren Bestandsunterlagen

Raumprogramm

Vorgaben hinsichtlich besonderer funktionaler Anforderungen

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Freianlagen/Außenanlagen (Kostengruppe _____) durch:

Auftragnehmer (wwg-architekten)

Objektüberwachung durch: **Auftragnehmer (wwg-architekten)**

Tragwerksplanung durch: **IB Dipl.-Ing. Kiefer, 77723 Gengenbach**

Entwurfsvermessung durch: **noch offen**

Bauvermessung durch: **noch offen**

Baugrundbeurteilung durch: **noch offen**

*) Hier nur etwaige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses konkret feststehende Besondere Leistungen und nicht Bedarfspositionen aufführen.
**) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

Gas-, Wasser-, Abwasseranlagen durch: **IB Vertec GmbH, 77955 Ettenheim**
77955 Ettenheim

Wärmeversorgungsanlagen durch: **IB Vertec GmbH, 77955 Ettenheim**

Starkstromanlagen: **IB Vertec GmbH, 77955 Ettenheim**

Sonstige Technik durch: **Brandschutz: IB Steppacher, 77948 Friesenheim**

Wärmeschutz durch: **IB Dipl.-Ing. Kiefer, 77723 Gengenbach**

Innenräume durch: **noch offen**

Sicherheitskoordinator: **noch offen**

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Untere Baurechtsbehörde, Stadt Gengenbach

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2
- Entwurfsplanung nach 4.3
-

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt: *)

☐ Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen **) wird folgendes Honorar vereinbart:

☐

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt: *)

7.2.1 ☒ Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 33 HOAI) auf der Grundlage der Kostenberechnung,

☐

*) Falls zutreffend ausfüllen/ankreuzen.
**) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 35 HOAI):

Gebäude/Bauabschnitte	Honorarzone	ggf. Anhang zum Vertrag
1. gesamte Baumaßnahme	3	
2.		
3.		
4.		

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. _____ aufgeführten Gebäude (ggf. abstimmen mit § 1 Nr. 1.2)

☐ jeweils getrennt ermittelt *)

☐ zusammengefasst ermittelt *)

☐ wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt **)

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 34 HOAI):

		Gebäude: ***)	Gebäude: ***)
Grundlagenermittlung	4.1	2 v. H.	v. H.
Vorplanung	4.2	7 v. H.	v. H.
Entwurfsplanung	4.3	15 v. H.	v. H.
Genehmigungsplanung	4.4	3 v. H.	v. H.
Ausführungsplanung	4.5	25 v. H.	v. H.
Vorbereitung der Vergabe	4.6	10 v. H.	v. H.
Mitwirkung bei der Vergabe	4.7	4 v. H.	v. H.
Objektüberwachung und Dokumentation	4.8	32 v. H.	v. H.
Objektbetreuung	4.9	0 v. H.	v. H.
Gesamt:		98,00 v. H.	v. H.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 35 Abs. 1 HOAI wird der Mindestsatz zuzüglich --- v. H. des Honorarrahmens vereinbart. Der Honorarrahmen stellt die Differenz zwischen dem Von- und dem Bis-Satz dar.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen unter Beachtung der Bestimmungen des § 11 HOAI.
**) z.B. getrennt die Leistungsphasen 5 bis 9 bei zeitlich getrennter Ausführung von Bauabschnitten.
***) Bei mehreren Gebäuden und getrennter Honorarermittlung (s. 7.2.3) aufteilen.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen (z. B. Honorarzuschläge):

Umbauzuschlag 5% des Grundhonorars

(z. B. nach den §§ 12, 36 Abs. 1 HOAI).

7.2.7 Wenn und soweit im Rahmen der Objektplanung "Gebäude" auch Außenanlagen (-teile) nachrichtlich darzustellen sind (z. B. in Lageplänen, Zufahrten oder Stellplätze), kann der Auftragnehmer allein daraus und ohne ausdrücklichen Auftrag für die Objektplanung "Außenanlagen" noch keinen Honoraranspruch für Freianlagen ableiten.

7.3 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: *)

7.3.1 die Besonderen Leistungen

v. H.
v. H.
v. H.

des Grundhonorars (100 v. H.)

7.3.2 die Besonderen Leistungen

EUR
EUR
EUR

netto pauschal

7.3.3 die Besonderen Leistungen

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.3.4 nach 7.3.3, höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.

7.4 Als Stundensätze werden vereinbart: **)

7.4.1 für den Auftragnehmer und Partner	90,00	EUR
für Mitarbeiter	70,00	EUR
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	55,00	EUR
		EUR

7.4.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

**) Bei Vereinbarung nach 7.3.3 ausfüllen; die Gehälter der Schreibkräfte sind mit den obigen Stundensätzen abgegolten.

7.5 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.5.1 ☐ **Pauschal **)**

☐ mit _____ EUR *) netto

☒ mit 5 v. H. des Nettohonorars *)

☐ mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage

☐ der Kostenberechnung. *)

☐ der _____ *)

7.5.2 ☐ **Alternativ zu 7.5.1 **)**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet: **Anlage 1**

☐ Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1) *)

☐ Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1) *)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

☐ mit _____ v. H. des Nettohonorars*)

☐ mit _____ EUR *) netto

☐ _____ *)

erstattet.

7.6 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.7 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird ggf. einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.

7.8 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.5 nicht unwesentlich, z.B. betr. der Reisen, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.9 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.5 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z.B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.5 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.10 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.5 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.11 Nach der VOB/A oder VOL/A vereinnahmte Entschädigungen stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.5. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.5.1 oder 7.5.2 abgegolten.

7.12 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

*) Zutreffendes ausfüllen/ankreuzen.
**) 7.5.1 oder 7.5.2 ankreuzen.

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	3.000.000,00	EUR
- für sonstige Schäden	1.000.000,00	EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen *)

9.1 Überwachung der Ausführung des Tragwerks

☐ Die Überwachung obliegt dem Auftragnehmer. **)

☐ Für die Überwachung folgender Tragwerksteile wird der Tragwerksplaner beauftragt:

_____

_____

(z. B. Bewehrung)

9.2 Baustellenverordnung

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

☐ vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).

☒ von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.

☐ vom Auftraggeber selbst erbracht.

☐ _____

9.3 Anrechnung früherer Entgelte (Vorleistungen)

☐ Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits früher gezahlte Entgelte für / in Höhe von _____

_____

(z.B. Preisgelder, Honorare für Voruntersuchungen, Gutachten)

werden auf das Honorar ganz (teilweise) wie folgt angerechnet:

_____

oder:

☐ Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.

9.4 Generalunternehmer

☐ Für den Fall, dass die Bauleistungen an einen Generalunternehmer vergeben werden, wird das Leistungsbild (§ 4) nochmals überprüft und ggf. einvernehmlich neu festgelegt (bewertet).

☐ _____

*) ggf. ausfüllen/ankreuzen.

**) Die Leistung ist nach § 34 HOAI i.V. mit Anlage 10 Nr. 10.1 HOAI ggf. eine Grundleistung der Leistungsphase 8.

9.5 Sonderregelungen für anrechenbare Kosten

☐ Die Kosten für _____

_____

(z.B. die Kosten der Kostengruppe(n) 370 oder 610 DIN 276 ; z.B. Beschaffung medizinischer Geräte)

sind im Verhältnis zu den gesamten Kosten außergewöhnlich hoch. Diese Kosten werden, falls nach § 1 des Vertrags beauftragt und nach § 33 HOAI überhaupt anrechenbar, nur mit einem Anteil von _____ v.H. angerechnet (§ 7 Abs. 3 HOAI).

9.6 Raum für weitere Vereinbarungen:

zu 7.2.1:

LP 1-2: Anrechenbare Kosten nach Kostenschätzung für die 2-geschossige Ausführung, der Mehraufwand für die parallele Planung der wahlweise 1-oder 2-geschossigen Ausführung ist in Verbindung mit Punkt 9.3 (s.u.) damit abgedeckt

zu 7.5.1:

***Zusätzlich zur Nebenkostenpauschale werden die Kosten für die Vervielfältigung von:**
-Leistungsverzeichnissen
-Plänen und Zeichnungen
auf Nachweis angerechnet, auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste der Fa. Copy Bühler, Gengenbach.

zu 9.3:

Eine Anrechnung der Vergütung für die Planung vom 18.07.2018 gem.Rechnung vom 17.09.2018 ist nicht möglich, da sich jene Planung nicht für eine 2-geschossige Ausführung eignet (2-Geschossigkeit = neue Planungsanforderung)

Ausgefertigt:

Auftraggeber:	**Auftragnehmer:**
Berghaupten,	**Biberach,**
_____	_____
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
_____	_____
(Unterschrift, Dienstsiegel)	(Unterschrift)

CertiFORM

Anlage 1 "Nebenkosten"
Anlage zu Architekten-, Ingenieur- , Planer- und Beraterverträgen (Vertragsbestandteil)
(Erstattung der Nebenkosten auf Nachweis)

Die Anlage 1 gilt, wenn und soweit nach dem Vertrag Nebenkosten auf Nachweis erstattet werden. Erstattungsfähig sind nur die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten, und nur soweit sie erforderlich sind (§ 14 Abs. 1 HOAI).

1. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 HOAI)

1.1 Lässt der Auftragnehmer Vervielfältigungen **auf Rechnung des Auftraggebers** fertigen, hat er die Rechnungen der Vervielfältigungseinrichtungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und an den Auftraggeber zur Zahlung weiterzuleiten.

1.2 Lässt der Auftragnehmer Vervielfältigungen **auf eigene Rechnung** fertigen, hat er die Rechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und an den Auftraggeber zur abschließenden Prüfung und Erstattung der Beträge weiterzuleiten.

1.3 Für Vervielfältigungen, die der Auftragnehmer **selbst fertigt** , werden die Bruttosätze der örtlichen Vervielfältigungseinrichtungen erstattet, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart wird:

_____	m² Mutterpausen	_____ EUR
_____	m² Lichtpausen	_____ EUR
_____	_____	_____ EUR
_____	_____	_____ EUR

2. Kosten für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 Kilometer vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 HOAI)

2.1 Kosten für Reisen des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter (z.B. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, sonstige Nebenkosten) werden nach dem **Landesreisekostenrecht** in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung erstattet.

2.2 Benutzt der Auftragnehmer ein Kraftfahrzeug, wird je Kilometer der Betrag erstattet, den das Landesreisekostenrecht für Kfz vorsieht, die im überwiegend dienstlichen Interesse gehalten werden.

zur Zeit: _____ EUR/km

2.3 Mehrtägige Reisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Ändert sich das Landesreisekostenrecht nach Vertragsabschluss, werden die Kosten für die Reisen ab In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung nach neuem Recht ermittelt.

2.5 Hat der Auftragnehmer für den Auftraggeber auch noch andere Aufträge zu erfüllen, dann sind die Kosten für Reisen ggf. anteilig zu ermitteln und den jeweiligen Aufträgen zuzuordnen.

2.6 Für die Fahrtzeiten werden keine Stundenhonorare vergütet, es sei denn, es handelt sich um Fahrten für solche Aufträge, die ausschließlich nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand vergütet werden.

3. Reisen mit längerem Aufenthalt am auswärtigen Ort (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 HOAI)

3.1 Die Kosten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter für die Fahrten (z. B. Wochenendheimfahrten), Verpflegungen und Übernachtungen bei längerem Aufenthalt am Ort werden entsprechend der Nummer 2.1 vergütet.

Die Tage- und Übernachtungsgelder werden unabhängig von der Aufenthaltsdauer ungekürzt vergütet.

4. Vorsteuer

Erstattet werden nur die Nebenkosten abzüglich der nach dem UStG abziehbaren Vorsteuern (§ 14 Abs. 1 HOAI).

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten!
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Anlage 1 "Nebenkosten" zu Architekten-, Ingenieur-, Planer und Beraterverträgen (Vertragsbestandteil) (Januar 2018)

CertiFORM

Anhang 1 zum Architektenvertrag - Gebäude -

Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele

Bezeichnung Objekt/Art der Maßnahme:

Erweiterung des best. Kindergartens St. Georg

um 1 Gruppe mit Erweiterungsoption (Aufstockung)

Auflistung der Planungs- und Überwachungsziele

☐ Die nachfolgende Auflistung unter a) enthält alle vom Auftraggeber vorgegebenen wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele. *)

☐ Die nachfolgende Auflistung unter a) enthält nicht alle wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele. Es ist beabsichtigt, weitere Ziele festzulegen (vgl. dazu die Vorgehensweise gem. § 3a dieses Vertrags) **)

☐ Diese weiteren Planungs- und Überwachungsziele betreffen die hier genannten Punkte: ***)

a) Der Auftragnehmer hat folgende Planungs- und Überwachungsziele zu beachten: **)**

*) Diese Option ist anzukreuzen und auszufüllen, falls die Planungs- und Überwachungsziele, zu denen der Auftraggeber eine Festlegung treffen will, vollumfänglich feststehen. In diesem Fall kommt § 3a dieses Vertrags nicht zur Anwendung.

**) Diese Option ist anzukreuzen und auszufüllen, falls die Planungs- und Überwachungsziele, zu denen der Auftraggeber eine Festlegung treffen will, nur zum Teil feststehen und weitere Ziele noch ermittelt werden sollen. In diesem Fall kommt § 3a dieses Vertrags zur Anwendung.

***) Diese Unteroption ist anzukreuzen und auszufüllen, falls die Punkte, zu denen weitere Zielvereinbarungen erfolgen sollen, bereits feststehen.

****) vgl. 2.1 im Vertrag

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten!
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Anhang 1 zum Architektenvertrag - Gebäude - (Zusammenstellung der Planungs- und Überwac... gsziele) (Januar 2018)

Anhang 1 zum Architektenvertrag - Gebäude -

Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele

Bezeichnung Objekt/Art der Maßnahme:

Erweiterung des best. Kindergartens St. Georg

um 1 Gruppe mit Erweiterungsoption (Aufstockung)

- Fortsetzung -: Der Auftragnehmer hat folgende Planungs- und Überwachungsziele zu beachten: *)

*) vgl. 2.1 im Vertrag

Erläuterungen zu Anhang 1 "Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele":

Die Planungs- und Überwachungsziele definieren grundlegende Merkmale des zu planenden und zu realisierenden Objekts, auf die der Auftraggeber besonderen Wert legt. Dabei ist zu beachten, dass diejenigen Einzelheiten, die üblicher Weise erst in der eigentlichen Planungsphase festgelegt werden, nicht zu den Planungs- und Überwachungszielen gehören. Detaillierte Einzelfestlegungen müssen also noch nicht getroffen werden. Grundlegende Entscheidungen reichen aus.

Im Grundsatz lassen sich Planungs- und Überwachungsziele in die folgenden vier Bereiche aufteilen:

- Qualität (was wird gebaut?)
- Quantität (wieviel wird gebaut?)
- Kosten (Vorgaben für Investitions- und Baunutzungskosten)
- Zeit (Zeitvorgaben, das Objekt und nicht die eigentliche Planung betreffend).

Die Festlegung der Planungs- und Überwachungsziele muss einzelfallbezogen erfolgen. Dabei können zum Beispiel Vorgaben getroffen werden zu:

- Art der Maßnahme
  (z.B. Neubau, Umbau, Sanierung)
- Art des Objekts
  (z.B. Stadthalle, Brücke, Kläranlage)
- Umfang des Objekts
  (z.B. ... Bauabschnitte)
- Lage des Objekts (ggf. Lageplan beifügen)
  (z.B. Grundstück-Nr. ..., Flurstück-Nr. ..., Gemarkung ...,)
- angestrebte Größe/Elemente d. Objekts (ggf. Raumprogramm)
  (z.B. Hauptnutzfläche gem. DIN 277, ... Anzahl Geschosse, Anzahl Pkw-Stellplätze, Tiefgarage)
- bevorzugte Bauweise
  (z.B. herkömmliche Bauweise, Fertigteilbauweise)
- gestalterische Vorstellungen des AG
  (z.B. Farb-/Materialwahl, Formgebung)
- Standard der technischen Gebäudeausrüstung
  (z.B. Klimatisierung)
- Vergleichsobjekt
  (z.B. Stadthalle xxx in A-Stadt)
- Baubudget (z.B. Baukostenlimit, ggf. Angabe d. max. Förderung d. Zuwendungsgebers)
- Vorgaben hinsichtlich der Energieeffizienz, z.B.
  - Erzielung einer Energiereduktion um einen bestimmten Prozentsatz bei einer energetischen Sanierung,
  - Verwendung von Bauteilen mit bestimmten energetischen Eigenschaften,
  - Erzielung eines KfW-Standards,
  - Passivhaus, Null-Energiehaus, Energie-Plus-Haus
- Erlangung eines Green Building - Zertifikats.

Im Regelfall ist es erforderlich, für die Bestimmung und Festlegung der Planungs- und Überwachungsziele eine Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) durchzuführen sowie Teile der Vorplanung (i.R. die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2) zu erbringen. Des Weiteren kann - gerade bei größeren und komplizierteren Objekten - auch die Durchführung einer Bedarfsplanung nach DIN 18205, vor Eintritt in die Grundlagenermittlung, erforderlich bzw. sinnvoll sein.

Liegt eine Bedarfsplanung bereits vor, kann bei der Beschreibung der Planungs- und Überwachungsziele auf diese Bezug genommen werden. Dies gilt auch für sonstige sachdienliche Unterlagen (wie z.B. Analysenberichte und Bestandsaufnahmen).

Weiter besteht die Möglichkeit, die Festlegung der Planungs- und Überwachungsziele durch Skizzen und erste Pläne zu ergänzen.

CertiFORM

Anhang 2 zum Architektenvertrag - Gebäude - *)

(Ermittlung der Honorarzone nach Bewertungspunkten - §§ 5 und 35 HOAI -)

Bezeichnung Objekt/Art der Maßnahme:

Erweiterung des best. Kindergartens St. Georg

um 1 Gruppe mit Erweiterungsoption (Aufstockung)

Bewertungsmerkmale Planungsanforderungen	Honorarzone/Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen					Punkte/ Bewertung **)
	sehr gering	gering	durch-schnittlich	hoch	sehr hoch	
	I	II	III	IV	V	
Einbindung in die Umgebung	0 - 1,4	1,5 - 2,6	2,7 - 3,8	3,9 - 4,9	5 - 6	3
Anzahl der Funktionsbereiche	0 - 2,2	2,3 - 4	4,1 - 5,6	5,7 - 7,4	7,5 - 9	5
Gestalterische Anforderungen	0 - 2,2	2,3 - 4	4,1 - 5,6	5,7 - 7,4	7,5 - 9	4
Konstruktive Anforderungen	0 - 1,4	1,5 - 2,6	2,7 - 3,8	3,9 - 4,9	5 - 6	3
Technische Ausrüstung	0 - 1,4	1,5 - 2,6	2,7 - 3,8	3,9 - 4,9	5 - 6	3
Ausbau	0 - 1,4	1,5 - 2,6	2,7 - 3,8	3,9 - 4,9	5 - 6	3
Summen	0 - 10	10,6 - 18,4	19 - 26,4	27 - 34,4	35 - 42	21 **)
Zum Vergleich die Summen nach § 35 Abs. 6 HOAI	0 - 10	11 - 18	19 - 26	27 - 34	35 - 42	

Ergebnis: Die Bewertung ergibt 21 Punkte. **) Das Gebäude ist der Honorarzone III zuzuordnen.

Zum Vergleich: Zuordnung nach Objektliste Anlage 10 Nr. 10.2 HOAI in Zone III

Raum für Bemerkungen:

*) Wird nicht Vertragsbestandteil.
**) Punktzahl eintragen.

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten! Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Anhang 2 zum Architektenvertrag - Gebäude - (Januar 2018)

1.6 Der Auftragnehmer hat den wesentlichen Inhalt der Vergabeunterlagen - spätestens vor deren Vervielfältigung und Ausgabe an die Bewerber - mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dabei notwendig werdende Entscheidungen trifft der Auftraggeber im Benehmen mit dem Auftragnehmer, z.B. über

- die Wahl der Vergabeart oder die Auswahl der Bewerber,
- den Zeitpunkt der Ausschreibung,
- die Festlegung des Eröffnungstermins,
- die Abgabe von Bewerber- /Bietererklärungen (z.B. Eignungsnachweise),
- die Bildung von Losen,
- etwaige bauseitige Materiallieferungen,
- die Zulassung bzw. den Ausschluss von Nebenangeboten,
- wichtige Besondere Vertragsbedingungen (z.B. Ausführungsfristen, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen, Verjährungsfristen für Mängelansprüche) oder
- über die gleichzeitige Vergabe von Wartungsarbeiten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen insbesondere auch wichtige LV - Positionen (z.B. Felspositionen, Einbau von Fremdmaterial) zu erläutern.

§ 2 Mitwirkung bei der Vergabe

2.1 Der Auftragnehmer hat, wenn verlangt, Texte für Ausschreibungsbekanntmachungen zu fertigen und diese mit dem Auftraggeber und den Angaben in den Vergabeunterlagen abzustimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Veröffentlichungsorgane trifft der Auftraggeber. Einstellungen im Internet obliegen dem Auftraggeber.

2.2 Die Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber und die sichere Verwahrung der Angebote (verschlossene Umschläge) bis zum Eröffnungstermin obliegt dem Auftraggeber, ebenso die Führung von Bewerberlisten.

2.3 Auftraggeber und Auftragnehmer informieren sich gegenseitig über etwaige erteilte Auskünfte oder Informationen an Bewerber bezüglich der Vergabeunterlagen. Der Auftragnehmer hat über mündlich erteilte Auskünfte oder Informationen Aktenvermerke zu fertigen und diese zusammen mit dem Vergabevorschlag dem Auftraggeber zu übergeben. Sind während der Angebotsfrist (z.B. aufgrund von Anfragen der Bewerber) die Vergabeunterlagen nochmals zu ändern, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten.

2.4 Eröffnungstermine sind bei der Verwaltung abzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bei den Eröffnungsterminen als Verhandlungsleiter mitzuwirken. In diesem Falle bestellt der Auftraggeber einen Schriftführer. Die Niederschrift über den Eröffnungstermin ist vom Auftragnehmer nach dem Formblatt - KEV EröffAng - zu fertigen. Die Angebote sind beim Eröffnungstermin zu kennzeichnen (z.B. auf Verlangen des Auftraggebers durch Loch- /Stanzgeräte oder Schnursiegel).

2.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die Angebote (einschließlich Umschläge) unmittelbar nach dem Eröffnungstermin kurzzeitig zurückzubehalten, bevor sie dem Auftragnehmer zur Prüfung der Angebote übergeben werden.

2.6 Der Auftragnehmer hat die Angebote formal, rechnerisch, wirtschaftlich und technisch zu prüfen (ggf. mittels Prüfprogramm). Ferner hat er die Eignung der Bieter zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren.

2.7 Der Auftragnehmer hat außerdem einen Preisspiegel (Spiegelung aller LV - Preise einschl. etwaiger Stundenlohnverrechnungssätze) zu erstellen und zu analysieren.

2.8 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Preise in Angeboten zu ändern oder zu ergänzen. Über Auffälligkeiten in Angeboten ist der Auftraggeber nach Abschluss der Angebotsprüfung und Sichtung der Preisspiegel unverzüglich zu unterrichten (z.B. über auffällige Rechenfehler, Anzeichen für Manipulationen, fehlende, widersprüchliche, irrtümliche, spekulative Preisangaben oder vermutete Mischkalkulationen).

2.9 Selbstgefertigte LV - Kurzfassungen der Bieter (EDV - Ausdrucke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen mit dem Original-LV übereinstimmen und ob sie die geforderten Erklärungen enthalten (z.B. Fabrikatsangaben).

2.10 Der Auftragnehmer hat die Angebote aufgrund der Prüfergebnisse zu werten und das Wertungsergebnis in einem schriftlichen Vergabevorschlag festzuhalten, gegliedert entsprechend den Wertungsstufen der jeweiligen Vergabeordnung. Prüfungsdokumentationen, Preisspiegel und Wertungs-/Vergabevorschlag sind dem Auftraggeber zu übergeben.

2.11 In der formalen Wertung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angebote die von den Bietern geforderten Erklärungen vollständig enthalten (z.B. Preise, Nachunternehmererklärungen, Fabrikatsangaben oder ggf. auch Eignungsnachweise, wenn bereits mit der Angebotsabgabe gefordert), ferner, dass die Angebote unterzeichnet sind. Der Auftragnehmer hat in weiteren Wertungsstufen die Eignung der Bieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit), die Angemessenheit der Angebotspreise sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebote festzustellen. Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten oder angebotener anderer Fabrikate ist zu begründen. Im Vergabevorschlag sind die formalen Ausschlussgründe, Ausschlussgründe wegen mangelnder Eignung der Bieter, die Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen und die Gründe für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots umfassend darzulegen.

2.12 Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls noch Aufklärungsgespräche mit den Bietern zu führen und die Gesprächsergebnisse schriftlich festzuhalten (z.B. bei Verdacht auf spekulativer Preisgestaltung, bei unangemessen niedrigen Preisen, bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten oder bei Zweifeln an der Eignung, insbesondere an der Zuverlässigkeit eines Bieters). Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zu geben, an den Gesprächen mitzuwirken.

2.13 Da die Festlegung der Bieterrangfolge auf der Grundlage der an die Bewerber herausgegebenen LV zu erfolgen hat, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nach dem Eröffnungstermin herausstellen sollte, dass sich die ausgeschriebenen Leistungen (Mengen, Positionen usw.) wesentlich ändern.

2.14 Die Vergabeentscheidung obliegt dem Auftraggeber. Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen trifft der Auftraggeber im Rahmen der Angebotswertung. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel nach Auftragserteilung.

2.15 Der Auftragnehmer hat die Prüfung und Wertung der Angebote – soweit möglich - zügig durchzuführen und den Auftraggeber zu unterrichten, falls eine Überschreitung der Zuschlagsfrist droht. Eine etwaige Verlängerung der Zuschlagsfrist obliegt dem Auftraggeber.

2.16 Auskünfte beim Gewerbezentralregister oder ggf. auch bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren werden vom Auftraggeber eingeholt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ggf. auf die Notwendigkeit der Einholung solcher Auskünfte hinzuweisen.

2.17 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die unberücksichtigten Angebote zu übergeben. Diese werden beim Auftraggeber verwahrt.

2.18 Der Auftraggeber erteilt die Bauaufträge. Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter fertigt der Auftraggeber.

§ 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung

3.1 Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.

3.2 Der Auftraggeber ist unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ergeben können.

3.3 Schriftwechsel mit anderen an der Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.

3.4 Gehen dem Auftragnehmer wichtige schriftliche Mitteilungen der bauausführenden Unternehmen zu (z.B. Bedenken wegen der Bauausführung, Nachunternehmereinsatz, Behinderungsanzeigen oder Kündigungen), sind diese mit Stellungnahme unverzüglich dem Auftraggeber weiterzuleiten.

3.5 Werden bei der Durchführung von Bauvorhaben Funde von kultur-, kunst- oder baugeschichtlicher Bedeutung, wie z.B. Fundamente, Mauerreste, Grabsstätten, Bodenfunde, Inschriften oder Wandgemälde aufgedeckt oder Fachwerke freigelegt, ist der Auftraggeber sofort zu verständigen. Bau- oder Grabarbeiten sind ggf. einzustellen und die Fundamente abzusichern, bis die fachgerechte Bergung oder die Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt ist.

3.6 Besondere Vorkommnisse auf der Baustelle, wie Diebstahl, Unfall- und Elementarschäden sowie sonstige Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Aufklärung zu unterstützen.

3.7 Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen. Als Abnahmeniederschrift ist das Formblatt - 343 KEV AbnN - zu verwenden (s. KVHB - Bau). Der Auftragnehmer ist auch zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Rahmen der Abnahme befugt (z.B. Vorbehalt von Mängelansprüchen oder Vertragsstrafen). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Abnahmetermine jeweils rechzeitig zu unterrichten. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Abnahmen zu geben.

3.8 Die mit der Überwachung Beauftragten sollen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Master, Bachelor oder vergleichbar) und über eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

3.9 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen, sofern nicht im Einzelfall einvernehmlich darauf verzichtet wird.

3.10 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer ihre Leistungen prüfbar abrechnen, insbesondere die Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Rechnungsbeilagen (z.B. Abrechnungszeichnungen, Aufmaße, Mengenberechnungen, Liefer-/Wiegescheine und derg.) vollständig und prüfbar übergeben.

3.11 Werden Bauleistungen (gemeinsam) örtlich aufgemessen, sind die Aufmaßblätter einschl. Mengenberechnungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks – ggf. Jahre später durch die Prüfungsbehörde – beurteilt werden kann. Ggf. sind zu den einzelnen Maßen Ortsangaben zu machen (z.B. Raumangaben). Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen.

3.12 Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der Auftragnehmer die Wiegescheine stets zeitnah (z.B. täglich) zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass sie vollständig im Original vorliegen und die nach dem Bauvertrag geforderten Mindestangaben enthalten. Bei Verdacht auf Abrechnungsmanipulationen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Kontrollwägungen betr. dem Leergewicht oder Forderung auf Angabe der Uhrzeit in den Wiegescheinen).

3.13 Der Auftragnehmer hat die von ihm geprüften Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit folgendem Vermerk zu versehen: „Fachtechnisch und rechnerisch richtig"; "festgestellt auf ... EUR; ..... (Ort, Datum, Unterschrift)."

3.14 Zur Rechnungsprüfung vgl. noch die nachfolgenden Richtlinien.

§ 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderungen)

4.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen schließt der Auftraggeber. Die Anordnung und Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten (§ 2 Abs. 10 VOB/B). Die Überwachung der Stundenlohnarbeiten und die Anerkennung der Stundenlohnzettel obliegt dem Auftragnehmer.

4.2 Über etwaige beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsforderungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

4.3 Werden geänderte oder zusätzliche Bauleistungen angeordnet (gefordert, notwendig) und fordert ein bauausführender Unternehmer deswegen neue (erhöhte, zusätzliche) Preise, ist von ihm zu verlangen, dass er seine Nachtragsforderungen eindeutig beschreibt, begründet und kalkulatorisch auf der Grundlage der Angebotskalkulation belegt.

4.4 Der Auftragnehmer hat die Nachtragsforderungen dem Grunde und der Höhe nach auf Übereinstimmung mit der VOB/B bzw. VOL/B zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen, dabei die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und insbesondere auch zu bestätigen, dass die Nachtragsleistungen nicht bereits im LV enthalten sind (und auch keine Nebenleistungen i.S. der VOB/C darstellen). Bei Nachtragsforderungen hat der Auftragnehmer auch etwaige Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.

4.5 Werden geänderte Leistungen ausgeführt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer das bauausführende Unternehmen aufzufordern, kalkulatorisch die Minderkosten darzulegen und dem Auftraggeber Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu unterbreiten.

4.6 Werden von bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle

5.1 Der Auftragnehmer hat spätestens nach Abschluss der Vorplanung eine Kostenschätzung zu erstellen, spätestens nach Abschluss der Entwurfsplanung eine Kostenberechnung (ggf. auch als Grundlage für die Honorarberechnung). Die Kostenberechnung ist eine wichtige Finanzierungsgrundlage für den Auftraggeber und dementsprechend mit größter Sorgfalt zu erstellen.

5.2 Die Kosten sind nach DIN 276 in der neuesten Fassung (oder analog der DIN 276) zu ermitteln, oder – wenn verlangt – nach einer anderen Kostengliederungssystematik (z.B. im Verkehrswegebau nach einer anderen Gliederung). Die jeweiligen Kostenermittlungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen, einzelne Ansätze auf Verlangen auch zu begründen. Kostenermittlungen sind – wenn verlangt – nach den Formblättern – KFB (A/I) Kosten 1 oder Kosten 2 zu erstellen (s. HKVM).

5.3 Vor Einleitung des Vergabeverfahrens hat der Auftragnehmer die voraussichtlichen Kosten auf Grundlage eines von ihm bepreisten Leistungsverzeichnisses zu ermitteln. Dies gilt auch für den Objektplaner der Verkehrsanlagen, wenn ihm die Leistungsphase 6 übertragen wurde.

5.4 Kostenermittlungen sind unverzüglich fortzuschreiben, sobald sich die Grundlagen der Ermittlungen ändern (z.B. Pläne). Der Auftraggeber ist in allen Leistungsphasen über zu erwartende wesentliche Kostenänderungen stets rechtzeitig zu unterrichten, auch in der Phase der Bauausführung (z.B. bei größeren Mengenänderungen, Nachträgen oder Bauzeitverschiebungen).

5.5 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei Erstellung der Kostenermittlungen. Insbesondere stellt der Auftraggeber bei Bedarf erforderliche Unterlagen zur Verfügung (z.B. Rechnungen).

5.6 Für Fachplaner, die nur Kostenbeiträge an Objektplaner zu liefern haben, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht

6.1 Der Auftragnehmer, der die Objektüberwachung / Örtliche Bauüberwachung in Auftrag hat, ist zugleich auch Bauleiter i.S. des Bauordnungsrechts, sofern nicht anderes vereinbart wird.

6.2 Die öffentlich-rechtliche Bauleitertätigkeit nach dem Bauordnungsrecht ist mit dem Honorar für die Grundleistungen "Objektüberwachung" bzw. mit dem Honorar für die Örtliche Bauüberwachung abgegolten.

Anhang

Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

Fachtechnische und rechnerisch Prüfung durch den Auftragnehmer

Mit dem Vermerk auf Baurechnungen "Fachtechnisch (sachlich) und rechnerisch richtig" bestätigt der Auftragnehmer insbesondere, dass

- die **Vertragspreise** in die Rechnungen richtig übernommen worden sind (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnverrechnungssätze),
- die Rechnungen keine **Rechenfehler** enthalten,
- die **Mengen** aus Zeichnungen oder Aufmaßen richtig ermittelt und in die Rechnungen richtig übertragen worden sind (ggf. auch die Abrechnungsregelungen der VOB/C beachtet worden sind),
- die vertraglichen **Abrechnungseinheiten** des LV in die Rechnungen übernommen worden sind,
- die Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, **vollständig und mängelfrei** erbracht worden sind,
- den Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, ein **wirksamer Auftrag** des Auftraggebers zugrunde liegt bzw. das bauausführende Unternehmen nicht eigenmächtig gehandelt hat (gilt auch für die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen oder Nachtragsleistungen),
- die Rechnungen **prüffähig übergeben** worden sind und somit eine der Fälligkeitsvoraussetzungen gegeben ist (z.B. Aufmaße, Stundenlohnzettel, Entsorgungsnachweise vollständig und prüffähig beigefügt sind),
- **übergabepflichtige Bau- /Teilleistungen**, für die Zahlungen gefordert werden, tatsächlich auch übergeben worden sind (z.B. Bestandspläne, Standsicherheitsnachweise),
- etwaige **Nachtrags- / Zusatzforderungen** der Bauunternehmer (z.B. wegen Mehr- oder Mindermengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, wegen geänderter, wegfallender oder zusätzlicher Leistungen nach § 2 Abs. 4, 5, 6 oder 9 VOB/B oder nach § 2 Abs 7 Nr. 2 VOB/B, wegen Bauzeitverzögerungen nach 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB oder aus Preisgleitklauseln) dem Grunde und der Höhe nach zutreffend sind,
- etwaige **Vergütungs- /Preisminderungsansprüche des Auftraggebers** (z.B. Preisnachlässe, wegen angeordneter Minderleistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B oder nach den ZTV -Straßenbau oder aus Preisgleitklauseln) geltend gemacht worden sind,
- **Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsmöglichkeiten** des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis nach den §§ 273, 320, 387 ff., 641 Abs. 3 BGB (z.B. Zahlungseinbehalte wegen Mängel oder Aufrechnungen für Bauwasser, Baustrom und dergl.) bei Feststellung des auszuzahlenden Betrags berücksichtigt worden sind.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung (z.B. Streichungen, Berichtigungen, Zahlungseinbehalte oder Aufrechnungen) ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Bei vereinbarten Skonti ist die Rechungsprüfung und -übergabe zu beschleunigen.

Restliche (sachliche) Prüfung durch den Auftraggeber

Nach Übergabe der fachtechnisch und rechnerisch geprüften Rechnungen obliegt dem Auftraggeber die **"restliche (sachliche) Feststellung"** zu den Rechnungen, insbesondere die Prüfung

- etwaiger Aufrechnungsmöglichkeiten bzw. **Schadensersatzforderungen des Auftraggebers** gegenüber dem Bauunternehmer (z.B. in Haftungsfällen, bei Bauunternehmerverzug oder bei mängelbedingten Folgeschäden),
- etwaiger weiterer **Aufrechnungsmöglichkeiten** (z.B. bei Gegenforderungen des Auftraggebers, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen),
- einer Aufrechnung mit **Vertragsstrafen** (im Benehmen mit dem Auftragnehmer),
- etwaiger **Forderungsabtretungen oder -pfändungen**,
- von Forderungen des Auftraggebers in **Insolvenzangelegenheiten**,
- der **Bauabzugssteuer** oder
- etwaiger **Versicherungsfälle** (z.B. Bauleistungsversicherung).

Bei vereinbarten Skonti ist beschleunigte Zahlung Sache des Auftraggebers.

Dem Auftraggeber obliegt die Verwertung bzw. Geltendmachung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaftsansprüche bei überzahlten Abschlagszahlungen) sowie die förmliche Schlusszahlungsmitteilung.

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken entgegenstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.5 Bei Leistungen, die die Ausschreibung, die Vergabe oder die Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten

2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nummer 2.2 bleibt unberührt.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen oder digitale Datenträger - dem Auftraggeber zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach 6.2 bis 6.5.

Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

6.2 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn die vom Auftraggeber vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

6.4 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. 6.3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung hören.

6.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungsinteressen bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.

6.6 Liegen die Voraussetzungen von 6.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. § 2.2 bleibt davon unberührt.

6.7 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung

7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.

7.2 Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers (Schlussabnahme, vgl. § 9.2) kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Honorarschlussrechnung).

7.3 Ist eine Teilabnahme nach § 9.3 erfolgt, kann der Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilhonorarschlussrechnung stellen.

7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.

7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

§ 8 Kündigung

8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

8.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt.

8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung), erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB.

Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen werden für

- die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 *) auf 40 v.H.,
- die Leistungen der Leistungsphasen 8 und 9 *) sowie der örtlichen Bauüberwachung i.S. der Anlagen 12 Nr. 12.1 und 13 Nr. 13.1 HOAI auf 60 v.H.

der vereinbarten Vergütung festgelegt, es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen oder sonstige vergütungsmindernde Umstände von einer Vertragspartei nachgewiesen.

8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.

8.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

8.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

8.8 Etwaige Rücktrittsrechte der Vertragsparteien nach BGB bleiben unberührt.

§ 9 Haftung, Abnahme und Verjährung

9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche (Schluss-)Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

9.3 Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

§ 10 Haftpflichtversicherung

10.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.

10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten

12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 14 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

*) i.S. der §§ 34 Abs. 3, 39 Abs. 3, 43 Abs. 1, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 55 Abs. 1 HOAI.

CertiFORM

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) - BVB Mindestentgelt -

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 8,84 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachunternehmens oder Bieters mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von seinen Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten! Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.600/027.0 BVB Mindestentgelt - Januar 2018 -

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
25. Februar 2019	Öffentlich 3 c	461.0 / Herr Vogt

Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau)
c) Abschluss einer Honorarvereinbarung für die Haustechnik mit dem Ingenieurbüro Vertec GmbH, Ettenheim

Sachverhalt und Begründung:

Wie die wwg.Architekten war auch das Ingenieurbüro Vertec GmbH beim Neubau der Kindertagesstätte St. Georg in der Stiegelmattstraße tätig. Das Honorarangebot entspricht den Festsetzungen der HOAI. Das Ingenieurbüro Vertec GmbH war schon mehrfach für unsere Gemeinde tätig und zeichnete sich durch eine hohe Verlässlichkeit und reibungslose Abwicklung der technischen Gewerke aus.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des Honorarangebots wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

VER
TEC
INGENIEURBÜRO FÜR
VERSORGUNGSTECHNIK

HONORARANGEBOT HAUSTECHNIK

Projekt: Erweiterung Kindergarten Berghaupten

Bauherr: Gemeinde Berghaupten

Für das o.g. Objekt bieten wir folgende Leistungen auf der Grundlage der HOAI an:

	Sanitär	Heizung	Lüftung	Elektro
Grundlagenermittlung	2,00 v.H.	2,00 v.H.	2,00 v.H.	2,00 v.H.
Vorplanung	9,00 v.H.	9,00 v.H.	9,00 v.H.	9,00 v.H.
Entwurfsplanung	17,00 v.H.	17,00 v.H.	17,00 v.H.	17,00 v.H.
Genehmigungsplanung	-	-	-	-
Ausführungsplanung	22,00 v.H.	22,00 v.H.	22,00 v.H.	22,00 v.H.
Vorbereiten der Vergabe	7,00 v.H.	7,00 v.H.	7,00 v.H.	7,00 v.H.
Mitwirkung bei der Vergabe	3,00 v.H.	3,00 v.H.	3,00 v.H.	3,00 v.H.
Objektüberwachung	30,00 v.H.	30,00 v.H.	30,00 v.H.	30,00 v.H.
	---	---	---	---
	90,00 v.H.	90,00 v.H.	90,00 v.H.	90,00 v.H.

Festlegung der Honorarzonen:

Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro

jeweils Honorarzone I unterster Satz

Nebenkostenzuschlag 2 %

VER
TEC

INGENIEURBÜRO FÜR
VERSORGUNGSTECHNIK

Die anfallenden Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen sowie Kopien der Leistungsverzeichnisse sind im Angebotspreis nicht enthalten.

Diese werden dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Eventuell anfallende Stundensätze für Ingenieure/Techniker belaufen sich auf 75,00 €/h für einen Technischen Zeichner werden 57,00 €/h abgerechnet.

Ettenheim, den 24.01.2019

P. Gut
VERTEC GmbH
Ingenieurbüro für Versorgungstechnik
Ettenheim

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
25. Februar 2019	Öffentlich 3 d	461.0 / Herr Vogt

Erweiterung der Kindertagesstätte St. Georg (Neubau)
d) Abschluss einer Honorarvereinbarung für die Statik mit dem Ingenieurbüro Kiefer, Gengenbach

Sachverhalt und Begründung:

Das Ingenieurbüro Kiefer soll mit der Erstellung der Statik beauftragt werden. Es zeichnete sich bereits für die Statik des Neubaus für die Unter-3jährige-Betreuung verantwortlich. Der Honorarvorschlag ist den Sitzungsunterlagen angeschlossen

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des Honorarvorschlags wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Ingenieurbüro Dipl.Ing.FH R. Kiefer 77723 Gengenbach Tel. 07803/980040- Fax 980041

Honorarermittlung Tragwerksplanung

Bauvorhaben :	Erweiterung Kindergarten, Neudorfstr. 15, 77791 Berghaupten
Bauherr	Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, Berghaupten
Planer:	www-architekten, Am Kamin 1, 77781 Biberach

Grundlage HOAI 2013 § 49-52

Anrechenbare Kosten

Rohbaukosten Brutto	
Zuschlag	- €

Gesamtbaukosten

Kostengruppe HOAI/DIN 276 (Kosten in €, netto)	400 Bauwerk-Tech. Anlagen	300 Bauwerk-Baukonstruktion
Kostengruppen netto	63.000,00 €	268.000,00 €
Anrechenbare Kosten netto		**Gesamt**
55 % der Kostengruppe 300	147.400,00 €	
10% der Kostengruppe 400	6.300,00 €	**153.700,00 €**

Grundhonorar	**Zone**	unten/mitte/oben
Honorarzone nach Anlage 14 zu § 51 HOAI	II	u
Tabellenwerte nach § 50 HOAI		
nächster unterer Wert	150.000,00 €	13.670,00 €
nächster oberer Wert	250.000,00 €	20.411,00 €
Geradlinige Interpolation	**Grundhonorar :**	**13.919,42 €**
Leistungen gem. § 51 HOAI	HOAI Regelsätze %	angesetzte Leistungen in %
Grundlagenermittlung	3	0
Vorplanung	10	0
Entwurfsplanung	15	10,5
Genehmigungsplanung	30	30
Ausführungsplanung (ohne gesonderte Schalpläne)	20-40	30
Vorbereitung zur Vergabe	2	2
Leistungssatz Grundleistungen	Gesamt	**72,5**
Honorar Grundleistungen		**10.091,58 €**
Besondere Leistungen		
Objektüberwachung	5%	504,58 €
Berücksichtigung der vorgesehenen Aufstockung nach Entwurf	psch.	900,00 €
Nebenkosten pausch. LP, Plott's + Kopien, Sonstige	psch. 3%	344,88 €
Honorar	netto	11.841,04 €
Gesamt	**brutto**	**14.090,84 €**

Gengenbach, den 10.02.2019

Dipl.Ing.FH Rudi Kiefer

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
25. Februar 2019	Öffentlich 4	621.41 Schloßbünd II / Frau Lienhard

1. Änderung des Bebauungsplanes Schloßbünd (2. Teil) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

a) Behandlung der Stellungnahmen aus der durchgeführten öffentlichen Auslegung und Anhörung der berührten Träger und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 2, 3 BauGB

b) Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Sachverhalt und Begründung:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03. Dezember 2018 hat der Gemeinderat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und die Anhörung der berührten Träger und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Schloßbünd (2. Teil) im beschleunigten Verfahren beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Entwürfe erfolgte durch Anschlag an der Verkündigungstafel in der Zeit vom 08. Dezember 2018 für die Dauer einer Woche mit Hinweis im Amtsblatt Nr. 49/2018 vom 07. Dezember 2018. Der Entwurf mit Begründung war in der Zeit vom Montag, den 17. Dezember 2018 bis einschließlich Freitag, den 31. Januar 2019 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Von Bürgerinnen und Bürgern wurden zwei Stellungnahmen abgegeben. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 über die Auslegung des Entwurfs in Kenntnis gesetzt. Eine Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger mit Beschlussvorschlag der Verwaltung und des Planers ist den Sitzungsunterlagen angeschlossen. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Schlossbünd (2. Teil) im beschleunigten Verfahren, mit Begründung kann nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

a) Den Empfehlungen der Verwaltung und des Planers zu den einzelnen Stellungnahmen wird entsprochen.

b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Schloßbünd (2. Teil) im beschleunigten Verfahren nach § 13aBauG wird mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geänderter Beschlussantrag:

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Nr.	Behörde/TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme/Anregungen	Empfehlung der Verwaltung und des Planers
1	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG, 77931 Lahr	14.12.2018	Die Versorgung des Baugrundstückes Flst.-Nr. 957 wird über das vorhandene Niederspannungs-Kabelnetz sichergestellt. Im Zuge der Baumaßnahmen planen wird das Hausanschlusskabel in Koordination mit den anderen Versorgungsträgern zu verlegen. Hierzu ist rechtzeitig die Anmeldung zum Netzanschluss (Strom) einzureichen.	Der Anregung wird entsprochen. Der Sachverhalt wird unter Ziffer 7.3 ergänzt.
2	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg im Breisgau	25.01.2019	**Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Auensand) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges zu erwarten. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Der Sachverhalt wird unter Ziffer 3.2.5 aufgenommen. Der Anregung wurde bereits entsprochen. Unter Ziffer C4 wurde der Sachverhalt bereits aufgezeigt.

			Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen und Bedenken vorzutragen. **Mineralische Rohstoffe** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen und Bedenken vorzubringen. **Grundwasser:** Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. **Bergbau:** Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. **Geotopschutz:** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
3	Stadt Gengenbach, Bauamt, Victor-Kretz-Straße 2, 77723 Gengenbach	04.01.2019	• Der der Änderung zu Grunde liegende Bebauungsplan aus dem Jahr 1992 wurde als „Schloßbünd (2. Teil)“ bezeichnet. Zur besseren und eindeutigen Zuordnung der Änderung regen wir daher an, die Bezeichnung des geänderten Plans in „Schloßbünd (2. Teil)“, 1. Änderung zu korrigieren. • In der, der Änderung angeschlossenen Satzung sind in § 2 unter Nr. 1 aufgelistet, welche Regelungen des zu Grunde liegenden Bebauungsplans entfallen. Zur besseren Übersicht ist es unseres Erachtens hilfreich, wenn der Textteil ein Hinweis enthielte, welche Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes aufgehoben werden und welche noch weitergelten sollen (entweder alle Regelungen, die für Flst.-Nr. 957	Der Anregung wird entsprochen. Der Name wird geändert in „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“ Der Anregung wird nicht entsprochen. Durch die Auflistung der Änderungen in der Satzung du der Auflistung der derzeit geltenden Festsetzungen unter Ziffer 4.1, erscheint diese als ausreichend zur Bestimmung der Änderungen gegenüber dem

			gelten sollen abschließend im Textteil aufführen oder einen Hinweis, dass die übrigen Festsetzungen bestehen bleiben).	rechtskräftigen Bebauungsplan.
			• Unter den örtlichen Bauvorschriften B1.2 Außenwände ist die Unzulässigkeit von Leuchtfarben und reflektierenden Materialien geregelt. Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Wir regen an, beide Begrifflichkeiten zu konkretisieren (evtl. durch die Angabe von RAL-Farben).	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Begriffe sind juristisch verwertbar und definiert. *Als Leuchtfarbe bezeichnet man ein Farbmittel, das mehr sichtbares Licht abgibt, als von außen einfällt, also mehr, als durch gerichtete oder diffuse Reflexion möglich wäre.*
			• Begründung S 4 Nr. 2.1, 2. Absatz, Satz 2: „Im Laufe der Zeit haben sich die Wohnansprüche und Bedürfnisse geändert, die eine Änderung der ??? notwendig machen.	Der Anregung wird entsprochen. Der Fehlinhalt wird berichtigt. *…die eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans notwendig machen.*
			• Begründung S 12 Nr. 5.2, 5. Absatz, Satz 2: „Mit diesen Höhen wird die Errichtung eines zweigeschossige**n** Gebäude**s** …“	Der Anregung wird entsprochen. Ziffer 5.2 wird entsprechend berichtigt.
4	Unitymedia BW GmbH; Kassel		Keine Rückmeldung	#
5	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TNL SW PTI 31, Okenstraße 25-27, 77652 Offenburg	28.12.2018	Gegen die Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Badstraße 20, 77652 Offenburg	31.01.2019	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine Bedenken, wenn die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden: Gehölze (Bäume, Sträucher) dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar gerodet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

8	Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, Badstraße 20, 77652 Offenburg	31.01.2019	**<u>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften:</u>** Im Geltungsbereich der Änderung sollen bauplanungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften weitergelten, geändert oder ersatzlos gestrichen werden (§ 2 Satzung). Wir empfehlen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit halber vor A1 einzufügen, dass die bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom … weitergelten, sofern diese nicht geändert oder gestrichen werden. Wir empfehlen auch im textlichen Teil dann die Formulierung, dass z.B. Ziffer 2.1.5 der örtlichen Bauvorschriften (Dachfarbe) gestrichen werden. A 1.2.2: Dort sollte entsprechend der Begründung (S. 12 unten) die Goethestraße erwähnt werden. **<u>Begründung:</u>** Ziffer 1.3: Unterziffer 2: Bei der Beurteilung der zulässigen Grundfläche nach § 13 a BauGB kommt es allein darauf an, welche <u>zusätzliche</u> Grundfläche durch die Änderung ermöglicht wird. Geändert werden soll u.E. die GRZ (von 0,3 auf 0,4). Die Baugrenze wird nicht geändert. Der Text und die Berechnung wären somit zu korrigieren. Ziffer 2.3. Dort sollte ergänzt werden, dass somit kein Verbot der Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 1 WHG vorliegt, im Rahmen der Abwägung aber § 78 Abs. 3 WHG zu berücksichtigen ist.	Der Anregung wird entsprochen. Zur Rechtsklarheit wird ein Hinweis über die gültigen Vorschriften vom 09.09.1991 aufgenommen. Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Änderungen werden durch die Satzung aufgezeigt. Der Anregung wird entsprochen. Die Erwähnung der Goethestraße wird aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen. Die Erhöhung der GRZ um 0,1 wird korrigiert. Der Anregung wird entsprochen. Der Sachverhalt wird allerdings als Fazit unter Ziffer 5.12 aufgeführt. Die Zulassungsvor-aussetzungen nach § 78 Abs. 3 WHG wird Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz anhand der vorliegenden

				Unterlagen als erfüllt angesehen.
			Ziffer 3.2.10 ist unter Ziffer 1.3 zu verschieben, da das Ergebnis von Ziffer 3.2.10 eine der Voraussetzungen bzgl. der Frage der Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens ist.	Der Anregung wird entsprochen. Die Ziffer 3.2.10 wird unter Ziffer 1.3 Nr. 5 verschoben.
9	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft	31.01.2019	In der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schlossbünd II“ werden Anpassungen für das Grundstück Flst.-Nr. 957 vorgenommen. An das Flurstück 957 grenzen im Osten die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Flst.-Nr. 460 und 461 an. Beide werden als Ackerfläche genutzt und sind als landwirtschaftlich hochwertige Flächen bester Bodenqualität in der Vorrangflur Stufe I eingeordnet. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub, .) zu rechnen. Zum Schutz vor der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln sollte gegenüber Ackerkulturen ein Abstand von 10 m eingehalten werden. Durch Anlage einer 2 – 3-reihigen, dichten, mit immergrünen Pflanzen durchsetzen, mindestens 1,50 m hohen Abschirmhecke kann der Abstand von zwei Drittel, also 6,7 m, reduziert werden. Der Immissionsschutzstreifen dient gleichermaßen zum Schutz der Landwirte vor emissionsbedingten Nachbarschaftskonflikten. Im Textteil des Bebauungsplanentwurfs vom 20.11.2018 wird unter A6.1 die Anlage der Abschirmhecke auf der Fläche P01 beschrieben. Insofern ist dem Immissionsschutz ausreichend Rechnung getragen. Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen aus unserer Sicht nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht	31.01.2019	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

12	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	31.01.2019	Die mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 übersandte 1. Bebauungsplanänderung findet in dieser Form, vorbehaltlich der Umsetzung der unter Ziffer I. Oberirdische Gewässer genannten Maßnahmen, unsere Zustimmung. Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung: **<u>I. Oberirdische Fließgewässer</u>** Siehe Merkblatt „Bauleitplanung“, Kapitel 2 **1. Überschwemmungsgebiete** **1.1. Sachstand** Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand (Hochwassergefahrenkarte) werden die geplanten Flächen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet und liegen somit nach § 65 WG in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Die Überplanung ist wasserrechtlich nach § 78 Abs. 3 WHG zu beurteilen. **1.2.** **Rechtliche Vorgaben, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan sind Überschwemmungsgebiete nach §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a BauGB im Plan- und Textteil nachrichtlich zu übernehmen und als „Überschwemmungsgebiet gemäß § 65 WG“ zu kennzeichnen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nrn. 1 und 12, § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB) sind gemäß § 78 Absatz 3 WHG insbesondere zu berücksichtigen: 1. Die Vermeidung nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Die Überschwemmungsgebiet gemäß § 65 WG werden in der Planzeichnung gekennzeichnet. Durch den Abtrag im Teilbereich auf dem Grundstück Flst.Nr. 479/1, ist der Retentionsverlust durch die Bebauung im Änderungsbereich ausgeglichen. Somit sind nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger nicht gegeben.

			Spätere Einzelbauvorhaben im Überschwemmungsgebiet, bedürfen jeweils neben einer baurechtlichen zusätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG. Damit kein Widerspruch zwischen Bauleitplanung und Zulassungsfähigkeit der Einzelbauvorhaben entsteht, sind materiell-rechtlich die Kriterien des § 78 Abs. 5 WHG maßgeblich: • In der Satzung ist durch entsprechende **bauplanungsrechtliche Vorgaben** sicherzustellen, dass spätere Einzelbauvorhaben die vier Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG erfüllen können. • Die Gemeinde muss einen **kommunalen Rückhalteraum-Ausgleich** für das überplante Gebiet vor der Erschließung des Plangebietes umsetzen. Dieser kann über das Hochwasserschutzregister gem. § 65 Abs. 3 WG späteren Einzelbauvorhaben angerechnet und so refinanziert werden. Durch entsprechende bauplanungsrechtliche Vorgaben ist sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften für Anlagen wassergefährdender Stoffe eingehalten werden: - Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten, - Vorhandene Heizölverbraucheranlagen sind bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, - Anlagen dürfen nur dann errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden oder auf andere Weise in ein Gewässer oder eine	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Bei der Errichtung von Nebengebäuden oder Erweiterungen des Hauptgebäudes müssen im Baugenehmigungsverfahren die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt und aufgezeigt werden. s.o.

			Abwasseranlage gelangen können, - Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen dürfen nur dann errichtet oder betrieben werden, wenn sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können	
			Entgegen dieser höherrangigen Rechtsvorschriften erlassene Bauleitpläne sind **insoweit** nichtig.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die notwendigen Flächen für den Rückhalteraumausgleich sind in den dortigen Bauleitplänen auf Basis des § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB als „Fläche, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind“ (Flächennutzungsplan) bzw. auf Basis des § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ (Bebauungsplan) bauplanungsrechtlich festzusetzen und als Überschwemmungsgebiet zu kennzeichnen oder in einer anderen Form (z.B. städtebaulicher Vertrag) öffentlich-rechtlich zu sichern. Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist ein separates Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Wir empfehlen, sich im Vorfeld mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt Ortenaukreis abzustimmen. **1.3 Rechtsgrundlagen** §§ 5 Abs. 2, 74 Abs. 2 Nr. 1, 76 – 78c WHG § 12 Abs. 2 und 5 WG §§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 1 Abs. 7, 5 Abs. 4a, 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c und 9 Abs. 6a BauGB	Der Anregung wurde entsprochen. Ziffer 5.12 zeigt die Belange des Hochwasserschutz bereits auf und weißt den Rückhalteraum-ausgleich aus. Durch den Abtrag im Teilbereich auf dem Grundstück Flst.Nr. 479/1, ist der Retentionsverlust durch die Bebauung im Änderungsbereich ausgeglichen. Somit liegt kein Verbot der Bauleit-planung im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 1 WHG vor, im Rahmen der Abwägung ist aber § 78 Abs. 3 WHG zu berücksichtigen.
			1.4 **Möglichkeiten der Überwindung im Rahmen der Abwägung** Keine	Wird zur Kenntnis genommen.

			1.5 **Fachtechnische Beurteilung** Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 78 Abs. 3 WHG stufen wir anhand der vorliegenden Unterlagen als erfüllt ein. Über die Hochwasserrisikomanagement-Abfrage im Onlinekartendienst des Landes können Informationen zu den Überflutungsjährlichkeiten und –wassertiefen punktgenau abgefragt werden: http.//hochwasser-bw.de>Bereich „interaktive Karten“: Gefahrenkarte. **II.** Hinsichtlich der Themen „**Grundwasserschutz**“, „**Wasserversorgung**“, „**Abwasserentsorgung**“, „**Altlasten**“ und „**Bodenschutz**“ sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich. **<u>Hinweis</u>** Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz -. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die allg. Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13	Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt	31.01.2019	Keine Anregungen und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	31.01.2019	Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sind keine Veränderungen an der verkehrstechnischen Erschließungssituation geplant. Insofern ergeben sich unsererseits auch keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung und Flurneuordnung	31.01.2019	**<u>Untere Vermessungsbehörde:</u>** Die Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.	Wird zur Kenntnis genommen.

			<u>Untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Naturschutzbeauftragter Franz Kaiser		Keine Rückmeldung.	#
17	Stadtwerke Gengenbach		Keine Rückmeldung	#
18	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg im Breisgau		Keine Rückmeldung	#
	Anregungen und Bedenken von Bürgern			
1	Bürger	11.01.2019	Für Verwunderung sorgte die doch weitreichende Änderung des Maßes der baulichen Nutzung; hier die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,4 und der Geschossflächenzahl von 0,5 auf 0,8. Damit wäre bei Ausreizung der Vorgaben auf diesem Grundstück ein Gebäude mit einer Grundfläche von über 285 qm und einer Wohnfläche (bei allen notwendigen Abzügen) von ca. 570 qm möglich. Da bei zweigeschossiger Bauweise drei Wohneinheiten möglich sind, könnte theoretisch - und auch ganz praktisch - ein ziemlich großes MFH realisiert werden. Da Sie ja ohnehin ein EFH errichten möchten, wäre dies auch mit dem bisherigen Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,3 und GFZ 0,5) möglich. Dies bietet eine Grundfläche von rund 214 qm und eine Wohnfläche auf zwei Geschossen von ca. 357 qm. Gegen eine zweigeschossige Bebauung haben wir ja nichts einzuwenden. Ich denke die Beibehaltung dieser Rahmendaten (oder die Erhöhung der GFZ auf 0,6) ermöglicht Ihnen nach wie vor die Realisierung Ihrer Pläne -welche ich auch gar nicht konterkarieren möchte!- und schafft dennoch eine	Die GRZ wurde zum einen auf 0,4 erhöht, um sich den umliegenden Baufeldern anzupassen. Zum anderen gilt der Grundsatz des Gesetzgebers, dass mit Grund und Boden schonend umgegangen werden muss. Der Gesetzgeber hat mit dem am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Baugesetzbuch – damals in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB 1987 geregelt – erstmals eine „Bodenschutzklausel“ in das Städtebaurecht des Bundes eingefügt: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“. Auf diese knappe Formel wurde

			gewisse Sicherheit für die Zukunft. So wird zudem ein harmonisches Bebauungsbild gesichert. Diese Anregung möchte ich in das Beteiligungsverfahren einbringen.	das seinerzeit gebracht. Diese damals neu eingeführte Bodenschutzklausel wurde in zwei späteren Novellen – unter Beibehaltung des Kernsatzes von 1987 – sprachlich und mit neuen inhaltlichen Akzenten erweitert: durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 und durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) 2004. Die BauNVO schreibt ebenfalls als Orientierungswert eine GRZ von 0,4 für allg. Wohngebiete vor. Dem wird mit der Änderung des Bebauungsplans Rechnung getragen und im Sinne einer nachhaltigen umweltverträglichen Bebauung sowie möglichen Nachverdichtung die GRZ auf 0,4 erhöht. Durch die ländlich geprägte Eigenheit des Wohngebietes „Schlossbünd II“, wird auf die maximale GFZ von 1,2 (vgl. BauNVO) verzichtet und auf 0,8 festgesetzt. Somit wird der Charakter des Wohngebietes nicht aufgelöst. Aus dem Lageplan zum 714 m² großen Grundstück Flst.Nr. 957, sind erste Skizze der geplanten

				Bebauung aufgezeigt worden. Daraus ergibt sich eine versiegelte Fläche von ca. 300 m² (inkl. Nebenanlagen, Zufahrten, Garagen, Terrassen usw.). Damit eine rechtliche Sicherung der gesamten versiegelten Flächen zum Tragen kommen kann, wird eine Erhöhung der GRZ auf 0,4 für sinnvoll erachtet. Hierbei ist noch zu sagen, dass sich die GRZ im rechtlichen Sinn sich lediglich auf Hauptgebäude bezieht. Die zulässige Grundfläche darf durch Nebenanlagen bis zu 50 % überschritten werden („GRZ von 0,6“), höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden (vgl. §19 Abs. 4 BauNVO).
		15.01.2019	Das Maß der baulichen Nutzung wird erhöht, um eine "Nachverdichtung" möglich zu machen, die deutlich über das bisher Machbare hinausreicht. Die vorgelegte Argumentation trifft sicherlich auf ein neues, homogen zu erschließendes Wohngebiet zu, wird aber hier dem unmittelbaren nachbarschaftlichen Baubestand nicht gerecht. Dieser kam mit eingeschossiger Bauweise, welche eine deutlich höhere Grundfläche erfordert, auf vergleichbar großen Grundstücken mit GRZ 0,3 und GFZ 0,5 problemlos aus. Unsere bereitwillige Zusage an Familie Clever,	Die Planungen zur Bebauung auf dem Grundstück bleiben weiter erhalten und werden sogar noch reduziert. So fallen in erster Linie Nebengebäude, Garage und Schuppen weg. Hintergrund ist, dass das Baugrundstück im sog. HQ50 Bereich liegt. Das heißt, dass Plangebiet innerhalb

			mit der Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses einverstanden zu sein, ging von diesen Grundsätzen aus. Die weitreichenden Möglichkeiten, welche diese neuen Rahmendaten schaffen, betrachte ich sehr kritisch. Neben der massiven Durchbrechung der seinerzeit vom Gemeinderat wohlüberlegten gestuften Ortsrandbebauung, ergäbe sich für die Nachbarn mit einem großen MFH eine deutliche Einschränkung der Wohnqualität. Diese bauten oder kauften ja durchaus im Vertrauen auf den Bestand der Wohnumgebung. Zumal die Nachbarn bereits der Änderung der Bebauungsvorschriften auf Zweigeschossigkeit zustimmten. Ich betone, dass es mir nicht um die Desavouierung des Bauvorhabens von Familie Clever geht. Mir geht es mit meiner Anregung darum, ein Bewusstsein zu schaffen, was potenziell möglich ist und wie beispielsweise ein denkbares Dreifamilienhaus den Charakter des bisherigen Wohngebietes nachteilig verändern würde. Ich bedaure, hier insistieren zu müssen und halte meine vorgebrachte Anregung aufrecht und bitte diese zu bedenken. Ich zitiere aus meiner E-Mail an Herrn Clever vom 10. Januar, die am Ende eines nachbarschaftlichen Austausches stand: "Für Verwunderung sorgte die doch weitreichende Änderung des Maßes der baulichen Nutzung; hier die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,4 und der Geschossflächenzahl von 0,5 auf 0,8. Damit wäre bei Ausreizung der Vorgaben auf diesem Grundstück ein Gebäude mit einer Grundfläche von über 285 qm und einer Wohnfläche (bei allen notwendigen Abzügen) von ca. 570 qm möglich. Da bei zweigeschossiger Bauweise drei Wohneinheiten möglich sind, könnte theoretisch - und auch ganz praktisch - ein ziemlich großes MFH realisiert werden. Da Sie ja ohnehin ein EFH errichten möchten, wäre dies auch mit dem bisherigen Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,3 und GFZ 0,5) möglich. Dies bietet eine Grundfläche von rund	eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets (HQ50) liegt. Bei der Umsetzung der Planung (Änderung des Bebauungsplans) kommt es zu einem Verlust von Rückhalteflächen bei einem 50- und 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ50/100), welches Ausgeglichen werden muss. Durch die Lage im sog. „HQ 50“ – Bereich wurde für das gesamte Baugrundstück ein Retentionsvolumenverlust von 244 m³ mit einer Ø-Überflutungstiefe von ca. 37 cm rechnerisch ermittelt. Für die tatsächliche Bebauung mit Wohngebäude, Stellplatz, Zuwegung wurde ermittelt welches Retentionsvolumen hierzu benötigt wird. Für die Bebaubarkeit des Grundstücks wird das Retentionsvolumen auf dem Grundstück Flst.Nr. 479/1 geschaffen. Dieses Grundstück wird im Teilbereich auf eine Höhe von 168,05 m+NN abgegraben und somit ein Volumen von ca. 57 m³ geschaffen. Zum Volumenausgleich des gesamten Grundstücks, ist eine

			214 qm und eine Wohnfläche auf zwei Geschossen von ca. 357 qm. Gegen eine zweigeschossige Bebauung haben wir ja nichts einzuwenden." Bei Abwägung aller Bedürfnisse, schlage ich die Beibehaltung der bisherigen Rahmendaten (GRZ 0,3 und GFZ 0,5 oder die Erhöhung der GFZ auf 0,6) bei Erweiterung auf zweigeschossige Bauweise wie ausgewiesen (FH = 8,7m und WH = 6,5m) vor. Diese ermöglicht dem Bauherrn die Realisierung seiner Pläne -welche ich auch gar nicht konterkarieren möchte! - und schafft dennoch für Nachbarschaft und Gemeinde Sicherheit für die Zukunft, da so ein harmonisches Bebauungsbild gesichert wird. Daher bitte ich die Gemeindeverwaltung den Gemeinderäten diese E-Mail als Anregung zur Verfügung zu stellen und bitte darum diese Gedanken für das weitere Verfahren zu berücksichtigen.	Abgrabung bist auf eine Höhe von 167,35 m+NN erforderlich. Diese Ausgleichsmaßnahme ist enorm aufwendig und kostenintensiv. Daher werden auch die o.g. Nebenanlagen entfallen, um nicht noch mehr Ausgleichsfläche zu generieren. Der aufgezeigte Retentionsausgleich ist exakt auf die geplante Bebauung ausgerichtet und wird auch im Bauantrag ein weiteres Mal geprüft. Die bloße Annahme, dass auf dem Plangebiet ein großes Mehrfamilienhaus entstehen wird ist daher unbegründet. Jede Änderung der Kubatur wird durch die im Bebauungsplan aufgezeigte und festgesetzte Retentionsmaßnahme nicht gedeckt. Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Anfang der 1990er Jahren hat sicherlich eine Abstufung der Baudichte für eine Ortsrandbebauung berücksichtigt. In den vergangenen ca. 20 Jahren ist die Gemeinde allerdings weiter gewachsen und somit kann die Einstufung des Plangebietes als Ortsrandes nicht mehr

				begründet werden. Vielmehr ist das gesamte Wohngebiet ein klassischer Innenbereich und kann ggf. zum Ortskern dazu gerechnet werden.

Satzung

der Gemeinde Berghaupten über

A) den Bebauungsplan „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten hat am ..... den Bebauungsplan „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

§ 1
Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom 04.02.2019 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der am 02.05.1992 vom Landratsamt des Ortenaukreises genehmigte Bebauungsplan „Schloßbünd II“ wird im Deckblattverfahren für den Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 957 wie folgt geändert:

1. Anpassung der Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Vollgeschosse und Firstrichtung
2. Änderung der Wandhöhe und Aufnahme der Firsthöhe
3. Anpassung der Grundstücksausnutzung
4. Konkretisierung der Regenversickerung
5. Aufnahme eines Pflanzgebots gegenüber der landwirtschaftlichen Fläche
6. Aufgenommen wird zusätzlich die Dachform Walmdach (WD) und Zeltdach (ZD)
7. Änderung der Dachneigung auf 20 bis 30 Grad.
8. Folgende Regelungen entfallen
   a. Die Begrenzung der Länge für Zufahren und Garagen
   b. Dachfarbe
   c. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

d. Einfriedungen und Abfallbehälter

Die sonstigen Planteile des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

§ 3
Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
   a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 04.02.2019
   b) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 02.05.1992
   c) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Textteil vom 04.02.2019
   d) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Textteil vom 02.05.1992
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
   a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 04.02.2019
   b) den örtlichen Bauvorschriften – Textteil vom 04.02.2019
   c) den örtlichen Bauvorschriften – Textteil vom 02.05.1992
3. Beigefügt sind:
   a) die gemeinsame Begründung vom 04.02.2019

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berghaupten, ….....

.....
Robert Harter
Stellvertretender Bürgermeister

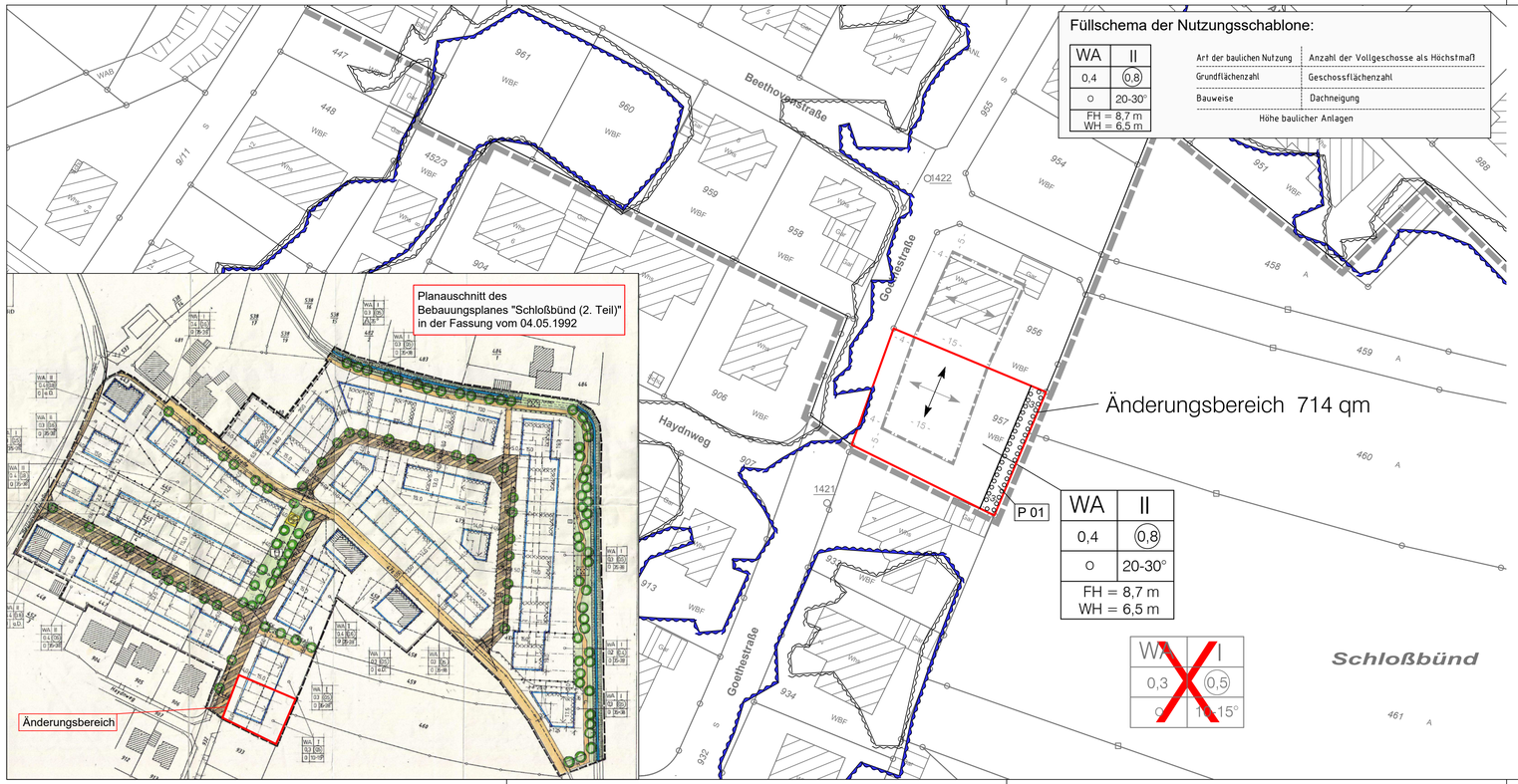

Füllschema der Nutzungsschablone:

WA	II
0,4	0,8
O	20-30°
FH = 8,7 m WH = 6,5 m	

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachneigung
Höhe baulicher Anlagen	

Planzeichenerklärung

Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung

allgemeines Wohngebiet - WA

Regelungen zur Ausnutzung

0,4 — Grundflächenzahl - GRZ

0,8 — Geschossflächenzahl - GFZ

O — offene Bauweise

Baugrenze des Bebauungsplanes "Schlossbünd II" in der Fassung vom 04.05.1992

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

20 - 30° — Dachgneigung

FH=8,7 m WH=6,5 m — maximale Firsthöhe maximale Wandhöhe

Firstrichtung

X — Streichung von Festsetzungen des Bebauungsplanes "Schlossbünd II" in der Fassung vom 04.05.1992

Pflanzgebote

P 01 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Kennzeichnung

HQ100

HQextrem

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schlossbünd II" in der Fassung vom 04.05.1992

Änderungsbereich

Plangrundlage:

vorhandenes Hauptgebäude

930 — Flurstücksnummer

vorhandenes Nebengebäude

Flurstücksgrenze

STAND: 04.02.2019 ANLAGE NR. 1
FASSUNG: ENTWURF ZUM SATZUNGSBESCHLUSS

GEMEINDE BERGHAUPTEN

ORTENAUKREIS

BEBAUUNGSPLAN

UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"SCHLOSSBÜND (2. TEIL)", 1. ÄNDERUNG

ZEICHNERISCHER TEIL

N

M 1:500

0 5 10 20 30

Verfahrensdaten:

Aufstellungsbeschluss:	03.12.2018
Entwurfsbilligung:	03.12.2018
Offenlage:	17.12.2018 - 31.01.2019
Satzungsbeschluss:	
In Kraft getreten am:	

Die verwendete Plangrundlage mit Stand 2017 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Berghaupten vom ..... übereinstimmen

Berghaupten, ...

.....
Philipp Clever
Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sind durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 BauGB am ..... in Kraft getreten.

Berghaupten, ...

.....
Philipp Clever
Bürgermeister

PROJEKT	2018 311
BEARB.	Jäger
GEZ.	Schr, Wb
DATUM	
2018311/bauplr/epl/bp-sb	

PLANVERFASSER
ZINK INGENIEURE
77886 Lauf ☎ 07841/703-0

95.0/29.7

Stand: 04.02.2019 **Anlage Nr. 2**

Fassung: Entwurf zum Satzungsbeschluss

Gemeinde Berghaupten
Ortenaukreis

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“

Textteil

Beratung · Planung · Bauleitung

ZINK INGENIEURE

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Projekt | 2018-311

Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)
- Die bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen vom 09.09.1991 gelten weiterhin, sofern diese nicht geändert oder gestrichen werden.

A1 Maß der baulichen Nutzung

A1.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist der Planzeichnung zu entnehmen.

A1.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl ist der Planzeichnung zu entnehmen.

A1.3 Vollgeschosse (Z)

Die Anzahl der Vollgeschosse ist der Planzeichnung zu entnehmen.

A1.2 Höhe baulicher Anlagen

A1.2.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung von Wandhöhe (WH) und Firsthöhe (FH) bestimmt (siehe Planeintrag).

A1.2.2 Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des Straßenrands, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (die Bezugsstraße ist die „Goethestraße“).

A1.2.3 Die Wandhöhe (WH) ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

A1.2.4 Die Firsthöhe (FH) ist der oberste Punkt der Dachhaut.

A2 Überbaubare Grundstücksflächen

A2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt und gelten nur oberhalb der Geländeoberfläche.

A2.2 Untergeordnete bauliche Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist der Planzeichnung zu entnehmen.

A4 Führung von Versorgungsleitungen

Versorgungsanlagen und -leitungen sind nur als unterirdische Anlagen und Leitungen zulässig.

A5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A5.1 Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z.B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

A5.2 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur als wasserdurchlässigem Aufbau zulässig.

Hinweis:
Als wasserdurchlässig gelten Befestigungen, die gemäß ‚Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen‘ von 1998 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) und des Arbeitsblattes ‚DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser’ vom April 2005 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) eine Versickerung von mindestens 270 Litern je Sekunde und Hektar aufweisen.

A6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

A6.1 Auf der durch Planeintrag festgesetzten Fläche ‚P 01‘ ist eine 2 bis 3-reihige, dichte, mindestens 1,5 m hohe Abschirmhecke zu pflanzen, und auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Empfohlen wird die Verwendung folgender Pflanzen:

- Ligustrum vulgare (Liguster)*
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hunds-Rose)
- Sambucus nigra (Holunder)

* giftige Gehölze

Teil B Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)
- Die bisherigen örtlichen Bauvorschriften vom 09.09.1991 gelten weiterhin, sofern diese nicht geändert oder gestrichen werden.

B1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

B1.1 Dachgestaltung

B1.1.1 Zulässig sind Satteldach (SD), Walmdach (WD) und Zeltdach (ZD) mit einer Dachneigung von 20 bis 30 Grad.

B1.2 Außenwände

Leuchtfarben und reflektierende Materialien sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude (Dach und Fassade) unzulässig.

Teil C Hinweise

C1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

C2 Bodenschutz/Altlasten

C2.1 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen. Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.

C2.2 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer …) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

C2.3 Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

C2.4 Zur Entlastung der Erddeponien wird empfohlen, den anfallenden Bauaushub auf dem Baugrundstück – etwa zur Geländegestaltung – wiederzuverwenden.

C3 Grundwasserschutz

C3.1 Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, so ist dies gemäß § 43 Abs. 6 Wassergesetz dem Landratsamt Ortenaukreis als Untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Bauarbeiten sind bis zu einer Entscheidung des Landratsamts einzustellen.

C3.2 Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vornherein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Ortenaukreis als untere Wasserbehörde Verbindung aufzunehmen. Möglicherweise wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen erforderlich sein.

C4 Baugrunduntersuchung

C4.1 Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zu-

sätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

C4.2 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C5 Nutzung der Solarenergie

Solaranlagen sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

C6 Kampfmittel

Für das Plangebiet ist vor einer Bebauung bzw. Bodeneingriffen eine multitemporale Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD), Regierungspräsidium Stuttgart, zu beantragen.
Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 18 Wochen ab Auftragseingang.

Berghaupten, …….

.....
Robert Harter
Stellvertretender Bürgermeister

Lauf, 04.02.2019 Jä

ZINK INGENIEURE
Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841703-0 · www.zink-ingenieure.de

Planverfasser

Stand: 04.02.2019 **Anlage Nr. 3**

Fassung: Entwurf zum Satzungsbeschluss

Gemeinde Berghaupten
Ortenaukreis

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“

Begründung

Gelb markierte Textstellen sind Änderungen gegenüber der Offenlage

Beratung · Planung · Bauleitung

ZINK INGENIEURE

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Inhalt

TEIL A EINLEITUNG ... 3

1. EINLEITUNG ... 3
   1.1 Anlass der Aufstellung ... 3
   1.2 Art des Bebauungsplans ... 3
   1.3 Verfahrensart ... 3
   1.4 Aufstellungsverfahren ... 4
2. ERFORDERLICHKEIT DER BEBAUUNGSPLANUNG ... 4
   2.1 Begründung der Erforderlichkeit ... 4
   2.2 Artenschutz ... 5
   2.3 Hochwasserschutz ... 5
3. GELTUNGSBEREICH UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS ... 7
   3.1 Räumlicher Geltungsbereich ... 7
   3.2 Ausgangsituation ... 8
4. ÜBERGEORDNETE VORGABEN ... 10
   4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation ... 10
   4.2 Raumordnung ... 10
   4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ... 11

TEIL B PLANUNGSBERICHT ... 12

5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN ... 12
   5.1 Bebauung ... 12
   5.2 Maß der baulichen Nutzung ... 12
   5.3 Bauweise ... 13
   5.4 Überbaubare Grundstücksflächen ... 13
   5.5 Höchstzahl der Wohnungen ... 13
   5.6 Stellung der baulichen Anlagen ... 13
   5.7 Verkehr ... 14
   5.8 Technische Infrastruktur ... 14
   5.9 Schutz, Pflege und Entwicklung ... 14
   5.10 Immissionsschutz ... 15
   5.11 Umweltbelange ... 16
   5.12 Hochwasserschutzmaßnahmen ... 18
6. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH LANDESRECHT ... 19
   6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen ... 19
   6.2 Einfriedungen – Abfallbehälter ... 20
7. AUSWIRKUNGEN ... 20
   7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen ... 20
   7.2 Verkehr ... 20
   7.3 Ver- und Entsorgung ... 20
   7.4 Natur | Landschaft | Umwelt ... 21
8. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG ... 21
   8.1 Bodenordnung ... 21
   8.2 Entschädigungen ... 21
   8.3 Erschließung ... 21
   8.4 Kosten und Finanzierung ... 21
9. FLÄCHENBILANZ ... 21
10. RECHTSGRUNDLAGEN ... 22

Teil A Einleitung

1. Einleitung

1.1 Anlass der Aufstellung

Die Gemeinde Berghaupten beabsichtigt die Änderung der Nutzungsschablone und Festsetzungen für das Grundstück Flst.Nr. 957 im rechtskräftigen Bebauungsplan „Schloßbünd (2. Teil)“ aus dem Jahre 1992.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs werden die Öffentlichkeit und Behörden in das Verfahren eingebunden.

1.2 Art des Bebauungsplans

Für das Plangebiet wird der qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB geändert. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Bauvorhaben sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und ihre Erschließung gesichert ist.

1.3 Verfahrensart

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht für Maßnahmen die der Innenentwicklung dienen die Möglichkeit vor, „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gemäß § 13a BauGB aufzustellen bzw. zu ändern. Voraussetzung ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (z.B. der Änderung der Nutzung eines Baugebietes usw.) dient.

Zu prüfen ist, ob die folgenden Voraussetzungskriterien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB vorliegen:

1. **Maßnahme der Innenentwicklung?**
   Das Plangebiet ist bereits in einem rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten und ist an drei Seiten (Süden, Westen und Norden) von bestehender Bebauung umgeben.

2. **Festgesetzte Größe der Grundfläche < 20.000 m²?**
   Nettobauland WA 714 m² x Grundflächenzahl 0,1 = **71,4 m²**
   Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m². Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, liegen nicht vor.

3. **Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung?**
   Es ist keine Änderung der Nutzungsart vorgesehen. Die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) bleibt bestehen. Es wird somit kein Vorhaben ermöglicht, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

4. **Beeinträchtigung FFH- oder Vogelschutzgebiet?**
   Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes vor.

5. Störfallbetriebe

Im Sinne des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU vermieden werden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs von Störfallbetrieben.

Zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB sind alle Voraussetzungskriterien erfüllt. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts sind nicht notwendig.

1.4 Aufstellungsverfahren

Am 03.12.2018 wurde vom Gemeinderat der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“ gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 20.11.2018 wurde vom 17.12.2018 bis zum 31.01.2019 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 07.12.2018 bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ..... von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 20.11.2018 aufgefordert.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am ..... behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

2. Erforderlichkeit der Bebauungsplanung

2.1 Begründung der Erforderlichkeit

Der Bebauungsplan „Schloßbünd (2. Teil)“ ist seit 1992 rechtskräftig. Mit ihm wurde eine Erweiterung der Ortsmitte realisiert und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
Für das Grundstück Flst.Nr. 957 an der Goethestraße bestehen inzwischen Entwicklungsziele, die eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen.

Konkreter Anlass der Änderung der Festsetzungen und Nutzungsschablone für das noch immer unbebaute Grundstück Flst.Nr. 957. Im Laufe der Zeit haben sich die Wohnansprüche und Bedürfnisse geändert, die eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans notwendig machen. Auch für die umliegenden Wohnbaugrundstücke wurden in der Vergangenheit viele Ausnahmen zugelassen, die im vorliegenden Bebauungsplan mit einfließen.

2.2 Artenschutz

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Mit der Überbauung der Fläche geht auch eine Beeinträchtigung von Lebensräumen für die vorhandenen Tiere im Plangebiet einher. Die geplante Maßnahme hat jedoch nach Angabe des Landratsamtes Ortenaukreis, keine negativen Auswirkungen auf die vorhandene Fauna, d.h. es sind keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Hochwasserschutz

In gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich untersagt.
Durch die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans wird kein neues Baugebiet errichtet.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets (HQ50), bei Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu einem Verlust von Rückhalteflächen bei einem 50- und 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ50/100).

Bauliche Anlagen sollen grundsätzlich hochwasserangepasst geplant und gebaut sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung berücksichtigt werden. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist als private Hochwasservorsorge durch eine hochwasserangepasste Bauausführung und spätere Nutzung in Eigenverantwortung des Bauherrn bzw. seines Planers die Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sicherzustellen (vgl. Ziffer 5.12).

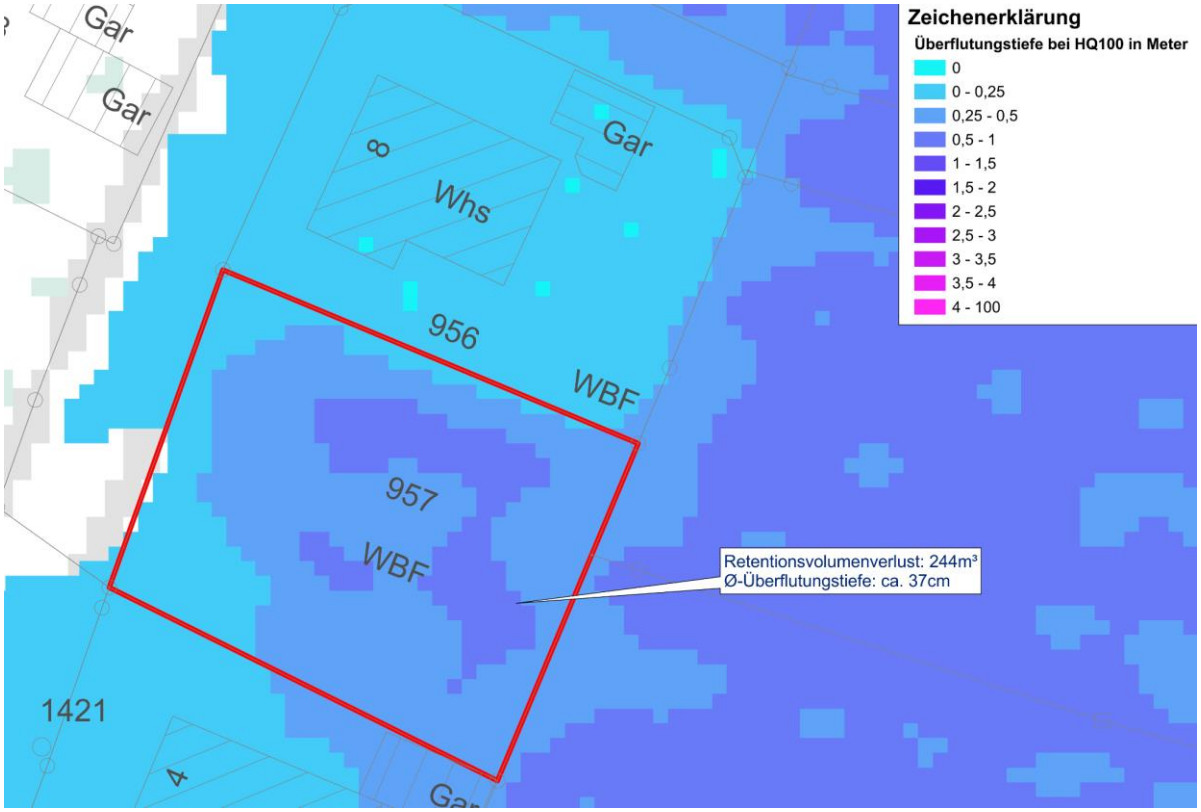

Abbildung 1 - Überflutungstiefe bei HQ100 in Meter

Für den Retentionsausgleich wird das östliche Grundstück Flst.Nr. 479/1 genutzt

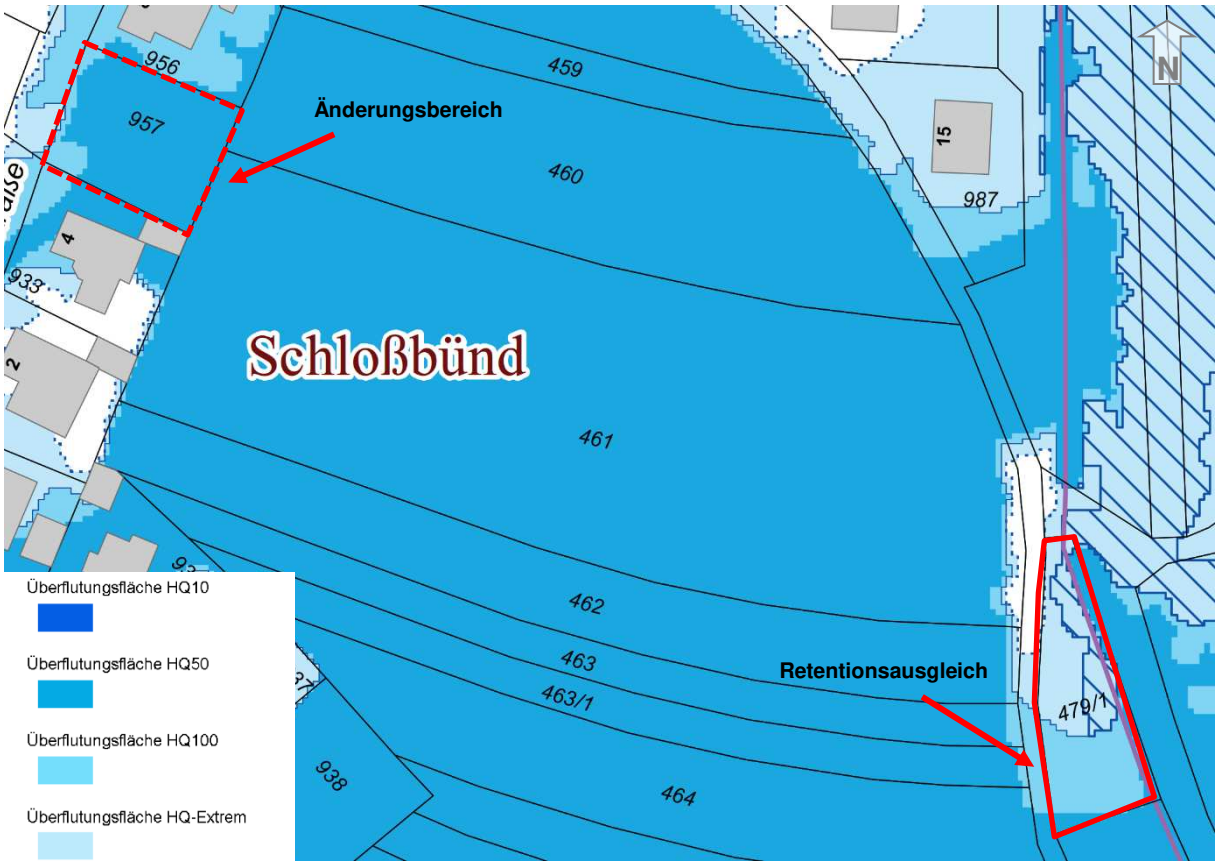

Abbildung 2 - Überflutungsflächen,10/2018 (Auszug)

3. Geltungsbereich und Beschreibung des Plangebiets

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich auf der Gemarkung Berghaupten mit der Flst.Nr. 957 hat eine Größe von etwa 0,07 ha (714 m²) und wird begrenzt

- im Norden: Wohnbebauung
- im Osten: landwirtschaftliche Fläche
- im Süden: Wohnbebauung
- im Westen: Goethestraße

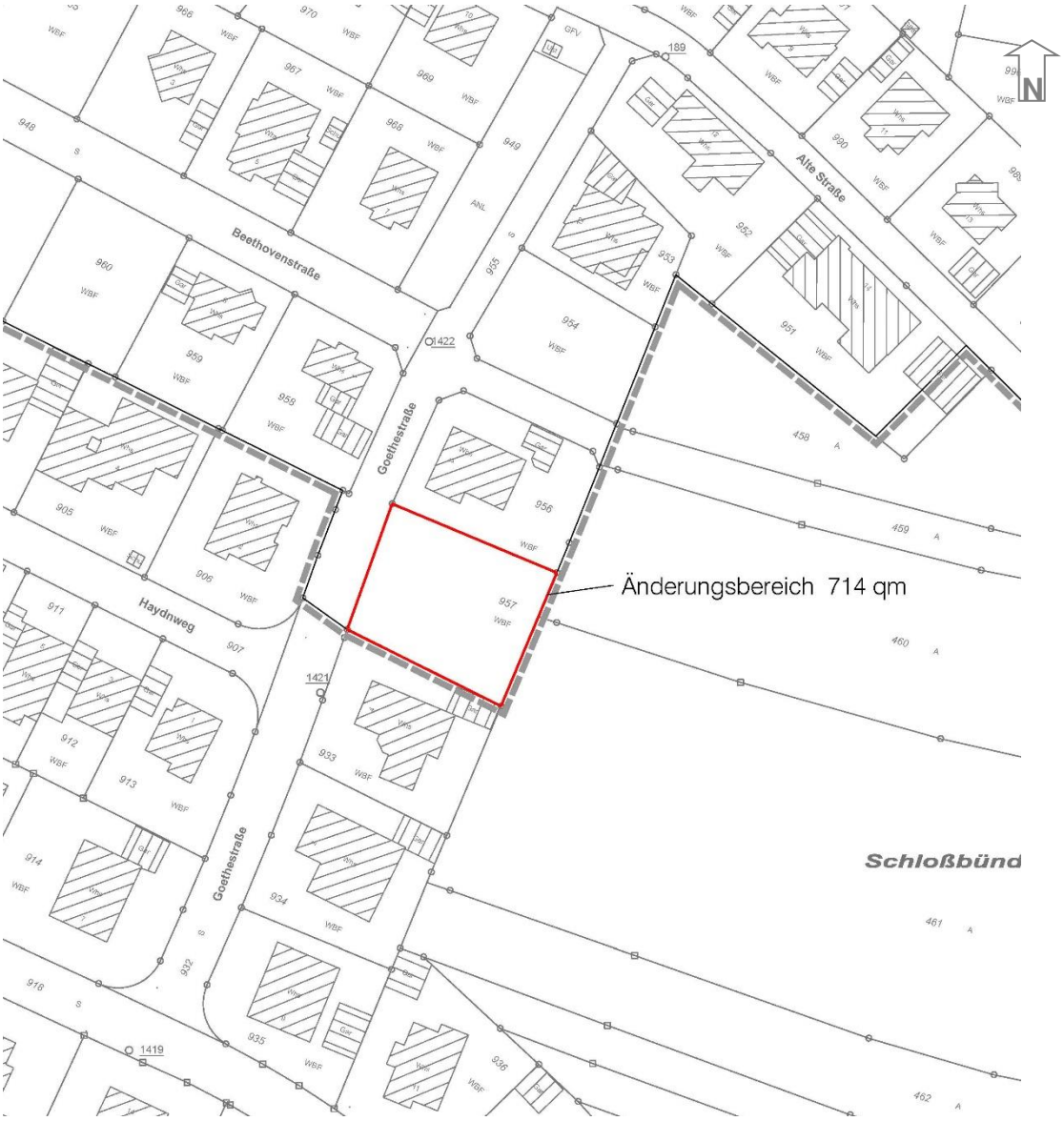

Abbildung 3 – Flurkarte mit Änderungsbereich

3.2 Ausgangsituation

3.2.1 Stadträumliche Einbindung

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Berghaupten etwa 300 m vom Rathaus in nordöstlicher Richtung an der „Goethestraße“ und ist gekennzeichnet durch bereits umgebende Wohnbebauung.

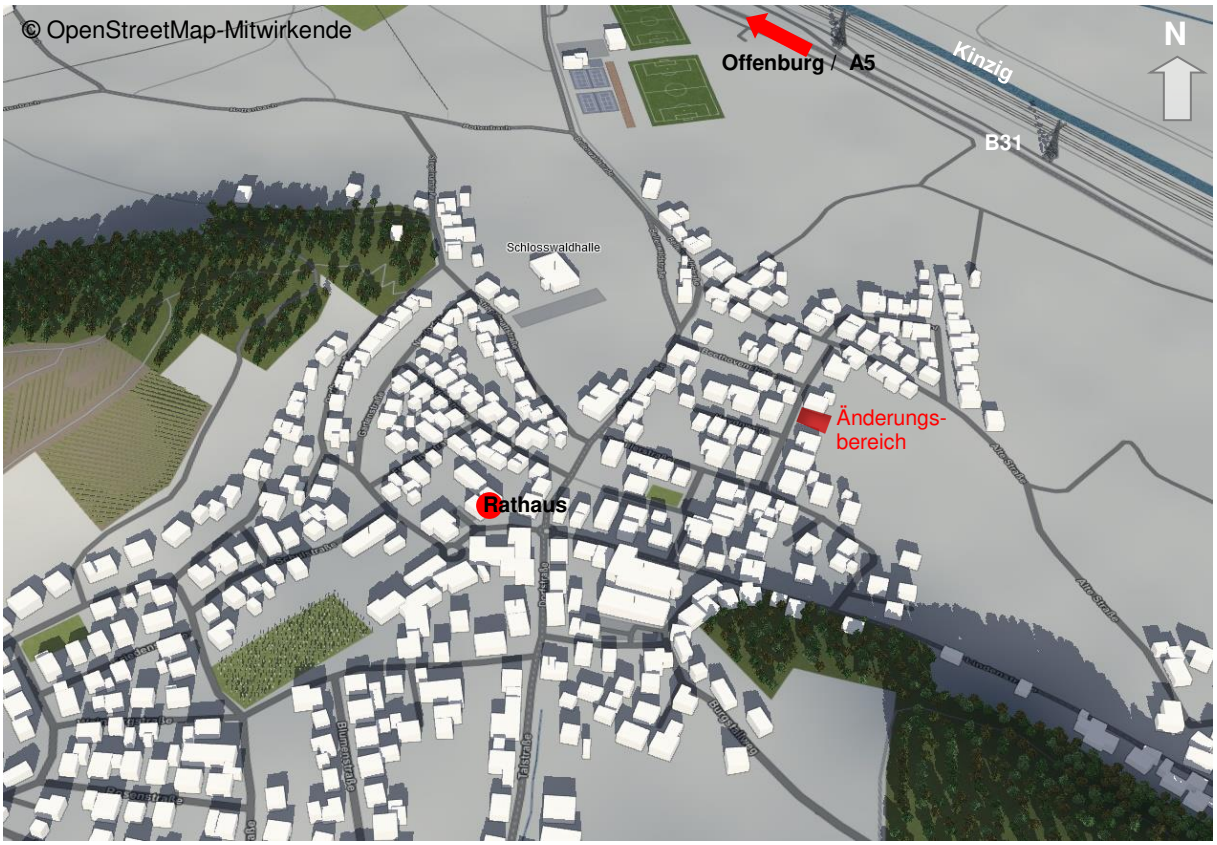

Abbildung 4 – Perspektivische Darstellung Ortskern Berghaupten

3.2.2 Bebauung und Nutzung

Das Grundstück Flst.Nr. 957 ist ein unbebautes Wohnbaugrundstück.

3.2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück im Plangebiet befindet sich im privaten Eigentum.

3.2.4 Topographie und Geländeverhältnisse

Die Geländeoberfläche (GOF) ist überwiegend eben ausgebildet.

3.2.5 Bodenbeschaffenheit und Bodenbelastungen

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Auensand) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges zu erwarten.

Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsfälle bekannt.

3.2.6 Erschließung

Über die „Goethestraße“ ist das Plangebiet bereits von Westen her angebunden.

3.2.7 Ver- und Entsorgung

Anlagen zur Ver- und Entsorgung sind bereits in der „Goethestraße“ verlegt. An diesen Leitungen wird das Plangebiet angeschlossen.

3.2.8 Natur | Landschaft | Umwelt

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Schwarzwald „Mitte/Nord“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden **nicht** betroffen:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Vogelschutzgebiete
- Biosphärengebiete
- Wasserschutzgebiete
- Naturdenkmale,
- regional bedeutsame Biotope
- „Natura 2000“
- FFH-Mähwiesen
- Nationalpark
- Waldflächen
- Oberflächengewässer

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplans keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden sowie Landschaftsbild. Eine Bebauung ist vertretbar, da keine ökologisch und gestalterisch bedeutsamen Strukturen beansprucht oder beeinträchtigt werden.

3.2.9 Immissionsbelastungen

<u>Landwirtschaft</u>

Nach Osten schließt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis zeitweise zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen. Durch die auftretenden landwirtschaftlichen Immissionen werden keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung hervorgerufen.

Zur Vermeidung von Konflikten und Einschränkungen bei der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird durch das Landratsamt Ortenaukreis, Landwirtschaftsamt, die Einplanung eines Abstands von 20 m zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wohnbaufläche empfohlen. Dieser Abstand kann durch eine Heckenpflanzung (2-3-reihig, wintergrün bzw. spät Laub abwerfend, mindestens 1,80 m hoch) reduziert werden.

<u>Schall</u>

Der Änderungsbereich wird von keiner Verkehrslärmeinwirkung durch die B33 berührt.

4. Übergeordnete Vorgaben

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Derzeit gelten für den gesamten Geltungsbereich die Bestimmungen des Bebauungsplans „Schloßbünd (2. Teil)“ (Rechtskraft 02.05.1992).

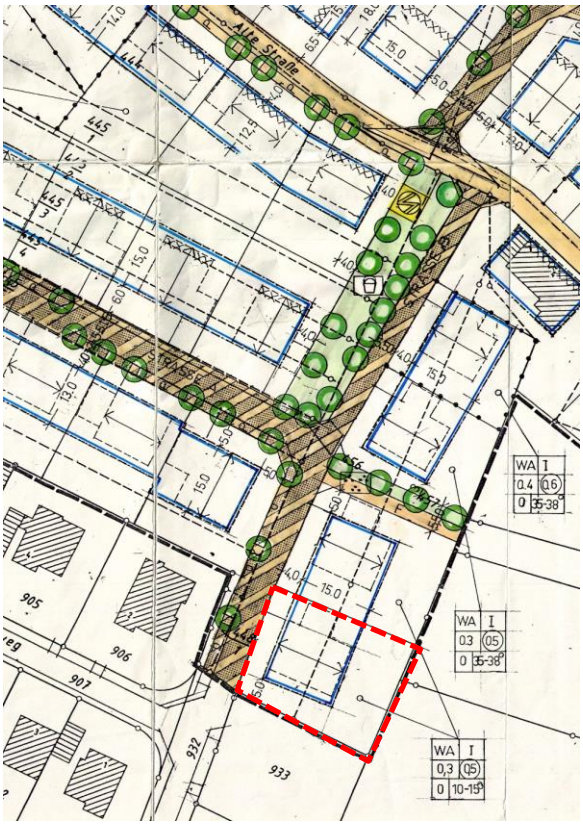

Abbildung 5 - Bebauungsplan „Schloßbünd (2. Teil)“ i. d. F. der Rechtskraft vom 02.05.1992 (Auszug)

Festsetzungen (Auswahl)

Allgemeines Wohngebiet (WA)
GRZ: 0,3
GFZ: 0,5
Vollgeschoss: I
Bauweise: offen, Einzelhaus
Dachneigung: 10-15°
Dachform: Nur Satteldach
Firstrichtung: ausgewiesen
Sockelhöhe: max. 1,0 m

Zufahrt:
Je Grundstück ist nur eine Zufahrt bis zu max. 6,5 m Breite zulässig.

Nebenanlagen:
im Sinne des §14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Dachfarbe:
Als Dachdeckung sind rote oder rotbraune Ziegel zulässig

Gebäudehöhe:
TH = bei 1-gesch. Gebäuden max. 3,80 m
TH = bei 2-gesch. Gebäuden max. 5,80 m

4.2 Raumordnung

Mit der überörtlichen Regionalplanung wird die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung einer Region in Form von Text und Karte festgelegt. Als Teil der Landesplanung bildet sie entsprechend dem Raumordnungsgesetz des Bundes sowie des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (§§ 11 ff) den übergeordneten Rahmen für die kommunale Planung und dient der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Dabei konkretisiert und ergänzt sie die übergeordneten Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg und übernimmt eine Abwägung zwischen verschiedenen Belangen und Nutzungsinteressen.

Im Sinne des sog. „Gegenstromprinzips“ enthält die Regionalplanung rechtsverbindliche Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung und ggf. auch für weitere raumbedeutsame Planungen, muss aber auch deren Zielvorstellungen und Planungsaussagen berücksichtigen.

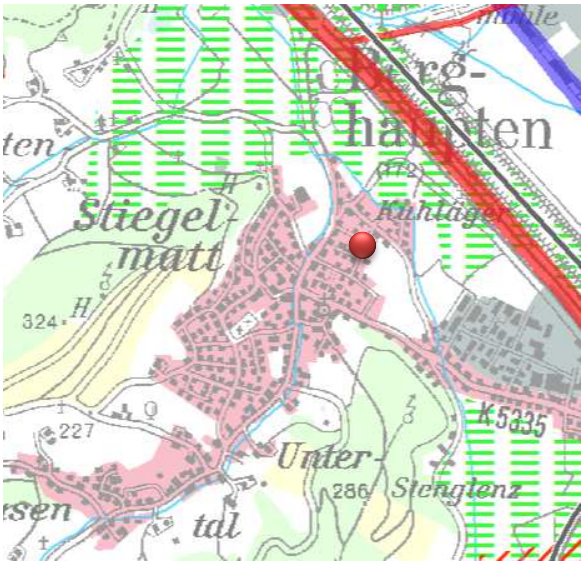

Abbildung 6 - Regionalplan Südlicher Oberrhein, i. d. F. der Rechtskraft vom 22.09.2017 (Auszug)

Der Planbereich befindet sich nördöstlich der Ortsmitte des Siedlungsbereichs der Gemeinde Berghaupten.

Die Fläche liegt innerhalb der im Regionalplan nachrichtlich übernommenen Flächen für „Siedlungsfläche Bestand - Wohnen und Gewerbe“.

Der Bebauungsplan entspricht den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

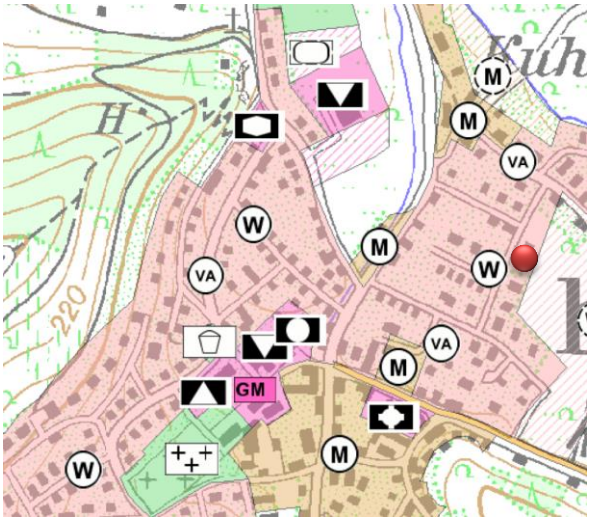

Abbildung 7 - Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach, Berghaupten und Ohlsbach ©Geoportal Raumordnung BW,10/2018 (Auszug)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Bei der 1. Änderung des Bebauungsplans „Schloßbünd (2. Teil)“ sind deshalb die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach, Berghaupten und Ohlsbach zu beachten.

Im rechtswirksamen FNP ist für den Änderungsbereich Wohnnutzung dargestellt.

Der Bebauungsplan entwickelt sich somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan. Eine Änderung des FNPs im Parallelverfahren ist daher nicht erforderlich.

Teil B Planungsbericht

5. Planinhalte und Festsetzungen

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schloßbünd (2. Teil)“ wurden für den Bereich der 1. Änderung vollständig geprüft und den aktuellen Zielsetzungen angepasst.

5.1 Bebauung

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) bleibt bestehen.

1.1.1 Wie im "Zeichnerischen Teil" dargestellt, werden die Bauflächen des Bebauungsplanes als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO festgesetzt.
1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5 ausgeschlossen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO), Vollgeschossregelung und die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) bestimmt.

<u>Grundflächenzahl (GRZ)</u>

Die festgesetzte Grundflächenzahlen von 0,3 wird entsprechend dem Rahmen, den die BauNVO vorgibt auf 0,4 erhöht. Dadurch kann eine optimalere Ausnutzung der Baugrundstücke und somit flächensparendes Bauen ermöglicht werden.

<u>Geschossflächenzahl (GFZ)</u>

Die Obergrenze der GFZ von 0,5 wird ebenfalls erhöht und auf 0,8 festgesetzt. Dadurch kann mehr Wohnfläche generiert werden und eine adäquate Verdichtung des Ortskerns stattfinden.

<u>Höhe baulicher Anlagen</u>

In Ergänzung der GRZ wird die Höhe baulicher Anlagen geändert, um eine Verdichtung im Innenbereich zu gewährleisten.

2.2.2 Die Gebäudehöhe darf, gemessen zwischen Oberkante Erdgeschoßrohdecke und Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachfläche (Unterkante Sparren) betragen:

a) bei den 1-gesch. Gebäuden max. 3,80 m
b) bei den 2-gesch. Gebäuden max. 5,80 m

Für den Änderungsbereich im allgemeinen Wohngebiet (WA) wird in der Nutzungsschablone eine Firsthöhe (FH) von 8,7 m und eine Wandhöhe (WH) von 6,5 m festgesetzt. Mit diesen Höhen wird die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes ermöglicht. Zusätzlich Wohnraum im Dachgeschoss kann durch die Dachneigung ausgeschlossen werden (vgl. Ziffer 6.1.1).

Für die Firsthöhe gilt der oberste Punkt der Dachhaut.

Als unterer Bezugspunkt wird für die Baugrundstücke die Höhe der Straßenoberkante, jeweils gemessen in Gebäudemitte, festgesetzt. Zur eindeutigen Bestimmung des unteren Bezugspunkts wird klargestellt, dass die Bezugsstraße die „Goethestraße“ ist.

Vollgeschosse

Durch die Änderung der First- und Wandhöhe, werden die zulässigen Vollgeschosse von I auf II erhöht.

5.3 Bauweise

Die Festsetzung über die Bauweise bleibt bestehen.

1.3 Als Bauweise wird die „offene Bauweise“ (o), nur Einzelhäuser zulässig gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. (…)

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Innerhalb dieser festgesetzten Baufenster sind die Hauptgebäude zu errichten.

1.9 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
1.6.2 Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen dürfen eine max. Länge von 8,0 m (gemessen zwischen Hinterkante öffentl. Verkehrsfläche u. Außenwand der Garage im Einfahrtsbereich) nicht überschreiten. Je Grundstück ist nur eine Zufahrt bis zu max. 6,5 m Breite zulässig.

Die Festsetzung über Nebenanlagen und die Länge sowie Breite von Zufahrten wird durch nachfolgende generelle Festsetzung ersetzt.

Untergeordnete bauliche Anlagen sollen im Änderungsbereich auch außerhalb der Baufenster zugelassen werden, um die Nutzung der Baugrundstücke nicht zu stark einzuschränken. Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Klargestellt wird außerdem, dass die überbaubaren Grundstücksflächen nur oberhalb der Geländeoberfläche gelten.

5.5 Höchstzahl der Wohnungen

Die Festsetzung über die Anzahl der Wohneinheiten bleibt bestehen.

1.1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind bei 2 Vollgeschossen je Wohngebäude nicht mehr als drei Wohnungen zulässig. Beim 1. Vollgeschoß nicht mehr als zwei Wohnungen.

5.6 Stellung der baulichen Anlagen

1.5 Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch Eintrag der Hauptfirstrichtung im "Zeichnerischen Teil“ festgesetzt.

Zusätzlich zu der festgesetzten Firstrichtung (Ost-West-Richtung), wird eine um 90 Grad gedrehte Firstrichtung zusätzlich aufgenommen. Diese orientiert sich Parallel zur Goethestraße (Nord-Süd-Richtung).

5.7 Verkehr

5.7.1 Äußere Anbindung

Der Anschluss des Änderungsgebietes erfolgt weiterhin über die Goethestraße im Westen und von dort an das nördlich und überörtliche Straßenverkehrsnetz (B31).

Eine Änderung der Verkehrssituation ist durch die Änderung nicht zu erkennen.

5.8 Technische Infrastruktur

5.8.1 Energieversorgung

Das Plangebiet wird über die bestehenden Leitungen in der Goethestraße mit elektrischem Strom versorgt werden.

5.8.2 Trinkwasser

Die Kapazität des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde ist ausreichend. An dieses Netz kann das Plangebiet angeschlossen werden. Die Versorgungsleitungen sind in den öffentlichen Verkehrsflächen verlegt.

5.8.3 Entwässerung

Die Belange der Entwässerung werden durch die Planänderung nicht berührt und bleiben bestehen.

2.5.1 Anfallendes Oberflächenwasser ist, soweit als möglich, auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten.

5.8.4 Telekommunikation

Das Plangebiet kann an das bestehende Telekommunikationsnetz angebunden werden.

5.8.5 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Versorgungsanlagen und -leitungen sind im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB unterirdisch zu führen. Im Zuge der Erschließungsarbeiten des Baugebietes kann die unterirdische Verlegung erfolgen, so dass ein möglicher Mehraufwand gegenüber oberirdischer Verlegung minimiert werden kann. In diesem Fall werden die wirtschaftlichen Interessen der Träger der einzelnen Versorgungsanlagen und -leitungen hinter die Belange der Baukultur und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gestellt.

5.9 Schutz, Pflege und Entwicklung

5.9.1 Grundwasserschutz

Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB die Verwendung von unbehandelten Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei ausgeschlossen. Dadurch können Bodeneinträge dieser Metalle bei Versickerungen ins Grundwasser verhindert und Belastungen von Boden und Grundwasser vermieden werden.

5.9.2 Versiegelung

Festgesetzt wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, dass auf den Baugrundstücken die Befestigung von Zufahrten und ihren Stellplätzen nur in versickerungsfähigem Aufbau zulässig ist. Ziel dieser Festsetzung ist, die Abflussmengen von versiegelten Flächen zu reduzieren und dadurch die Belastung der Kanalisation zu verringern. Gleichzeitig wird aufgrund der feuchteren Umgebungsbedingungen das Kleinklima verbessert und zumindest eine zeitweise

Kühlung des Umfeldes befördert. Darüber hinaus soll die Bodeninanspruchnahme geringgehalten und die Grundwasserneubildung gefördert werden.
Als versickerungsfähiger Belag wird hierbei eine Oberflächenbefestigung bezeichnet, welche Oberflächenwasser am Ort ihres Auftretens in größerem Umfang versickern lässt. In dem in Deutschland gültigen ‚Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen‘ der FGSV werden die Flächenbefestigung mit wasserdurchlässigen Pflastersystemen, Pflastersteinen mit Sickerfugen, Drainasphaltschichten und Drainbetonschichten beschrieben. Die Anwendung mit Pflastersystemen ist dabei die am häufigsten verbreitete versickerungsfähige Flächenbefestigung. Wassergebundene Deckschichten sind im bautechnischen Sinne keine versickerungsfähigen Verkehrsflächen.

5.9.3 Anpflanz- und Erhaltungsfestsetzungen

<u>Heckenpflanzung</u>

Auf den privaten Baugrundstücken wird am östlichen Rand des Plangebiets gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB das Anpflanzen einer zwei- bis dreireihigen Hecke aus standortheimischen Sträuchern, mit einem Pflanzabstand von 1,5 m, festgesetzt. Diese Festsetzung entlang der Grenze zur landwirtschaftlichen Fläche erfolgt, um durch evtl. Spritzmittelabdrift zu schützen.

Auf der durch Planeintrag festgesetzten Fläche ‚P 01‘ ist eine 2 bis 3-reihige, dichte, mindestens 1,5 m hohe Abschirmhecke zu pflanzen, und auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

5.10 Immissionsschutz

5.10.1 Landwirtschaft

Laut § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist bei Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen immer zu begründen, inwieweit die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen besteht; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungspotentiale zählen können. Da das Plangebiet vollständig landwirtschaftliche Flächen umfasst, ist der Bedarf unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Innenentwicklungspotentiale darzulegen. Der Bedarf begründet sich vor allen aus den nachfolgend zum Teil dargelegten Gründen:

- Hohe Arbeitsplatzattraktivität,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Vorranggebiet Schwerpunkt des Wohnungsbaus,
- Gute Verkehrserschließung,
- Ausbau des Infrastrukturangebots,
- Ausbau des Betreuungsangebots,

Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Immissionen im Plangebiet kommen. Vom Landratsamt Ortenaukreis, Landwirtschaftsamt, wird daher die Einhaltung eines Abstands von 20 m zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wohnbaufläche empfohlen, um zukünftige Konflikte und Einschränkungen bei der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.
Durch diesen Abstand wird nach Einschätzung des Landratsamts Ortenaukreis ein ausreichender Schutz vor der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln erreicht, so dass Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden können. Durch das Anpflanzen einer 2 bis 3-reihigen, mindestens 1,50 m hohen Abschirmhecke (wintergrün bzw. spät Laub abwerfend), kann dieser Abstand reduziert werden. Zwischen dem Baugebiet und den landwirtschaftlichen Flächen verläuft noch ein landwirtschaftlicher weg, so dass die landwirtschaftlichen Flächen nicht direkt

angrenzen. Daher wird ein Abstand von Geltungsbereich zur Baugrenze von 5 m eingetragen und Anpflanzfestsetzungen festgesetzt (vgl. Ziffer 5.9.3).

5.11 Umweltbelange

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde. Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Im Zuge der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren werden die Umweltbelange entsprechend den Vorgaben des § 13a BauGB berücksichtigt und im Folgenden dargestellt.

<u>Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima und Landschaft</u>

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder Lebensräume nach der FFH-Richtlinie vorhanden. Auch liegen keine Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten vor. Aufgrund der großräumig anthropogenen Überformung des Umfelds und der bestehenden gewerblichen Nutzung sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine negativen Auswirkungen auf die Aspekte Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Themenfelder Luft und Klima gilt, dass dem Standort keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Kaltluftentstehung oder für den Klimaschutz zukommt, sodass auch hierfür keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

<u>Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und des Europäischen Vogelschutzes</u>

Da das Plangebiet nicht Teil eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets ist und auch nicht im Einflussbereich eines solchen liegt, kommt es durch das Vorhaben zu keiner Flächenbeanspruchung oder anderweitigen Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten.

<u>Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit</u>

Mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte für die im Plangebiet wohnenden Menschen (Störwirkungen durch Lärm) sind infolge dieser geringfügigen Verdichtungserscheinungen nicht zu erwarten. Das gesundheitliche Gefährdungspotential ist als sehr gering einzustufen.

<u>Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter</u>

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Vermeidung von Emissionen / Nutzung erneuerbarer Energien

Die Errichtung des Wohnhauses im Zuge der Nachverdichtung an der Goethestraße, werden keine nennenswerten zusätzlichen Emissionen verursacht. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien, schließt diese jedoch auch nicht von der Zulässigkeit aus.

Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.

Eingriffsregelung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Schloßbünd (2. Teil)“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu erwarten.

5.12 Hochwasserschutzmaßnahmen

Durch die Lage im sog. „HQ_{50}“ – Bereich wurde für das gesamte Baugrundstück ein Retentionsvolumenverlust von 244 m³ mit einer Ø-Überflutungstiefe von ca. 37 cm rechnerisch ermittelt (vgl. Abb. 1).

Für die tatsächliche Bebauung mit Wohngebäude, Stellplatz, Zuwegung u.ä. werden folgende Werte zugrunde gelegt.

Überbaute Fläche: 170 m²
Retentionsvolumenverlust: 44,6 m³
Ø-Überflutungstiefe: ca. 32 cm

Für die Bebaubarkeit des Grundstücks wird das Retentionsvolumen auf dem Grundstück Flst.Nr. 479/1 geschaffen.

Das Grundstück wird im Teilbereich auf eine Höhe von 168,05 m+NN abgegraben und somit ein Volumen von ca. 57 m³ geschaffen. Zum Volumenausgleich des gesamten Grundstücks, ist eine Abgrabung bist auf eine Höhe von 167,35 m+NN erforderlich.

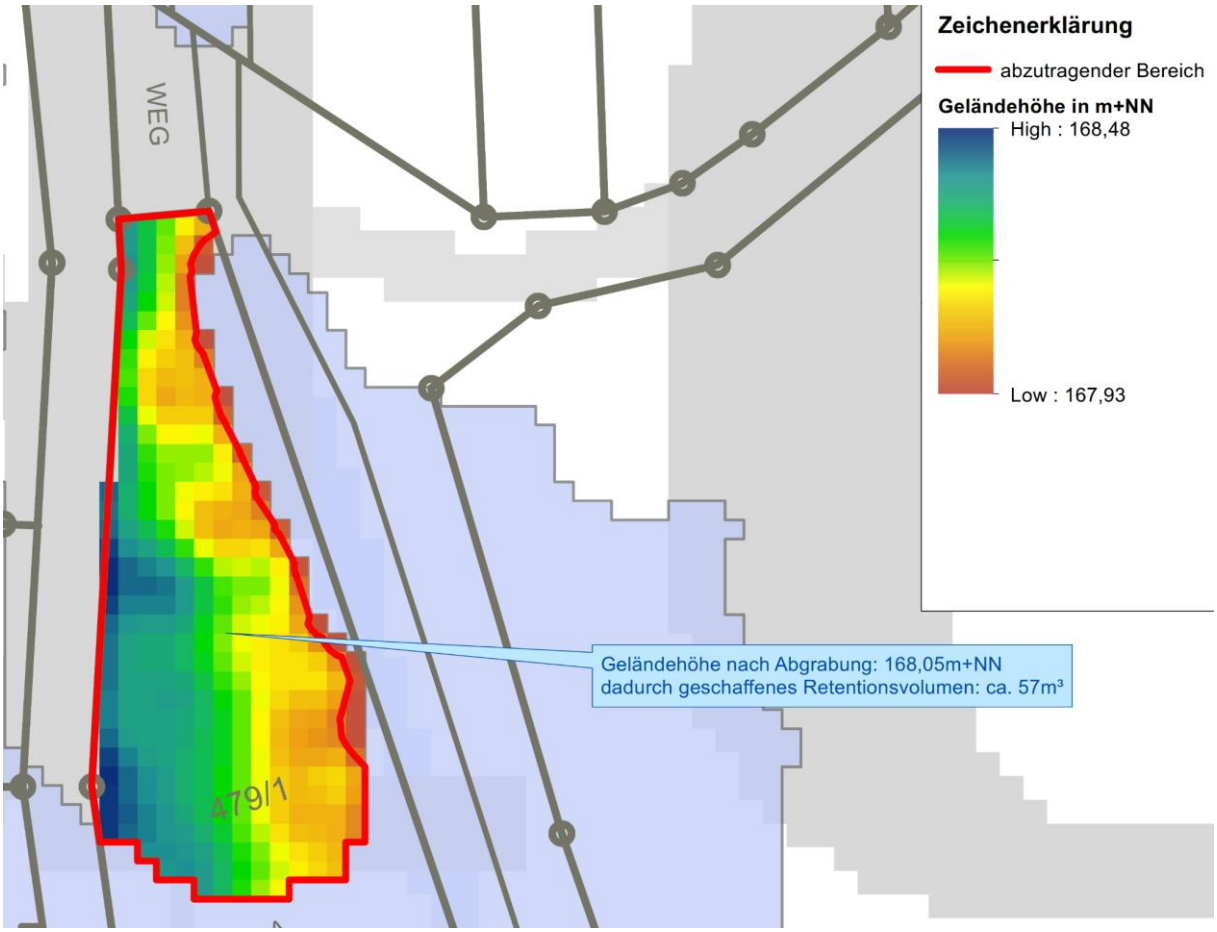

Abbildung 8 - HWGK – Ausgleichsfläche (Auszug vgl. Anlage A Seite 24) o. M.

Durch den Abtrag im Teilbereich auf dem Grundstück Flst.Nr. 479/1, ist der Retentionsverlust durch die Bebauung im Änderungsbereich ausgeglichen. Somit liegt kein Verbot der Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 1 WHG vor. Die Zulassungsvor-aussetzungen nach § 78 Abs. 3 WHG wird Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz anhand der vorliegenden Unterlagen als erfüllt angesehen.

6. Gestalterische Festsetzungen nach Landesrecht

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten werden auf der Grundlage des § 74 LBO örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan erlassen. Die Gestaltungsregelungen werden in Anlehnung an der Umgebungsbebauung orientiert.

6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

6.1.1 Dachgestaltung

Mit den Vorschriften zur Dachgestaltung gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO soll zum einen die Dachlandschaft in Berghaupten weiterentwickelt werden, zum anderen aber auch den Anforderungen an zeitgemäße Architektur Rechnung getragen werden.

2. 1.1. Für alle Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit gleichem Neigungswinkel beidseitig des Firstes zugelassen. Bei Doppelhäusern ist nur eine Dachneigung zulässig.

2. 1.2. Die Dachneigung ist im „Zeichnerischen Teil“ festgesetzt.

2. 1.3. Bei bestehenden Gebäuden gilt a.D. = angepasste Dachneigung. Hier ist bei Anbauten die Dachneigung des Bestandes zu übernehmen.

2. 1.4. Für Garagen gilt:
wenn diese mit dem Hauptgebäude eine bauliche Einheit bilden oder als freistehende Garage angeordnet werden, kann eine um bis zu 15° flachere Dachneigung als im "zeichnerischen Teil" festgesetzt, zugelassen werden, sofern dies zur Einhaltung der Bestimmungen der LBO über die Höhe von Grenzgaragen erforderlich ist.

2. 1.5. Als Dachdeckung sind rote oder rotbraune Ziegel zulässig.

Aus diesem Grund werden die bisherigen oben aufgeführten Regelungen ersetzt.
Die Dynamik und Vielfalt eines Quartiers soll sich durch ein breiteres Spektrum an Dachformen wiederspiegeln. Zusätzlich aufgenommen werden daher die Dachformen Walmdach (WD) und Zeltdach (ZD). Die Dachneigung wird entsprechend auf 20 – 30 Grad angepasst. Zur Farbgestaltung werden keine Vorschriften erlassen.

6.1.2 Dachaufbauten – Dacheinschnitte

Ersatzlos gestrichen werden die Regelungen zu den Dachaufbauten und Dacheinschnitte.

2. 3. Dachaufbauten - Dacheinschnitte
Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen in der Breite insgesamt max. die Hälfte der zugehörigen Gebäudeseite betragen. Die Breite von Einzelgauben oder Dacheinschnitten wird auf 3, 0 m begrenzt.
Die Höhe der Gaube, gemessen zwischen Dachfläche und Oberkante Gaubensparren darf max. 1, 20 m betragen.

6.1.3 Außenwände

Die Regelung zur Gestaltung der Außenwände wird erneuert.

2.4 Gestaltung der Gebäudeaußenflächen
An den Gebäudeaußenflächen sind Verkleidungen aus glänzenden Materialien wie Kunststoff sowie Asbestschieferplatten o.ä. nicht zulässig.

Bei der Gestaltung der Außenwände werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO Leuchtfarben oder reflektierende Materialien ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgt zum einen aus gestalterischen Gründen, zum anderen aber auch, um gegenüber Nachbargrundstücken oder von Verkehrsteilnehmern keine Blendwirkungen hervorzurufen. Durch die Vorschriften

zur Außenwandgestaltung wird den Bauherren ein großer Spielraum ermöglicht. So sind neben Putz- oder Holzfassaden auch andere, moderne Baustoffe möglich.

6.2 Einfriedungen – Abfallbehälter

Ersatzlos gestrichen werden die Regelungen zu den Einfriedungen und Abfallbehälter. Für diese Belange gilt das Nachbarrecht und die Bestimmungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg.

2.6.1 Für die straßenseitige Einfriedung der Grundstücke sind zulässig:

a) lebende Hecke bis 0,80 m Höhe über Straße
b) Holzzäune in senkrechter Gliederung bis 0,80 m Höhe über Straße
c) Mauern bis zu einer Höhe von 0,3 m über Straße.

2.6.2 Für die seitliche und rückwärtigen Einfriedungen sind gemeinsame Maschendraht- und Holzzäune in senkrechter Gliederung bis 1, 25 m Höhe zugelassen.
Diese können durch Heckenpflanzungen beidseits verdeckt werden.

2.6.3 Abfallbehälter sind in Verbindung mit dem Gebäude unterzubringen oder in die Einfriedung so zu integrieren, dass sie von der öffentlichen Fläche aus verdeckt sind.

7. Auswirkungen

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Da das Gebiet auch bislang als Wohngebiet genutzt wurde, sind keine negativen Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen in den angrenzenden Bereichen zu erwarten.

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung des Plangebietes geschaffen. Aufgrund des ortsüblichen Dichteansatzes wird ein Einfügen der geplanten Bebauung in die bestehende Siedlungsstruktur ermöglicht.

Auf die an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen. Die derzeitige Bewirtschaftung wird auf diesen Flächen nicht weiter eingeschränkt.

7.2 Verkehr

Durch die Änderung wird kein neuer Ziel- und Quellverkehr entstehen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation erkennbar.

7.3 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind in der Goethestraße vorhanden. Negative Auswirkungen auf das bestehende Versorgungsnetz ist nicht zu erwarten.
Die Versorgung des Baugrundstückes Flst.Nr. 957 wird über das vorhandene Niederspannungs-Kabelnetz sichergestellt.

7.4 Natur | Landschaft | Umwelt

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Maßnahme der Innenentwicklung nach den Vorschriften des § 13a BauGB. Danach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist in einem Verfahren nach § 13a BauGB somit nicht erforderlich. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung zu erwarten.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

8.1 Bodenordnung

Da die Grundstücke im Planbereich nach Lage, Größe und Zuschnitt entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaubar sind, ist die Einleitung eines förmlichen Umlegungsverfahrens nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches nicht notwendig. In diesem Verfahren werden die notwendigen Flächen für Straßen usw. bereitgestellt.

8.2 Entschädigungen

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB ausgelöst.

8.3 Erschließung

Die Erschließung ist bereits gewährleistet.

8.4 Kosten und Finanzierung

Für die Erschließung des Baugebietes fallen keine Kosten zur Herstellung der Verkehrsanlagen, Entwässerung und Wasserversorgung an.

9. Flächenbilanz

Bruttobauland		**0,07 ha**	**100,0%**
Grundstücksgröße Flst.Nr. 957	etwa	0,07 ha	100,0%
Nettobauland	**etwa**	**0,07 ha**	**100,0%**

10. Rechtsgrundlagen

1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
5) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

Berghaupten, ……..

.....

Robert Harter
Stellvertretender Bürgermeister

Lauf, 04.02.2019 Jä

ZINK INGENIEURE
Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841 703-0 · www.zink-ingenieure.de

Planverfasser

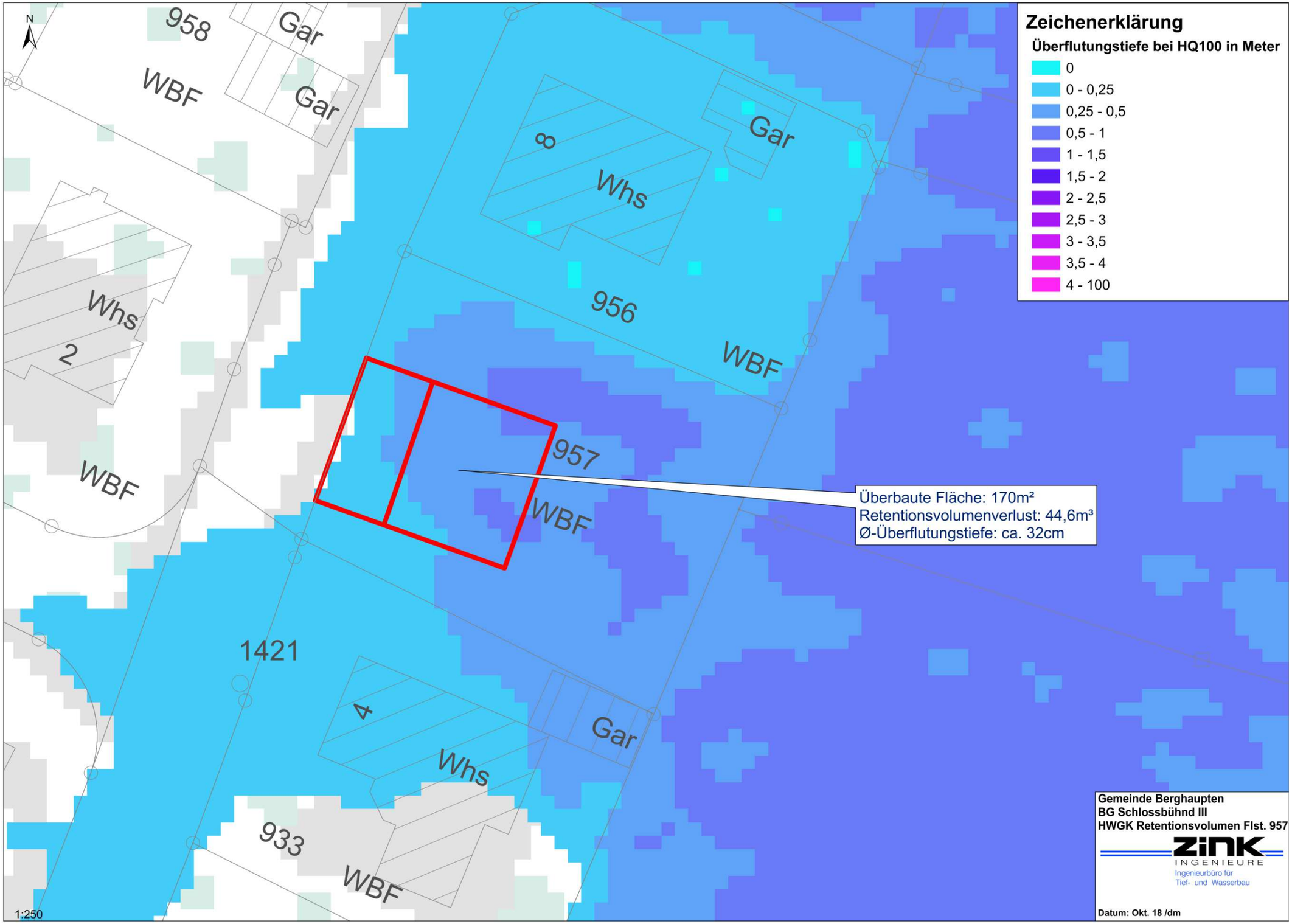
N
958
Gar
WBF
Gar
8
Whs
Gar
956
WBF
Whs
2
WBF
957
WBF
1421
4
Whs
Gar
933
WBF
1:250
Zeichenerklärung
Überflutungstiefe bei HQ100 in Meter
0
0 - 0,25
0,25 - 0,5
0,5 - 1
1 - 1,5
1,5 - 2
2 - 2,5
2,5 - 3
3 - 3,5
3,5 - 4
4 - 100
Überbaute Fläche: 170m²
Retentionsvolumenverlust: 44,6m³
Ø-Überflutungstiefe: ca. 32cm
Gemeinde Berghaupten
BG Schlossbühnd III
HWGK Retentionsvolumen Flst. 957
ZINK
INGENIEURE
Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Datum: Okt. 18 /dm

Anhang A

Anhang B

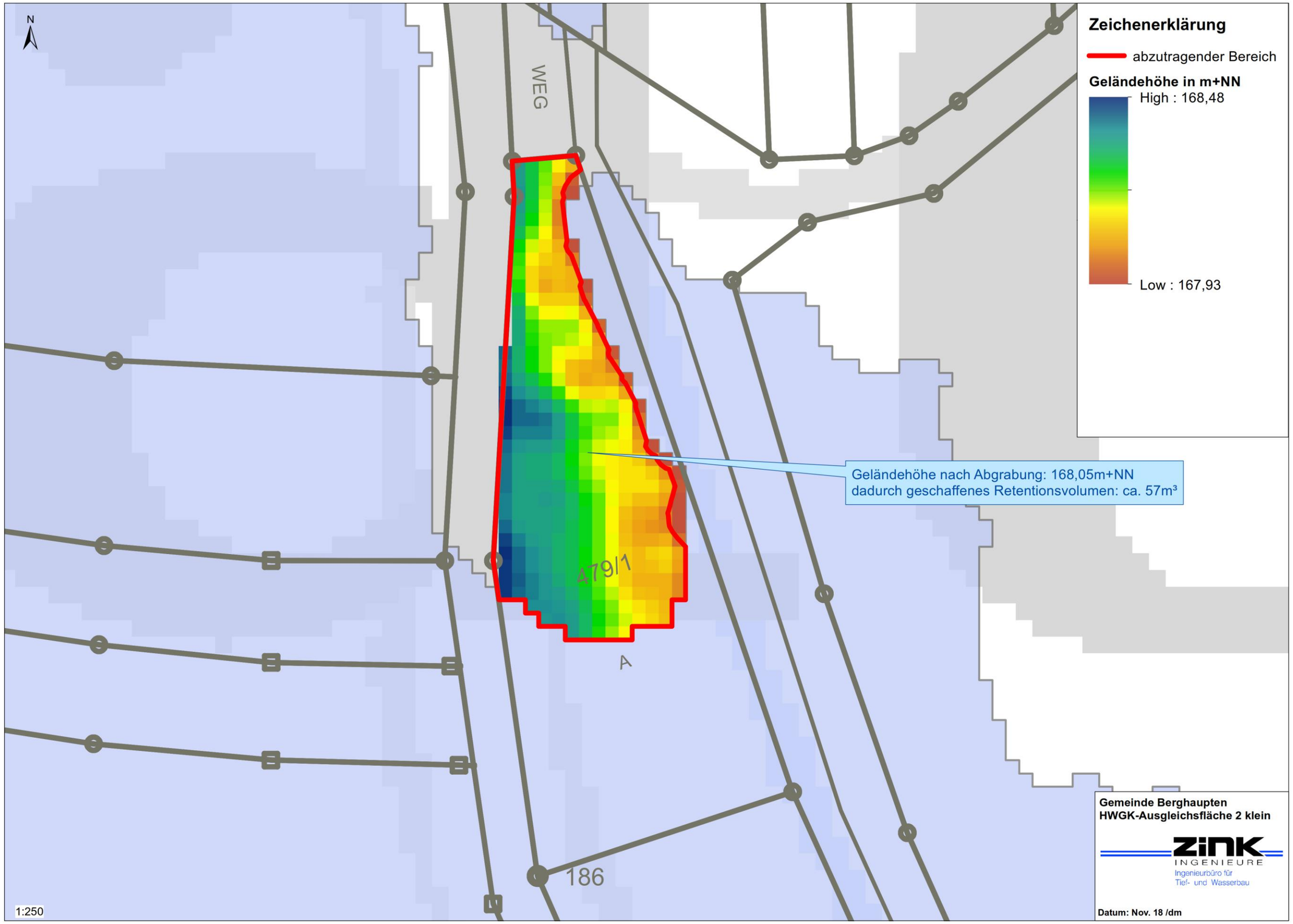
N
WEG
479/1
A
186
Zeichenerklärung
abzutragender Bereich
Geländehöhe in m+NN
High : 168,48
Low : 167,93
Geländehöhe nach Abgrabung: 168,05m+NN
dadurch geschaffenes Retentionsvolumen: ca. 57m³
Gemeinde Berghaupten
HWGK-Ausgleichsfläche 2 klein
ZINK
INGENIEURE
Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Datum: Nov. 18 /dm
1:250

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
25. Februar 2019	Öffentlich XX a	880.2 / Herr Clever

Förderung des sozialen Wohnungsbaus
Hier: Vorstellung der Architektenpläne

Sachverhalt und Begründung:

In Anlehnung an den Beschluss des Gemeinderates vom 10. September 2018 hat die Verwaltung die 2½-geschossige Variante gemeinsam mit Architekt Martin Kälble entlang sozialrechtlicher und wohnungsbaupolitischer Fragestellungen weiterentwickelt. Hierzu fanden am 17. und 24. Januar 2019 Gespräche statt.

Architektenpläne und Kostenschätzung sind der Vorlage beigefügt. Diese werden im Rahmen der Sitzung ausführlich erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den vorgelegten Planungen zu und beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit Architekt Martin Kälble einen Bauantrag einzureichen.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

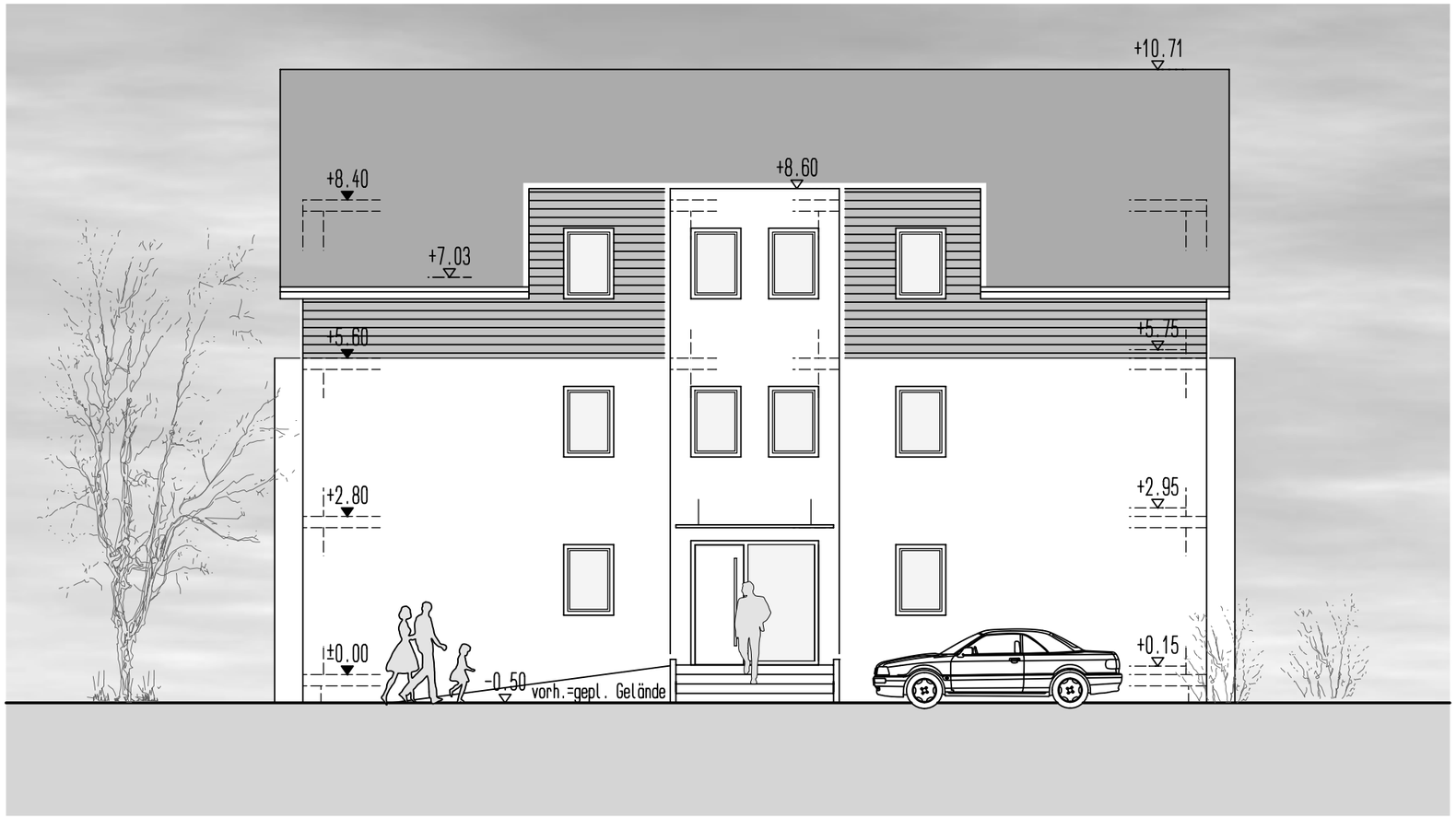

ENTWURF

Bauvorhaben	Neubau Wohnanlage mit 2 Gebäuden für Sozialwohnungen	Maßstab	Format	Datum
Bauort	Schwarzwaldstr., Berghaupten 77791, LGB. Nr. 894	1:100	DIN A3	11.02.2019
Bauherr	Gemeinde Berghaupten Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten	ANSICHT NORD-OST		
Architekt	Dipl.-Ing. Kälble Martin, Grabenstr.19, 77723 Gengenbach Tel:07803/9655-0, Fax: 07803/9655-32			

Der Architekt: Der Bauherr:

Dipl.-Ing. Martin Kälble

Philipp Clever (Bürgermeister Gemeinde Berghaupten)

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2013

ENTWURF

Bauvorhaben	Neubau Wohnanlage mit 2 Gebäuden für Sozialwohnungen	Maßstab	Format	Datum
Bauort	Schwarzwaldstr., Berghaupten 77791, LGB. Nr. 894	1:100	DIN A3	11.02.2019
Bauherr	Gemeinde Berghaupten Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten	**ANSICHT NORD-WEST**		
Architekt	Dipl.-Ing. Kälble Martin, Grabenstr.19, 77723 Gengenbach Tel:07803/9655-0, Fax: 07803/9655-32			

Der Architekt: Der Bauherr:

Dipl.-Ing. Martin Kälble

Philipp Clever (Bürgermeister Gemeinde Berghaupten)

ENTWURF

Bauvorhaben	Neubau Wohnanlage mit 2 Gebäuden für Sozialwohnungen	Maßstab	Format	Datum
Bauort	Schwarzwaldstr., Berghaupten 77791, LGB. Nr. 894	1:100	DIN A3	11.02.2019
Bauherr	Gemeinde Berghaupten Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten	ANSICHT SUD-OST		
Architekt	Dipl.-Ing. Kälble Martin, Grabenstr.19, 77723 Gengenbach Tel:07803/9655-0, Fax: 07803/9655-32			

Der Architekt: Der Bauherr:

Dipl.-Ing. Martin Kälble

Philipp Clever (Bürgermeister Gemeinde Berghaupten)

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2013

ENTWURF

Bauvorhaben	Neubau Wohnanlage mit 2 Gebäuden für Sozialwohnungen	Maßstab	Format	Datum
Bauort	Schwarzwaldstr., Berghaupten 77791, LGB. Nr. 894	1:100	DIN A3	11.02.2019
Bauherr	Gemeinde Berghaupten Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten	**ANSICHT SÜD-WEST**		
Architekt	Dipl.-Ing. Kälble Martin, Grabenstr.19, 77723 Gengenbach Tel:07803/9655-0, Fax: 07803/9655-32			

Der Architekt: Der Bauherr:

Dipl.-Ing. Martin Kälble

Philipp Clever (Bürgermeister Gemeinde Berghaupten)

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2013

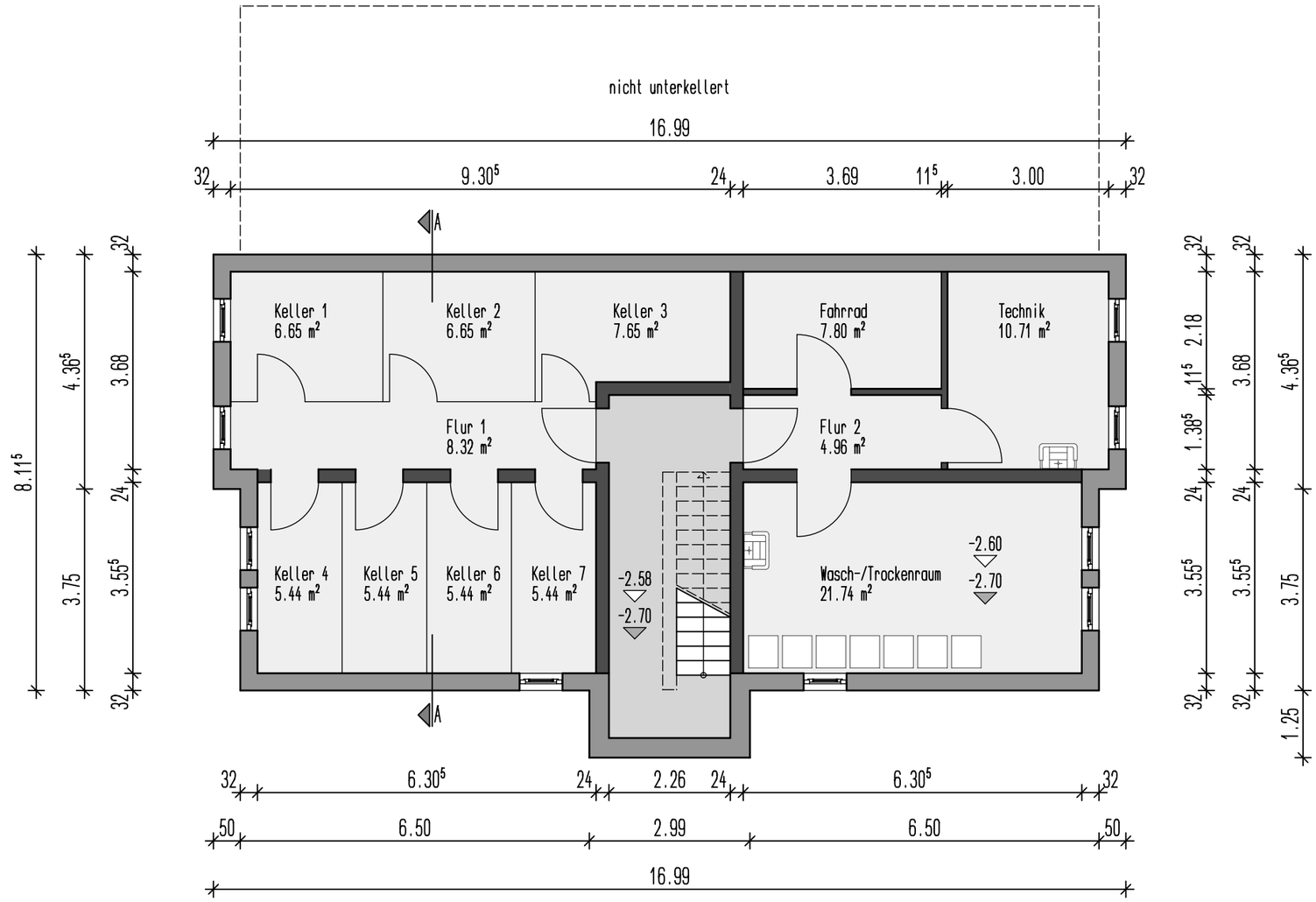

ENTWURF

Bauvorhaben	Neubau Wohnanlage mit 2 Gebäuden für Sozialwohnungen	Maßstab	Format	Datum
Bauort	Schwarzwaldstr., Berghaupten 77791, LGB. Nr. 894	1:100	DIN A3	11.02.2019
Bauherr	Gemeinde Berghaupten Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten	UNTERGESCHOSS		
Architekt	Dipl.-Ing. Kälble Martin, Grabenstr.19, 77723 Gengenbach Tel:07803/9655-0, Fax: 07803/9655-32			

Der Architekt:

Dipl.-Ing. Martin Kälble

Der Bauherr:

Philipp Clever (Bürgermeister Gemeinde Berghaupten)

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2013

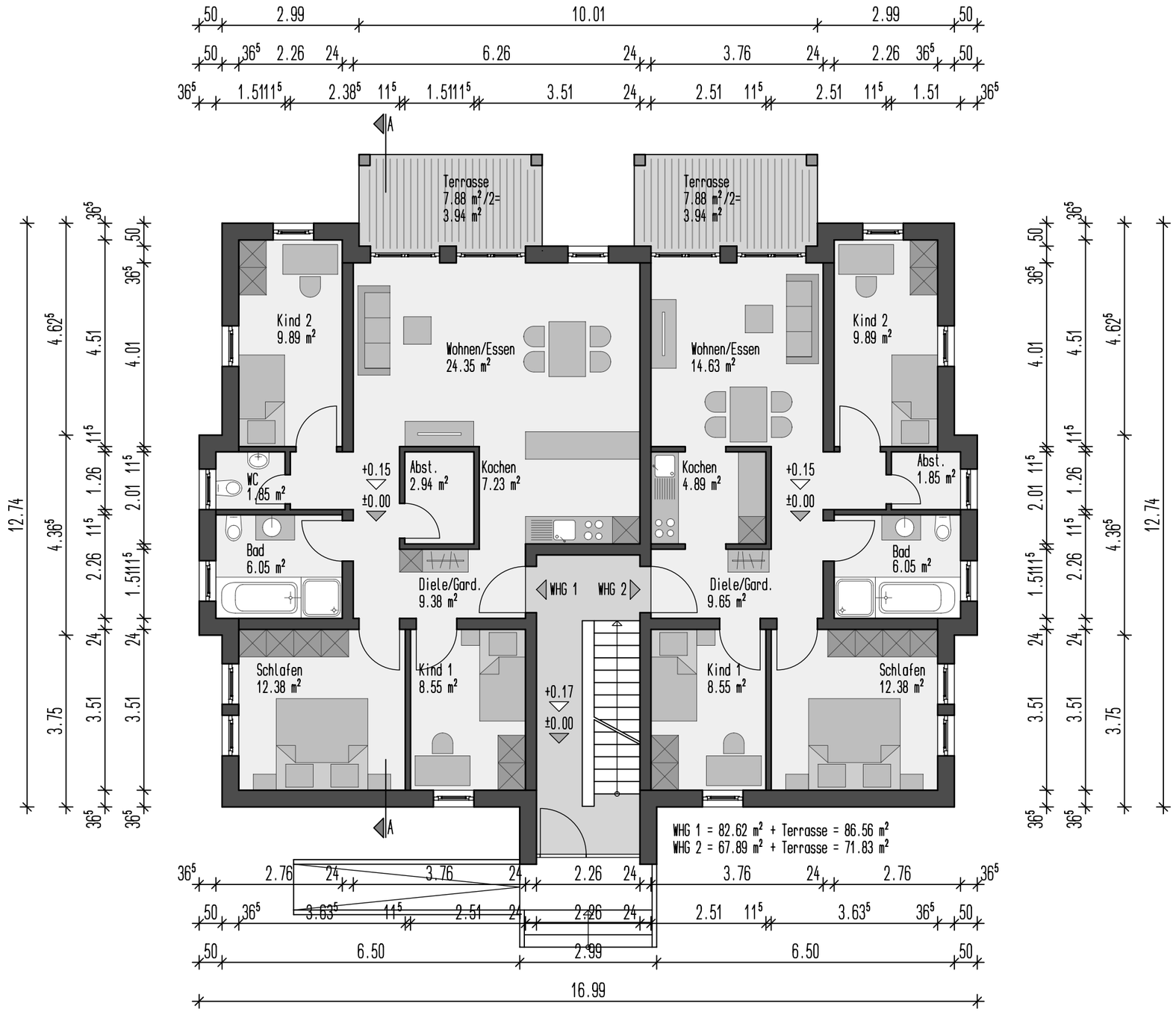

ENTWURF

Bauvorhaben	Neubau Wohnanlage mit 2 Gebäuden für Sozialwohnungen	Maßstab	Format	Datum
Bauort	Schwarzwaldstr., Berghaupten 77791, LGB. Nr. 894	1:100	DIN A3	11.02.2019
Bauherr	Gemeinde Berghaupten Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten	ERDGESCHOSS		
Architekt	Dipl.-Ing. Kälble Martin, Grabenstr.19, 77723 Gengenbach Tel:07803/9655-0, Fax: 07803/9655-32			

Der Architekt:

Dipl.-Ing. Martin Kälble

Der Bauherr:

Philipp Clever (Bürgermeister Gemeinde Berghaupten)

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2013

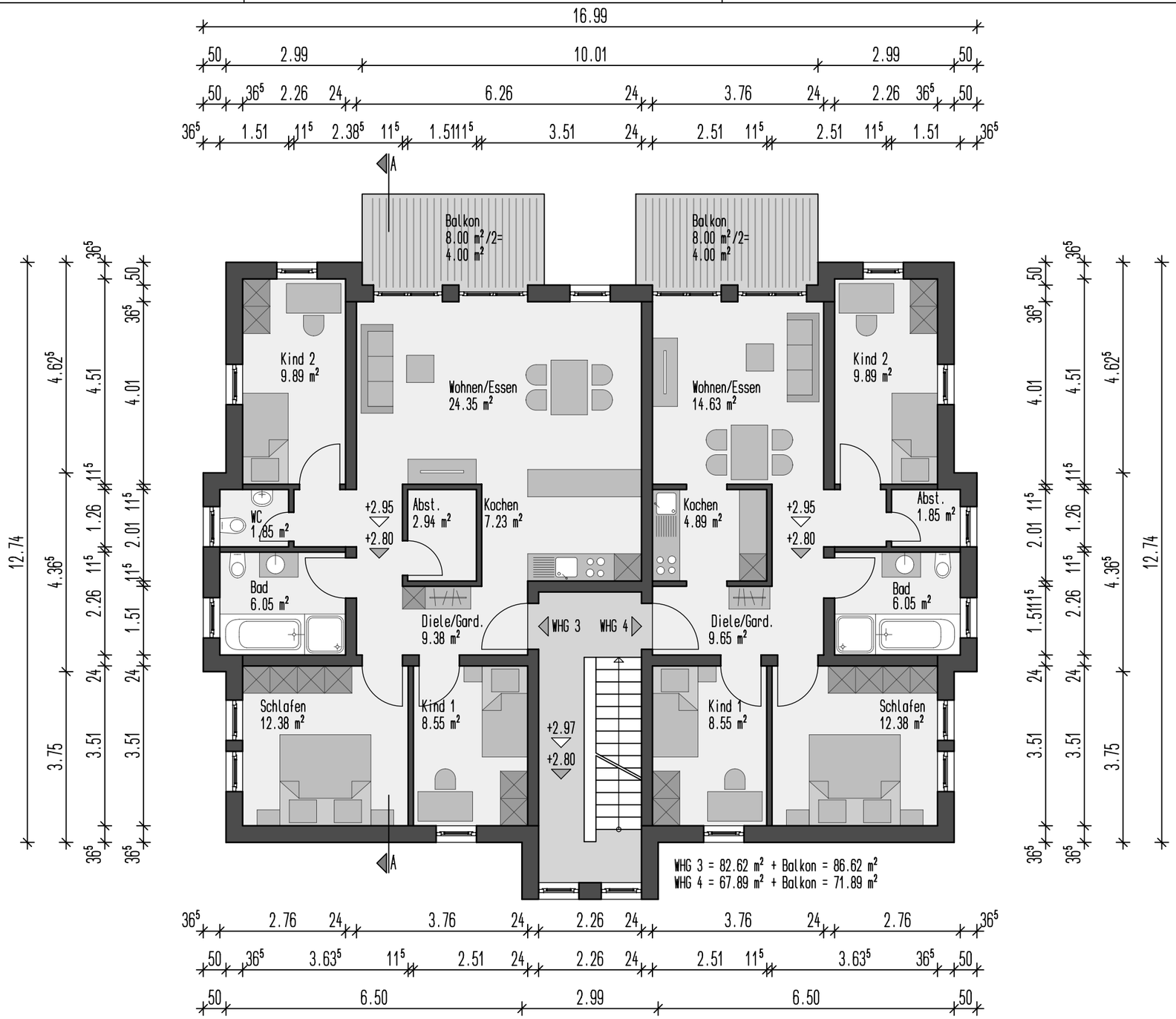

ENTWURF

Bauvorhaben	Neubau Wohnanlage mit 2 Gebäuden für Sozialwohnungen	Maßstab	Format	Datum
Bauort	Schwarzwaldstr., Berghaupten 77791, LGB. Nr. 894	1:100	DIN A3	11.02.2019
Bauherr	Gemeinde Berghaupten Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten	OBERGESCHOSS		
Architekt	Dipl.-Ing. Kälble Martin, Grabenstr.19, 77723 Gengenbach Tel:07803/9655-0, Fax: 07803/9655-32			

Der Architekt:

Dipl.-Ing. Martin Kälble

Der Bauherr:

Philipp Clever (Bürgermeister Gemeinde Berghaupten)

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2013

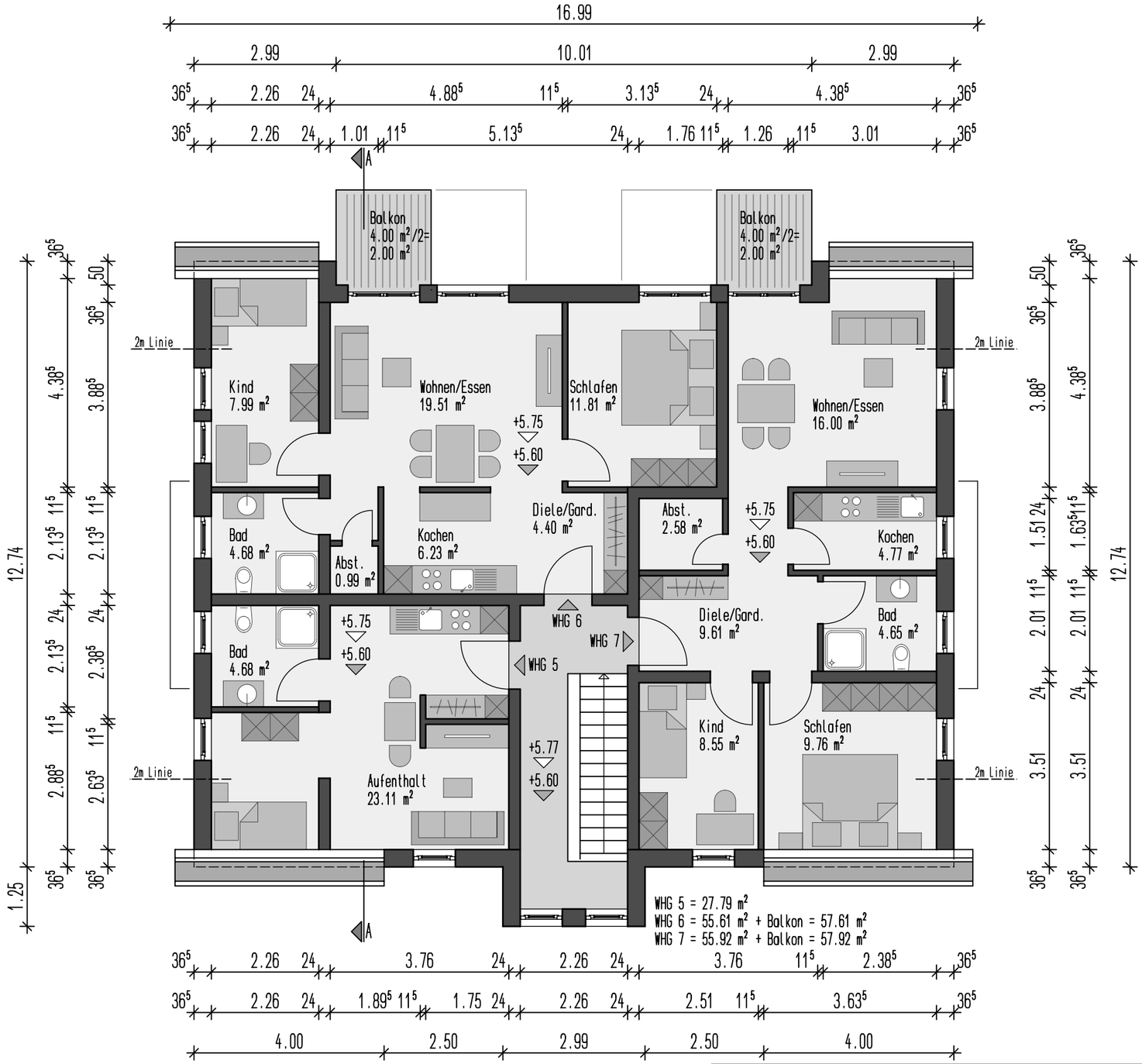

ENTWURF

Bauvorhaben	Neubau Wohnanlage mit 2 Gebäuden für Sozialwohnungen	Maßstab	Format	Datum
Bauort	Schwarzwaldstr., Berghaupten 77791, LGB. Nr. 894	1:100	DIN A3	11.02.2019
Bauherr	Gemeinde Berghaupten Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten	DACHGESCHOSS		
Architekt	Dipl.-Ing. Kälble Martin, Grabenstr.19, 77723 Gengenbach Tel:07803/9655-0, Fax: 07803/9655-32			

Der Architekt: Der Bauherr:

Dipl.-Ing. Martin Kälble

Philipp Clever (Bürgermeister Gemeinde Berghaupten)

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2013

ENTWURF

Bauvorhaben	Neubau Wohnanlage mit 2 Gebäuden für Sozialwohnungen	Maßstab	Format	Datum
Bauort	Schwarzwaldstr., Berghaupten 77791, LGB. Nr. 894	1:200	DIN A3	11.02.2019
Bauherr	Gemeinde Berghaupten Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten	ERDGESCHOSS ÜBERSICHT		
Architekt	Dipl.-Ing. Kälble Martin, Grabenstr.19, 77723 Gengenbach Tel:07803/9655-0, Fax: 07803/9655-32			

Der Architekt: Der Bauherr:

Dipl.-Ing. Martin Kälble

Philipp Clever (Bürgermeister Gemeinde Berghaupten)

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2013

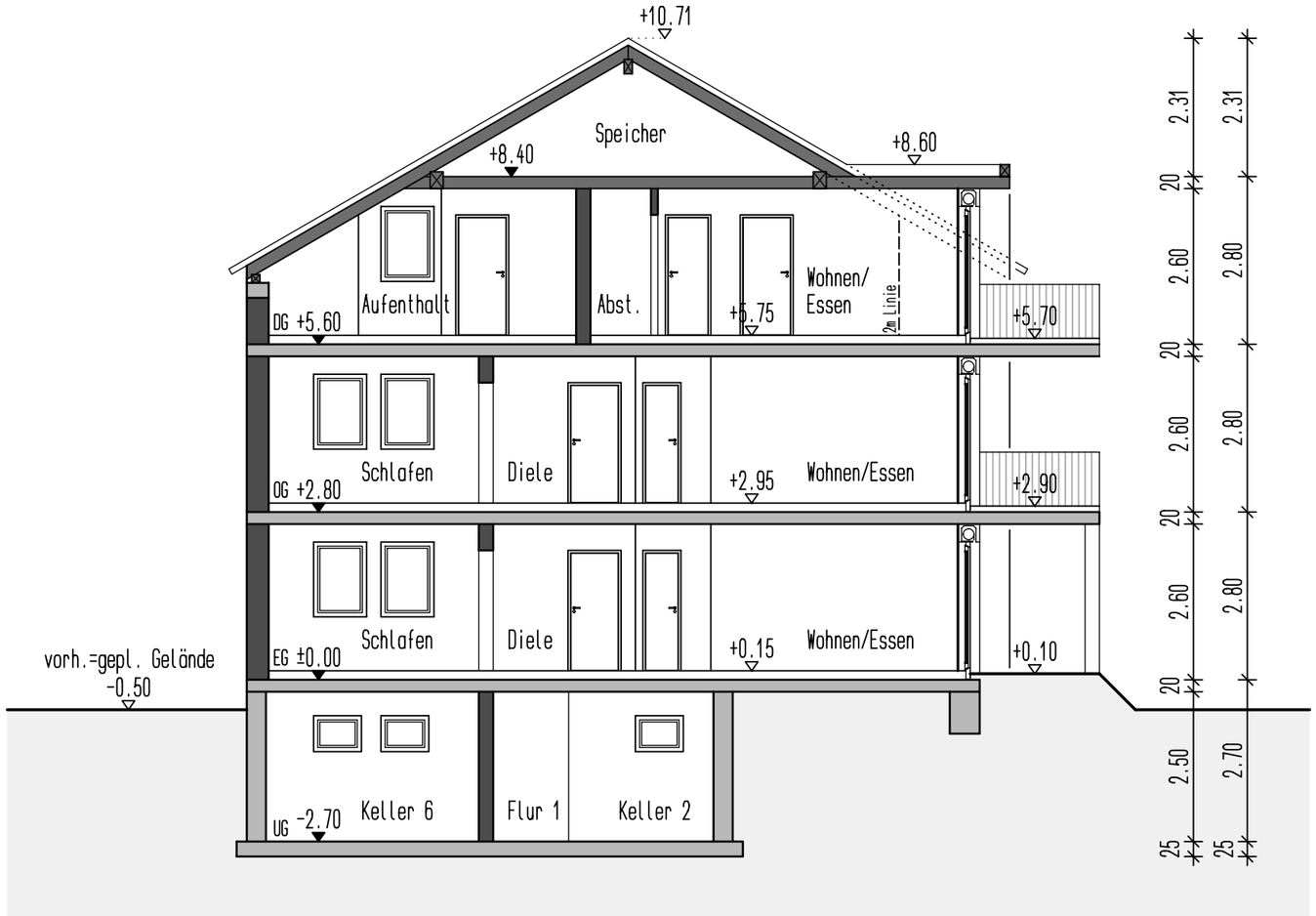

ENTWURF

Bauvorhaben	Neubau Wohnanlage mit 2 Gebäuden für Sozialwohnungen	Maßstab	Format	Datum
Bauort	Schwarzwaldstr., Berghaupten 77791, LGB. Nr. 894	1:100	DIN A3	11.02.2019
Bauherr	Gemeinde Berghaupten Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten	SCNITT A-A		
Architekt	Dipl.-Ing. Kälble Martin, Grabenstr.19, 77723 Gengenbach Tel:07803/9655-0, Fax: 07803/9655-32			

Der Architekt: Der Bauherr:

Dipl.-Ing. Martin Kälble

Philipp Clever (Bürgermeister Gemeinde Berghaupten)

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2013

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
25. Februar 2019	Öffentlich 5 b	880.29 / Herr Vogt

Sozialer Wohnungsbau
Hier: Abschluss einer Honorarvereinbarung mit dem Architekturbüro Kälble

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat hatte sich zuletzt bereits in seinen Sitzungen vom 30.07.2018, 10.09.2018 und 12.10. 2018 mit der Errichtung von Gebäuden im sozialen Wohnungsbau und deren Bezuschussung in Abhängigkeit der Sozialbindefristen der Mieten befasst.

Die Errichtung des Gebäudes soll gemäß den Planungsvarianten des Architekturbüros Kälble mit Satteldach erfolgen, die Sozialbindefrist der Mieten einen Zeitraum von 25 Jahren betragen. Die damals vom Architekturbüro Kälble vorgelegten Planungsvarianten wurden leicht überarbeitet und an die im sozialen Wohnungsbau vorgegebenen Wohnungsgrößen angepasst. Diese sind wie folgt vorgegeben:

1-Personenhaushalt	max. 45 m²
2-Personenhaushalt	max. 60 m²
3-Personenhaushalt	max. 75 m²
4-Personenhaushalt	max. 90 m².

Die neuen Planungen sowie die aktualisierte Kostenschätzung sind den Sitzungsunterlagen beigefügt. Der Honorarvorschlag des Architekturbüros Kälble basiert auf der Kostenschätzung vom 28.03.2018. Die Einstufung in die Honorarzone III Mindestsatz sowie die Teilwerte der einzelnen Leistungsphasen entsprechen der HOAI. Die Beauftragung sollte zunächst nur für die Leistungsphasen 1 – 8 erfolgen, wovon die Leistungsphasen 1-2 bereits abgerechnet wurden, d. h. das dort geltend gemachte Honorar stellt eine Abschlagszahlung auf das Gesamthonorar dar. Eine Berechnung des Honorars durch die Verwaltung auf Grund der Plan- und Kostenfortschreibung vom 08.02.2019 ist den Unterlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Architektenleistungen für den sozialen Wohnungsbau in Honorarzone III Mindestsatz für die Leistungsphasen 1-8 an das Architekturbüro Kälble zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Bürgermeisteramt
Berghaupten
Eing. 17. DEZ. 2018

Martin Kälble
FREIER ARCHITEKT
TRAGWERKS
PLANUNG
DIPL.-ING. FH
Grabenstr. 19
77723 GENGENBACH
TELEFON 07803 / 9655-0
FAX 07803 / 9552
Steuer Nr. 14267/26006
Rechn. Nr. 1846-2018

Gemeinde Berghaupten
Rathausplatz 2

77791 Berghaupten

Gengenbach, 14.12. 2018

HONORARVORSCHLAG für die Ausführung von Architekturleistungen an Gebäuden und raumausbildenden Ausbauten

Betr. : Neubau Wohngebäude für Sozialwohnungen, Ziegelwaldeckstr., 77791 Berghaupten
LGB NR. 894
Bauherr: Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

Leistungsbild § 34 HOAI		**v. H.**
1.	Grundlagenermittlung	2,00
2.	Vorplanung	7,00
3.	Entwurfsplanung	15,00
4.	Genehmigungsplanung	3,00
5.	Ausführungsplanung(Werkplan)	25,00
6.	Vorbereitung der Vergabe	10,00
7.	Mitwirkung bei der Vergabe	4,00
8.	Objektüberwachung	32,00
9.	Objektbetreuung und Dokumentation	2,00

Gesamtsumme		100,00

Honorargrundlagen

Anrechenbare Kosten § 32 HOAI, siehe Kostenschätzung vom 28.03.2018	netto gerundet	€ 712.000,00
Honorarzone § 34 HOAI		Zone III
Zugrundeliegende Honorarspreizung	von	€ 85.819,00
	bis	€ 107.033,00
Gewählter Honorarsatz § 34 HOAI Zone III unten		€ 85.819,00
Grundhonorar 100/100 x 85.819,00		€ 85.819,00
Umbauzuschlag § 35 HOAI(10-30%) % von		€
Honorar Grundleistungen nach Leistungsbild		€
Nebenkosten nach § 7 HAOI – 3% von 85.819,00		€ 2.574,57
Lichtpausen werden direkt mit dem Bauherr abgerechnet		
Honorar nach HOAI Zone III unten einschl. Nebenkosten	netto	€ 88.393,57
zzgl. 19% MWST.		€ 16.794,78
Honorar einschl. MWST. u. Nebenkosten Zone III unten		€ 105.188,35

Aufgestellt, Gengenbach 14.12.2018

Martin Kälble

Honorarvorschlag Architektenleistungen § 33 ff HOAI - soz. Whg-Bau

Architekturbüro Kälble

Honorarzone III
Mindestsatz

Kostenschätzung netto 08.02.2019 778.000,00 €

Bauwerkskosten netto					**778.000,00 €**
Honorarzone III (Mindestsatz)	100,00%	**750.000,00 €**	89.927,00 €	89.927,00 €	**92.810,78 €**
		1.000.000,00 €	115.675,00 €		
		250.000,00 €	25.748,00 €		
		28.000,00 €	2.883,78 €	2.883,78 €	

Leistungsphasen:		**HOAI 2013**	**A-büro Kälble**	**Honorar**	
1	Grundlagenermittlung	2,0%	2,0%	1.856,22 €	
2	Vorplanung	7,0%	7,0%	6.496,75 €	
3	Entwurfsplanung	15,0%	15,0%	13.921,62 €	
4	Genehmigungsplanung	3,0%	3,0%	2.784,32 €	
5	Ausführungsplanung	25,0%	25,0%	23.202,69 €	
6	Vorbereitung der Vergabe	10,0%	10,0%	9.281,08 €	
7	Mitwirkung der Vergabe	4,0%	4,0%	3.712,43 €	
8	Bauoberleitung	32,0%	32,0%	29.699,45 €	
9	Objektbetreuung (Gewährleistung)	2,0%		0,00 €	90.954,56 €
Zwischensumme:		100,0%	98,0%		**90.954,56 €**
Nebenkosten				3,0%	**2.728,64 €**
Nettokosten					**93.683,20 €**
Umsatzsteuer				19,0%	**17.799,81 €**
Bruttohonorar					**111.483,00 €**

Berghaupten, 11.02.2019

Vogt, Rechnungsamt

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
25. Februar 2019	Öffentlich 5 c	621 / Herr Vogt

Sozialer Wohnungsbau
Hier: Abschluss einer Honorarvereinbarung mit den Zink-Ingenieuren für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sozialer Wohnungsbau“

Sachverhalt und Begründung:

Die Herstellung eines Gebäudes für den sozialen Wohnungsbau soll im Anschluss an das Gelände hinter der Streuguthalle errichtet werden. Dabei handelt es sich nicht nur um Grundfläche außerhalb eines bestehenden Bebauungsplans, sondern auch um Fläche welche noch nicht im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Bis zum 31.12.2019 besteht die Möglichkeit nach § 13 b Baugesetzbuch für Flächen < 10.000 m² einen Bebauungsplan zu erstellen obwohl diese nicht im Flächennutzungsplan als bebaubare Flächen ausgewiesen sind. Die Erstellung eines Bebauungsplans für diesen Bereich soll durch das Ingenieurbüro Zink, 77885 Lauf, erfolgen.

Der Vertragsentwurf mit vorläufiger Honorarermittlung ist den Sitzungsunterlagen beigefügt. Der Einstufung in Honorarzone II unten und den Teilwerten bei den Leistungsphasen kann zugestimmt werden. Die in § 4.4.3 des Ingenieurvertrags beschriebenen besonderen Leistungen, artenschutzrechtliche Untersuchungen, sollten nur bei Bedarf beauftragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Ingenieurleistungen zur Erstellung des Bebauungsplans „Sozialer Wohnungsbau“ an das Ingenieurbüro Zink zu. Die in § 4.4.3 des Ingenieurvertrags beschriebenen besonderen Leistungen, artenschutzrechtliche Untersuchungen, sollten nur bei Bedarf beauftragt werden.

Geänderter Beschlussvorschlag:

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Zink Ingenieure GmbH

Anlage zum Ingenieurvertrag 30.10.2018

Projekt 2018056/1 Bebauungsplan "Stenglenz" Seite 1

- vorläufige Honorarermittlung -

Berghaupten

Erm.Nr. 1 Bebauungpsplan "Stenglenz" Honorar- u.Kostenangaben in EURO

Grundlage für die Leistungen und Vergütung ist die HOAI 2013.

Objekt 1 (HA) Geltungsbereich Bebauungsplan - vorläufig Zone II Mindestsatz

angesetzt wird die Mindestfläche 0,50 HA

Objekt	Honorarberechnung	Anteilig zu Objekten	Tabelleneingangswert	Grundhonorar
1 (HA)	HOAI 2013, § 21, Abs. 1, Zone II Mindestsatz		0,50	5.335,00

01 Bebauungsplan
Leistungsphasen 1 bis 3

Nr.	Leistungsphase	lt.HOAI v.H.	vereinbart %	Honorar anteilig %	Grund-honorar	Honorar
1	Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen	60	60		5.335,00	3.201,00
2	Entwurf zur öffentlichen Auslegung	30	30		5.335,00	1.600,50
3	Plan zur Beschlussfassung	10	10		5.335,00	533,50
	Summe Grundleistungen	**100**	**100**			**5.335,00**

02 Durchführung des planungsrechtlichen Verfahrens 1.400,00

Pauschale

EURO 1.400,00

03 Umweltbeitrag 1.000,00

Pauschale

EURO 1.000,00

04 Artenschutz - Potentialabschätzung 1.000,00
(Klärung durch überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können)

Pauschale

Hinweis:

Beim Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind weitergehende Untersuchungen erforderlich und der Umfang der Leistungen kann sich erheblich erhöhen.

EURO 1.000,00

05 Bei Bedarf:
Einholung von Angeboten für schalltechnische Untersuchungen

Anlage zum Ingenieurvertrag 30.10.2018

Projekt 2018056/1 Bebauungsplan "Stenglenz" Seite 2

- vorläufige Honorarermittlung -

Berghaupten

Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand.

06	Nebenkosten (inklusive 4 Fertigungen des Bebauungsplanes nach Satzungsbeschluss, Mehrfertigungen im Verfahren werden separat berechnet) 5 % aus Honorar Pos. 01 - 04 (8.735,00)	436,75

Vorläufiges Honorar netto	**9.171,75**
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer	**1.742,63**
Vorläufiges Honorar brutto	**10.914,38**

ZINK INGENIEURE
Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841 703-0 · www.zink-ingenieure.de

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
25. Februar 2019	Öffentlich 6	790.00 / Herr Hertle

Gründung Wirtschaftsforum Kinzigtal e.V.
Hier: Information bzw. Beratung und Beschlussfassung über Mitgliedschaft

Sachverhalt und Begründung:

Herr Hans-Peter Möschle wird in der Sitzung über die Gründung des Wirtschaftsforums Kinzigtal e.V. (Kooperation mit Gewerbe- und Handwerksbetrieben) informieren.

Die Satzung des Vereins und eine Erstinformation sind den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Wird nach Beratung formuliert.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

WIRTSCHAFTSFORUM
KINZIGTAL

Vereinssatzung

vom **02. Oktober 2018,V0.981**

Änderung am

Exemplar 2.Oktober 2018(0.991), HM

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr 3
§ 2 Zweck 3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 4 Mitgliedsbeiträge 4
§ 5 Stimmrecht und Wahlrecht 5
§ 6 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft 5
§ 7 Organe des Vereins 6
§ 8 Vorstand und Beirat 6
§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands 7
§ 10 Wahl des Vorstandes 8
§ 11 Vorstandssitzungen 8
§ 12 Mitgliederversammlung 9
§ 13 Datenschutz 10
§ 14 Leistungsverkehr mit Vereinsmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit 11
Unterschrift der Gründungsmitglieder: 14

Exemplar 2.Oktober 2018(0.991), HM

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Wirtschaftsform Kinzigtal" (im Folgenden „WFK" genannt) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung ist der Zusatz „e. V." dem Namen hinzuzufügen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gengenbach, Baden-Württemberg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem 01. November 2018.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind:

a) Förderung der Bildung und Heranführung der Mitglieder, mit besonderer Beachtung der Jugendarbeit, an die Aufgaben der Wirtschaft in unserer Gesellschaft.

b) Unterstützung des Umweltbewusstseins der Gewerbe- und Handwerksbetriebe.

c) Kontakthalten mit den Gemeindeverwaltungen und dem Kreis, um die Anliegen des Handwerks, Handels, Gewerbes, der Industrie, Land- und Forstwirtschaft und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können.

d) Erzeugen von Aufmerksamkeit auf das örtliche Angebot durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Initiierung, Teilnahme, Durchführung und auch der Organisation wie folgt:

a) Organisieren von „Job for future"- und Bogy-Forum-Veranstaltungen und Vereinbaren und Unterstützen von Bildungspartnerschaften

b) Betreiben einer Internetseite

c) Durchführen von gemeinsamen Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Workshops, Messen

d) Planen und Durchführen von eigenen Bildungsveranstaltungen, wie z. B. Symposien, Vorträgen, Ausstellungen, Einrichten von Arbeitsgruppen und sonstigen Veranstaltungen

e) Unterstützen von Jugend forscht, Bundesumweltpreis und Schülerforschung Xenoplex

(4) Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein:

a) mit anderen Gesellschaften und Institutionen kooperieren und

Exemplar 2.Oktober 2018(0.991), HM

b) sich direkt an steuerbegünstigten Gesellschaften und Institutionen beteiligen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personen- u. Kapitalgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden, Kammern, Forschungseinrichtungen, Universitäten, Hochschulen, Gewerbe-, Handels- und Handwerkervereine - im Folgenden „Gewerbevereine" genannt - sowie weitere gemeinnützige Einrichtungen werden.

(2) Mitglieder müssen in dem Verein einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.

(3) Aufnahmeinteressenten richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Im Aufnahmeantrag sind Name, Rechtsform, Adresse oder Sitz, bei juristischen Personen die Vertretung sowie die beitragsrelevanten Daten mitzuteilen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(5) Über die Einstufung als Gewerbeverein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe, Fälligkeit, Art und Weise durch eine Beitragsordnung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt werden. Hat der Vorstand keine Beitragsordnung festgelegt, dann gilt folgendes als vereinbart:

- Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von **300,00 Euro**, soweit nicht im Folgenden eine Ausnahme zutrifft. Gewerbevereine entrichten zum Jahresbeitrag von 300,00 Euro noch einen anteiligen Mitgliedsbeitrag – im Folgenden „anteiliger Mitgliedsbeitrag" - von 5 Euro pro Jahr pro Mitglied in Ihrem jeweiligen Verein. Stichtag der Mitgliedsanzahl ist der 1.1 des jeweiligen Jahres. Liegt keine Meldung bis zum 10.1 des jeweiligen Jahres vor, so schätzt die Verwaltung die Mitgliedszahl.
- Natürliche Personen und Personengesellschaften unter 20 Mitarbeitern entrichten einen Jahresbeitrag von 100,00 Euro.
- Gemeinnützige Vereine (- im Folgenden „Gemeinnütziger Verein" genannt-) entrichten einen Jahresbeitrag von 100,00 Euro, wenn sie die Gemeinnützigkeit nachweisen können.

Exemplar 2. Oktober 2018 (0.991), HM

(2) Immer vereinbart gilt unabhängig von einer Beitragsordnung:

- In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über den Mitgliedsbeitrag. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- Im Falle der strittigen Zuordnung in Absatz 1 entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- Bei Ausschluss, Austritt, Insolvenz oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht auf bereits geleistete Mitgliedsbeiträge.
- Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Beitrittsmonat und jeweils zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen.

§ 5 Stimmrecht und Wahlrecht

(1) Alle ordentlichen Mitglieder können durch schriftliche Erklärung und durch aktive Präsenz sowie nach Antrag beim Vorstand durch fernmündliche Teilnahme in den Mitgliederversammlungen das aktive Stimm- und Wahlrecht ausüben.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(3) Das ordentliche Mitglied zählt als anwesend (aktive Präsenz),

- bei persönlicher Teilnahme – Prüfung der Identität durch Ausweis oder persönlich beim Versammlungsleiter bekannt –,
- bei fernmündlicher Teilnahme – Prüfung der Identität durch Abfrage der persönlichen Daten durch geeignete technische Einrichtungen –.

§ 6 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:

- durch Tod, Insolvenz, jedoch immer bei Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. **Gründungsmitglied erst im dritten Jahr nach der Vereinsgründung;**
- durch förmliche Ausschließung. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zufügt, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben;
- durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung trotz

Exemplar 2.Oktober 2018(0.991), HM

zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied nicht zu informieren.

(2) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind Vorstand, Beirat und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss **Ausschüsse** bilden. In diesen Beschlüssen des Vorstandes ist festzulegen, welche Aufgaben der jeweilige Ausschuss übernehmen sowie welche Rechte und Pflichten er haben soll.

§ 8 Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit – im Folgenden „**Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit**" – und einem Vorsitzenden für die Verwaltung – im Folgenden „**Vorsitzender Verwaltung**" – und dem Kassenwart, wenn er durch die Mitgliederversammlung bestimmt wurde. Ist kein Kassenwart bestimmt, dann übernimmt der Vorsitzende Verwaltung dessen Aufgaben. **Die Mitgliederversammlung kann auch nur einen Vorsitzenden bestimmen. Bestimmt die Mitgliederversammlung nur einen Vorsitzenden, dann übernimmt er beide Aufgaben der beiden Vorsitzenden.** Weiterhin kann die Mitgliederversammlung weitere stellvertretende Vorsitzende und max. 2 weitere Vorstandsmitglieder bestimmen. Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist beschränkt auf die Anzahl der Gewerbevereine, die Mitglieder sind. Jeder Gewerbeverein hat ein Vorschlagsrecht für einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der vom Gewerbeverein vorgeschlagene stellv. Vorsitzende muss durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Der Verein wird jeweils durch einen Vorsitzenden alleine - jeder der beiden Vorsitzenden ist alleine vertretungsberechtigt - oder durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes vertreten. Vereinsintern regelt eine Geschäftsordnung die Zuständigkeiten der Vorsitzenden soweit die Zuständigkeiten in dieser Satzung nicht bereits geregelt sind. Die Geschäftsordnung

Exemplar 2.Oktober 2018(0.991), HM

ist durch die Vorsitzenden zu beschließen und dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als **15.000,00 Euro** (in Worten **fünfzehntausend**) sowie jeglicher Art von Grundstücksgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung des Beirates einzuholen.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand und Beirat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Bei der Entscheidung sind die Haushaltslage und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.

(5) Der Beirat besteht aus:

- dem Schriftführer, gewählt durch die Mitgliederversammlung,
- jeweils einem Mitgliedsvertreter aus einem der Gewerbevereine mit befristeter Entsendung von 36 Monaten. Dieser muss durch den Vorstand bestätigt werden und kann durch den Vorstand abberufen werden,
- und weitere vom Vorstand benannte oder der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die durch den Vorstand abberufen werden können.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Führung der laufenden Geschäfte:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung von Jahresberichten, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlussverfahren von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand und Beirat gemeinschaftlich sind ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein einzustellen. Dieser leitet in Absprache mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.

(3) Dem Geschäftsführer darf Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilt werden.

(4) Der Vorstand hat das Recht zur Erfüllung seiner Aufgaben:

Exemplar 2.Oktober 2018(0.991), HM

(a) Mitarbeiter stundenweise oder Vollzeit einzustellen - diese können auch Mitglieder aus dem Kreis des Vorstandes oder Beirates sein;

(b) bekannten Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, die Übernahme von Schirmherrschaften für den Verein anzutragen - die Schirmherren werden in einem separaten Beirat –im Folgenden „Förderbeirat" - zusammengefasst. Die Aufgaben des Förderbeirats sind vom Vorstand in Abstimmung mit den Schirmherren festzulegen;

(c) zur Erfüllung umfangreicher Verwaltungsaufgaben, für Fundraising und/oder Öffentlichkeitsarbeit gegen angemessenes Entgelt externe Dienstleister zu beauftragen;

(d) der Entgegennahme von Geldspenden, Sachspenden, Zuschüssen, etc. - der Kassenwart wird dem Spender eine entsprechende Spendenquittung ausstellen -.

§ 10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 36 Monaten gewählt. Eine kürzere und längere Amtszeit kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand dieses zusammen mit dem Beirat durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreise der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied und als Mitglied im Beirat, es sei denn, dass er Vertreter eines Mitglieds oder einer Förderinstitution ist, mit der der Verein eine Kooperation - oder Fördervereinbarung getroffen hat.

§ 11 Vorstands- und Beiratssitzungen

(1) Der **Vorstand** und der **Beirat** beschließen in Sitzungen, die durch mindestens einen **Vorsitzenden** mindestens einmal jährlich einberufen werden. Wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, dann können auch Beschlüsse per Umlauf, fernmündlich, schriftlich oder textlich gefasst werden. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(2) Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(3) Der **Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens **2/3** seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der **Vorstand und Beirat** sind gemeinschaftlich beschlussfähig, wenn mindestens **2/3** seiner Mitglieder und mindestens ein Vorsitzender an der Beschlussfassung teilnehmen.

Exemplar 2. Oktober 2018(0.991), HM

(4) Der Vorstand und Vorstand und Beirat zusammen entscheiden mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied und Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Verwaltung, bei dessen Abwesenheit die des Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Über Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes und Sitzungen Vorstand und des Beirates ist jeweils eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Verwaltung, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Mitglied übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(3) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 3 ordentliche Mitglieder plus mindestens 1 Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Beschlüsse zu Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf aller Stimmen der Mitglieder soweit gesetzlich zulässig.

(7) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

(8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

(9) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und Beirat

(10) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über eine Vereinsauflösung,

(11) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(12) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch E-Mail-Versand unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand

Exemplar 2.Oktober 2018(0.991), HM

bekannte, E-Mail-Adresse des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung versandt werden.

(13) Für unzustellbare E-Mails, z.B. Postfach voll, oder Änderung der E-Mail-Adresse, neue E-Mail-Adresse etc. ist das Mitglied selbst verantwortlich – die Einladung gilt als zugestellt.

(14) Zusätzlich wird der Termin auf der Homepage veröffentlicht, soweit eine vorhanden ist. Auf Antrag des Mitgliedes, falls es keine E-Mail-Adresse verfügt, kann auch der Versand per Post erfolgen, die zusätzlichen Kosten sind gesondert vom Mitglied zu begleichen. Für unzustellbare Briefpost, z.B. unbekannt verzogen, kein Briefkasten, unleserliches Namenschild etc. ist das Mitglied selbst verantwortlich – die Einladung gilt als zugestellt.

(15) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

(16) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Verwaltung und bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird auf der Homepage innerhalb von 6 Wochen zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(17) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Hierzu ist eine Ermächtigung des Vereinsregistergerichts erforderlich.

§ 13 Datenschutz

(1) Für die Begründung und Durchführung des zwischen dem Mitglied und dem Verein durch seinen Beitritt zustande kommenden Schuldverhältnisses zur Betreuung, Verwaltung und zur Erfüllung der Vereinszwecke nach § 2 erhebt und verarbeitet der Verein mittels Formularen und Vordrucken auch personenbezogene Daten seiner Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung

Exemplar 2. Oktober 2018(0.991), HM

- Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

(3) Folgende Daten werden dafür mindestens erhoben:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum/Handelsregisternummer
- Adresse
- Telefon-/Mobilnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Bei-/Austrittsdatum
- Funktion im Verein
- Funktion beim Mitglied

(4) Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nach drei Jahren gelöscht, beginnend mit dem Schluss des Jahres, das auf das Ausscheiden folgt.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Der Grund der Veröffentlichung darf sich dabei ausschließlich auf Zwecke beziehen, die im Einklang mit dem Zweck (§ 2) dieser Satzung stehen.

§ 14 Leistungsverkehr mit Vereinsmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit

(1) Soweit Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein entgeltliche Leistungen erbringen, sind sie für die Durchführung ihrer Leistungen entsprechend der Vorhabensbeschreibung und der Aufgaben- und Ressourcenteilung selbst verantwortlich und dem Verein und dem Zuwendungsgeber gegenüber wie ein fremder Dritter verpflichtet. Die das einzelne Mitglied treffenden Berichts- und Nachweispflichten sind nicht auf den Verein übertragbar.

(2) Für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Schuldrechts bei der Erbringung von Leistungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.

(3) Mitglieder, die gegenüber dem Verein eine Leistung erbringen, die gesondert vergütet wird, räumen dem Verein das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte kostenlose Nutzungsrecht an diesen Werken und Arbeitsergebnissen ein. Die

Exemplar 2. Oktober 2018(0.991), HM

Einzelheiten regelt das der einzelnen Leistung zu Grunde liegende Vertragsverhältnis.

(4) Die Vereinsmitglieder stellen dem Verein neben ihren Beiträgen während ihrer Mitgliedschaft das bei ihnen vorhandene Know-how zur Verfügung, sofern nicht betriebsinterne Gründe des Mitglieds dagegen sprechen.

(5) Die Vereinsmitglieder sind über die Belange und Angelegenheiten des Vereins nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Vereins während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein vertraulich behandeln. Hiervon bleiben unberührt die Berichtspflichten gesetzlicher oder behördlicher Offenbarungspflichten.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können weitere Kassenprüfer beschließen.

(2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(4) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der allgemeinen Vereinszwecke nach § 2. Dabei sind die Fördervereine der **Realschule und Werkrealschule Gengenbach und des Marta-Schanzenbach-Gymnasium e. V.** Gengenbach zu gleichen Teilen, wenn möglich, zu berücksichtigen.

(3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen

Exemplar 2. Oktober 2018(0.991), HM

Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Haftung des Vereins und der Mitglieder

(1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig auch gegenüber Dritten - ist der Sitz des Vereins.

(2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

(3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit der Verein im Vereinsregister eingetragen werden kann bzw. die Gemeinnützigkeit erhält. Diese Ermächtigung endet mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister bzw. mit Erreichen der Gemeinnützigkeit.

Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Satzung:

.....	.....
Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit	Vorsitzender Verwaltung

Exemplar 2. Oktober 2018(0.991), HM

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

.....

Handwerker- und Gewerbeverein
Gengenbach e. V.
vertreten durch den Vorsitzenden
Hanshelmut Hügel
(Gewerbeverein)

.....

Stadt Gengenbach
vertreten durch Bürgermeister
Thorsten Erny

(Gemeinde)

.....

Handwerker- und Gewerbeverein
Ohlsbach e. V.
vertreten durch die Vorsitzenden
Udo Hitzke, Hans-Peter Möschle
(Gewerbeverein)

.....

Gemeinde Ohlsbach
vertreten durch Bürgermeister
Bernd Bruder

(Gemeinde)

.....

Gewerbeforum
Berghaupten e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden
Gregor Peters
(Gewerbeverein)

.....

Gemeinde Berghaupten
vertreten durch Bürgermeister
Philipp Clever

(Gemeinde)

.....

Forscher/innen für die Region e. V.
vertreten durch den Vorsitzenden
Hans-Peter Möschle
(Gemeinnütziger Verein)

.....

TEMOpolis e.V.
vertreten durch die Vorsitzenden
Frank Leonard, Hans-Peter Schemitz
(Gemeinnütziger Verein)

.....

Kreishandwerkerschaft Ortenau
vertreten durch Kreishandwerksmeister
Andreas Drotleff, Udo Hitzke
(Kammer)

.....

AktionsTeam Gengenbach e. V.
vertreten durch den Vorsitzenden
Matthias Schmidt
(Gewerbeverein)

.....

Förderverein Werkreal-Realschule
Gengenbach e. V.
Vorsitzende: Sandra Merz
(Gemeinnütziger Verein)

.....

Förderverein Marta-Schanzenbach-
Gymnasium e. V.
Vorsitzende: Elfriede Riedinger
(Gemeinnütziger Verein)

Exemplar 2.Oktober 2018(0.991), HM

Warum Wirtschaftsforum Kinzigtal als e.V.?

Haftungsbegrenzung
Kostenteilung
Gewichtigeres Sprachrohr
Auflösen von Rechtsunsicherheiten
Größeres Angebot
Verbesserte Kommunikation
++

Im Einzelnen:

1) **Begrenzung der Haftung gemeinsamer Aktivitäten auf einen Verein – sonst haftet einer für alle oder jeder für jeden! Gläubiger bedienen sich in der Regel an dem Verein, mit dem größeren Vermögen**

-Beispiel: Internetseite, Messen
siehe: §2 Abs. 3.b, c Satzungszweck

2) Kostenteilung bei gemeinsamen Aktivitäten

-Beispiel: Internetseite, Flyer

Siehe §2 Abs. 3.b, Mitgliedsbeiträge – 1-2 TEuro für die Pflege der Internetseite, die ein einzelner Verein alleine aufbringen müsste

3) Gewichtigeres Sprachrohr
- Vertretung und Ansprechpartner von Kleinst- und Kleinunternehmen/ Handwerk und Gewerbe im Wirtschaftsraum Kinzigtal gegenüber einem Oberzentrum Offenburg.
-Stärkung gegenüber Wirtschaftsverbänden, in dem nur große Unternehmen aktiv werben. Kleine Unternehmen werden entweder nicht aufgenommen oder haben die finanziellen Mittel nicht.

-Beispiel: Interkommunales Gewerbegebiet

Siehe §2 Abs. 2.c Satzungszweck

4) Eindeutige Regelung von Vermarktungs- und Lizenzrechten

-Beispiel: „Kinzigtäler Fläschle", Domain Wirtschaftsforum

5) Außendarstellung eines Gesamtangebotes aller beteiligten Firmen und somit eine größere Auswahl und Angebot durch Ergänzung bei fehlenden Gewerke in einer Gemeinde. Wirtschaftsraum kann stärker und größer auftreten. Dies schafft auch den Rahmen für Arbeitsgemeinschaften.

Stärkung an unserem Schulzentrum gegenüber den großen Firmen bei der Anwerbung von Auszubildenden. Die Jugendlichen können wir nur gewinnen, wenn wir gemeinsam Auftreten und Aktionen durchführen als eine Vielfalt an Berufen anbieten können.

-Beispiel: Internetseite, Flyer, „Job for future"

6) Sicherstellung von festen Ansprechpartnern und somit Verbesserung der Kommunikation bei gemeinsam vereinbarten Aktivitäten

-Beispiel: „job for future" – Schule fordert einen Ansprechpartner, keine wechselnde Ansprechpartner mehr - , Seminar Datenschutz, …

Exemplar für Gemeinderatssitzung 26.November 2018, HM

Siehe §2 Abs. 2.c, Abs. 3.a, c, d, e Satzungszweck

++

Mehr helfende Hände und Möglichkeiten

Größerer Wirtschaftsraum – Auszubildende, Kunden,….

Auftritte an der Schule geht als gemeinsame Partner unter einen Namen besser, wie wenn jeder einzelner Handwerker oder Gewerbetreibender das tu müsste, diese Zeit hat er gar nicht.

Hanshelmut & Hans-Peter

Anlage Satzungsauszug zu Satzungszweck §2:

(1) …

(2) Zwecke des Vereins sind:

a) Förderung der Bildung und Heranführung der Mitglieder, mit besonderer Beachtung der Jugendarbeit, an die Aufgaben der Wirtschaft in unserer Gesellschaft.

b) Unterstützung des Umweltbewusstseins der Gewerbe- und Handwerksbetriebe.

c) Kontakthalten mit den Gemeindeverwaltungen und dem Kreis, um die Anliegen des Handwerks, Handels, Gewerbes, der Industrie, Land- und Forstwirtschaft und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können.

d) Erzeugen von Aufmerksamkeit auf das örtliche Angebot durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Initiierung, Teilnahme, Durchführung und auch der Organisation wie folgt:

a) Organisieren von „Job for future"- und Bogy-Forum-Veranstaltungen und Vereinbaren und Unterstützen von Bildungspartnerschaften

b) Betreiben einer Internetseite

c) Durchführen von gemeinsamen Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Workshops, Messen

d) Planen und Durchführen von eigenen Bildungsveranstaltungen, wie z. B. Symposien, Vorträgen, Ausstellungen, Einrichten von Arbeitsgruppen und sonstigen Veranstaltungen

e) Unterstützen von Jugend forscht, Bundesumweltpreis und Schülerforschung Xenoplex

Exemplar für Gemeinderatssitzung 26.November 2018, HM

Anlage Vorschlag zur Besetzung der Gremien Vorstand, Beirat und Kassenprüfer

A. Satzung §8 Abs. 1 Vorstand und Beirat

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit – im Folgenden „**Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit**" – und einem Vorsitzenden für die Verwaltung – im Folgenden „**Vorsitzender Verwaltung**" – und dem Kassenwart, wenn er durch die Mitgliederversammlung bestimmt wurde. Ist kein Kassenwart bestimmt, dann übernimmt der Vorsitzende Verwaltung dessen Aufgaben. **Die Mitgliederversammlung kann auch nur einen Vorsitzenden bestimmen. Bestimmt die Mitgliederversammlung nur einen Vorsitzenden, dann übernimmt er beide Aufgaben der beiden Vorsitzenden.** Weiterhin kann die Mitgliederversammlung weitere stellvertretende Vorsitzende und max. 2 weitere Vorstandsmitglieder bestimmen. Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist beschränkt auf die Anzahl der Gewerbevereine, die Mitglieder sind. Jeder Gewerbeverein hat ein Vorschlagsrecht für einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der vom Gewerbeverein vorgeschlagene stellv. Vorsitzende muss durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

In den ersten drei Jahren zwei Vorsitzende, danach neu regelbar:

Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit: Hanshelmut Hügel*
Vorsitzender Verwaltung: Hans-Peter Möschle**
Kassenwart: noch zu klären
Stellvertretende Vorsitzende:
Berghaupten: Gregor Peters (Berghaupten hat Vorschlagsrecht)***
Gengenbach: besetzt durch Vorsitzender*
Ohlsbach: besetzt durch Vorsitzender**
AktionsTeam: (Vorschlagsrecht)***
Weitere Vorstandsmitglied bis maximal 2:
Mitglied 1: Udo Hitzke (Vertreter Handwerkskammer)
Mitglied 2: kann, muss nicht besetzt werden

B. Satzung (8) Abs. 5 Der Beirat besteht aus:

1)dem Schriftführer, gewählt durch die Mitgliederversammlung,
2)jeweils einem Mitgliedsvertreter aus einem der Gewerbevereine mit befristeter Entsendung von 36 Monaten. Dieser muss durch den Vorstand bestätigt werden und kann durch den Vorstand abberufen werden,
3)und weitere vom Vorstand benannte oder der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die durch den Vorstand abberufen werden können.

Beirat:

1)Schriftführer: noch zu besetzen (Vorschlag)
2)Gewerbevereine
Berghaupten: Vorschlagsrecht Berghaupten***
Gengenbach: Vorschlagsrecht Gengenbach
Ohlsbach: Alwin Schaub (Vorschlagsrecht Ohlsbach)
AktionsTea: Vorschlagsrecht Aktionsteam***
3)Weitere Mitglieder bestimmbar
***Falls Gründungsmitglied

C. Satzung § 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können weitere Kassenprüfer beschließen.

Kassenprüfer übernehmen die Gemeindeverwaltungen:
Gengenbach: (Herr Bruder Vorschlag)
Berghaupten: (Vorschlagsrecht)***
Ohlsbach: (Vorschlagsrecht)

Exemplar für Gemeinderatssitzung 26.November 2018, HM
Exemplar für Gemeinderatssitzung 26.November 2018, HM

Anlage Beschluss, Mitgliedsbeitrag

Beschluss:

1)Gründungsmitglied
2)Bindung für 3 Jahre

3)Aktueller Vorschlag für den Mitgliedsbeitrag

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe, Fälligkeit, Art und Weise durch eine Beitragsordnung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt werden. **Hat der Vorstand keine Beitragsordnung festgelegt**, dann gilt folgendes als vereinbart:

- Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von **300,00 Euro**, soweit nicht im Folgenden eine Ausnahme zutrifft. Gewerbevereine entrichten zum Jahresbeitrag von 300,00 Euro noch einen anteiligen Mitgliedsbeitrag – im Folgenden „anteiliger Mitgliedsbeitrag" - von 5 Euro pro Jahr pro Mitglied in Ihrem jeweiligen Verein. Stichtag der Mitgliedsanzahl ist der 1.1 des jeweiligen Jahres. Liegt keine Meldung bis zum 10.1 des jeweiligen Jahres vor, so schätzt die Verwaltung die Mitgliedszahl.
- Natürliche Personen und Personengesellschaften unter 20 Mitarbeitern entrichten einen Jahresbeitrag von 100,00 Euro.
- Gemeinnützige Vereine (- im Folgenden „Gemeinnütziger Verein" genannt-) entrichten einen Jahresbeitrag von 100,00 Euro, wenn sie die Gemeinnützigkeit nachweisen können.

Exemplar für Gemeinderatssitzung 26.Novem
Exemplar für Gemeinderatssitzung 26 November 2018, HM

Gemeinde Berghaupten **Vorlage zur Gemeinderatssitzung**

Termin	**Tagesordnungspunkt**	**Aktenzeichen/Bearbeiter**
25. Februar 2019	Öffentlich 7	902.4 / Herr Vogt

Vorberatungen für den Haushalt 2019

<u>Sachverhalt und Begründung:</u>

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf ist als reines Arbeitspapier zu verstehen. Die Teilhaushalte Feuerwehr, Grundschule und Forst wurden bereits vorberaten und sind in den Entwurf eingearbeitet.

Verwaltungshaushalt, zukünftig Erfolgsplan:

1. Der vorliegende Haushaltsentwurf basiert auf den bisherigen Hebesätzen für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer. Die letzten Anpassungen der Hebesätze für die Grundsteuer A und B stammen aus dem Jahr 2006, die des Gewerbesteuerhebesatzes aus dem Jahr 2009.
2. Das Verfahren der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer ist immer noch nicht abgeschlossen. Die Neugestaltung der Grundsteuer steht immer noch aus.
3. Die Wasser- und Abwassergebühren haben auch für das Haushaltsjahr 2018/2019 noch Gültigkeit.
4. Am und im Rathausgebäude sind verschiedene Sanierungsarbeiten erforderlich. Für die Sanierung der Außenfassade, insbesondere der Fensterläden und eventuell des Trausaals sind 80.000 € eingeplant. Weiterhin können noch Mittel aus 2018 in Höhe von 53.000 € übertragen werden.
   Auch am benachbarten Gebäude „Altes Schulhaus“ besteht Sanierungsbedarf an den Fensterläden. Im Haushaltsplan sind 15.000 € dafür eingestellt und aus 2018 können weitere Mittel in Höhe von 24.000 € übertragen werden.
5. Für die Fortführung der Sanierungsarbeiten in der Kita St. Georg (Altbau) sind in 2019 20.000 € vorgesehen. Nicht verbraucht Finanzierungsmittel in Höhe von 40.000 € aus den Vorjahren werden übertragen.
6. Wie die Schimmelproblematik in der Schlosswaldhalle behoben werden soll, ist unter anderem von einem in Auftrag gegebenen Gutachten abhängig. Um eventuelle Maßnahmen hierzu durchführen zu können sind Mittel in Höhe von 150.000 € eingeplant.
7. Die Gemeinde ist inzwischen Eigentümerin der Schraubenfabrik Laue. Das Gebäude soll abgerissen und die Fläche neu überplant werden. Für den Abriss stehen insgesamt 60.000 € (2018 +2019 jeweils 30.000 €) zur Verfügung.
8. Mit der Ausschreibung einer Stelle im Ordnungs-/Vollzugsbereich auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung sowie einer Stelle für einen Jugendsozialarbeiter werden sich Veränderungen im Personalbestand und damit bei den Personalkosten ergeben. Entsprechende Haushaltsansätze sind eingeplant.
9. Im Arbeitspapier sind keine Ansätze für Abschreibungen und kalk. Zinsen, sowie innere Verrechnungen enthalten. Diese haben sich bisher im Verwaltungshaushalt immer neutral ausgewirkt. Der in der bisherigen Zuführungsrate ausgewiesene Überschuss des Verwaltungshauhalts entfällt. Mit Erfassung und Verbuchung der Abschreibungen und kalk. Zinsen im Erfolgsplan wird deshalb der Erfolgsplan ein negatives Ergebnis abbilden.

10. Der Erfolgsplan wird in 3 Teilhaushalten abgebildet. Teilhaushalt I enthält Kostenstellen die als Vorkostenstellen ausgesteuert werden und zukünftig auf die Hauptkostenstellen (Teilhaushalt II) verteilt werden sollen. Teilhaushalt II umfasst die eigentlichen operativen Geschäftsfelder und Teilhaushalt III die bisher in Einzelplan 9 dargestellte allgemeine Finanzwirtschaft.

Vermögenshaushalt zukünftig Vermögensplan:

1. Im Rathaus stehen die Anschaffungen verschiedener Gerätschaften, Rats-Infosystem und dgl. an. Zusammen werden diese mit ca. 35.000 € beziffert.
2. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Feuerwehren Gengenbach, Ohlsbach und Berghaupten ist für die Anschaffung einer Schlauchwaschanlage in Gengenbach ein Investitionskostenanteil von 10.000 € vorgesehen. Für die Beschaffung eines neuen Löschfahrzeugs und verschiedener feuerwehrtechnischer Geräte hat der Gemeinderat bereits in einer früheren Sitzung der Einstellung von Mitteln von 407.000 € zugestimmt. Der Zuschuss für die Beschaffung des LF 10 wurde mit 92.000 € ebenso im Jahr 2019 eingestellt.
3. Im Rahmen der Digitalisierung der Grundschule und Beschaffung von beweglichem Vermögen sind Finanzierungsmittel in Höhe von 13.000 € ausgewiesen.
4. Die Erweiterung der Kita St. Georg wird von den wwg.Architekten mit rund 600.000 € beziffert. Es ist ein entsprechender Haushaltsansatz eingestellt. Dafür wird ein Zuschuss in Höhe von 120.000 € beantragt.
5. Für die Verlegung von Glasfaser-Breitbandkabel im Gewerbegebiet Röschbünd stehen Mittel von knapp 400.000 € zur Verfügung. Diese Investitionsmaßnahme wird mit gut 177.000 € bezuschusst.
6. Der Ausbau des Kellers im Gebäude „Altes Schulhaus“ ist mit 50.000 € veranschlagt.
7. Für die Fortführungsplanung des Hochwasserschutzes sind auch 2019 Mittel in Höhe von 50.000 € im Vermögenshaushalt bereitgestellt.
8. Im Haushaltsentwurf 2019 sind ferner 400.000 € an Erlösen aus dem Verkauf von Gewerbeflächen und der Ablösung von Erschließungsbeiträgen enthalten.
9. Für den Wohnungsbau werden in 2019 weitere Mittel in Höhe von 400.000 € bereitgestellt. Aus 2018 sollen noch offene Mittel in Höhe von 750.000 € übertragen werden. Für die Umsetzung des sozialen Wohnungsbaus werden Zuschüsse in Höhe von 415.000 € erwartet.
10. Für die Bebauung des interkommunalen Gewerbeparks hat unsere Gemeinde 260.000 Öko-Punkte aufzubringen. Diese werden mit 1,00 € je Öko-Punkt gewertet.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

a) Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer bleiben unverändert.

b) Der kalkulatorische Zinssatz wird von 4 % auf 2.5 % abgesenkt.

c) Weitere Beschlussvorschläge werden in der Sitzung formuliert.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung: **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
25. Februar 2019	Öffentlich 8	461.01 / Herr Vogt

Schrittweise Sanierung der Kindertagesstätte St. Georg (Altbau)
Hier: Auftragsvergabe für die Fliesenarbeiten

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Oktober 2018 dem weiteren Sanierungskonzept für die Kindertagesstätte St. Georg zugestimmt. In der vergangenen Sitzung am 28.01.2019 hatte der Gemeinderat die Vergabe der in beschränkten Ausschreibungen Gewerke Schreiner-, Maler- und Elektroarbeiten beschlossen.

Die Fliesenarbeiten für die Sanitäranlagen sollten kurzfristig im Wege einer freihändigen Vergabe (Kostenschätzung < 5.000,00 €) vergeben werden. Inzwischen hat sich abgezeichnet, dass die Kostenschätzung nicht mehr haltbar ist und deshalb im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegt.

Der Verwaltung liegt inzwischen ein Angebot vor welches deutlich über der Kostenschätzung liegt. Architekt Kälble wurde aufgefordert noch weitere Angebote einzuholen. Diese werden zum Sitzungstermin nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung formuliert.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
25. Februar 2019	Öffentlich 9	701.11, 815.15; Bauakte Wingerbach 2a und Auf der Hub / Frau Lienhard

Abschluss von zwei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Berghaupten und der Stadt Gengenbach über die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung

Sachverhalt und Begründung:

Das Grundstück Flst.-Nr. 387, Wingerbach 2a, der Gemarkung Berghaupten ist bereits seit Mitte der achtziger Jahre an die Abwasserbeseitigung der Stadt Gengenbach angeschlossen. Der Grundstückseigentümer hat nun im vergangenen Sommer bei der Gemeinde Berghaupten und den Stadtwerken Gengenbach wegen einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung angefragt. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berghaupten ist aufgrund der Lage im Wingerbach nicht machbar. Daher kann ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nur über die Stadtwerke Gengenbach erfolgen.

Um einen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Stadt Gengenbach zu ermöglichen, ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Das Anwesen Grundstück Flst.-Nr. 1277 & 1283/1 der Gemarkung Gengenbach, Auf der Hub 1, wird bereits seit Jahren durch die Gemeinde Berghaupten mit Wasser versorgt. Die Abwasserbeseitigung dieses Anwesens erfolgt ebenso durch das Kanalnetz der Gemeinde Berghaupten.

Auch hier soll nachträglich der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen. Die Entwürfe der Vereinbarungen liegen der Sitzungsvorlage als Anlage bei. Weitergehende Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu und ermächtigt Bürgermeister Philipp Clever, die Verträge zu unterzeichnen.

Geänderter Beschlussvorschlag:

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Gengenbach

vertreten durch Bürgermeister Thorsten Erny

und der

Gemeinde Berghaupten

vertreten durch Bürgermeister Philipp Clever

Über die Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Grundstück Flst.-Nr. 387 auf der Gemarkung Berghaupten durch die Stadt Gengenbach

Aufgrund der §§ 1, 25 und 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.D.F. vom 15.09.1974 (GBl. S. 408) wird nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1) Die Stadt Gengenbach erfüllt zu den Bedingungen dieser Vereinbarung die gemeindliche Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für das Anwesen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 387 der Gemarkung Berghaupten.

2) Das anfallende Abwasser wird bereits seit Verlegung der Kanalleitung über das Kanalnetz der Stadt Gengenbach an die Kläranlage in Gengenbach abgeleitet. Das anfallende Abwasser wird in der Kläranlage gereinigt.

3) Das benötigte Trinkwasser soll neu über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Gengenbach entnommen werden. Bisher wurde das Grundstück mit Eigenwasser versorgt. Die Herstellung der Versorgungsleitung erfolgt satzungsgemäß nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung der Stadt Gengenbach.

§ 2
Kosten für den Bau der öffentlichen Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde Berghaupten überträgt das Recht zur Erhebung der Anschlussgebühren an die Stadt Gengenbach.

§ 3
Übertragung der Abgabenhoheit

(1) Zur Deckung dieser Investitionskosten übertragt die Gemeinde Berghaupten der Stadt Gengenbach die Abgabenhoheit für das in § 1 Abs. 1 genanntes Grundstück, so dass die

Stadt Gengenbach Beiträge nach § 20 Kommunalabgabengesetzt (KAG) i.V.m. den jeweils geltenden Abwasser- und Wasserversorgungssatzungen der Stadt Gengenbach erheben kann.

(2) Zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten der Abwasserbeseitigung- und Wasserversorgungsanlagen überträgt die Gemeinde Berghaupten der Stadt Gengenbach die Abgabenhoheit für das in § 1 Abs. 1 genannte Grundstück. Die Stadt Gengenbach erhebt nach § 13 KAG i.V.m. der jeweils geltenden Abwasser- und Wasserversorgungssatzung der Stadt Gengenbach von dem/der Grundstückseigentümer/in Gebühren für das anfallende Abwasser und das entnommene Trinkwasser.

§ 4
Kosten für künftige Erweiterungen und Verbesserungen

Werden künftig Erweiterungen oder Verbesserungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der Wasserversorgungsanlagen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften erforderlich, sind diese von der Stadt Gengenbach zu tragen.

§ 5
Änderung, Aufhebung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung ist auf Dauer vorgesehen.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Gemeinde zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn der kündigenden Gemeinde ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Die Änderung bzw. Kündigung muss schriftlich beantragt bzw. erklärt werden. Regelt die Gemeinde Berghaupten dann die Abwasserbeseitigung oder die Wasserversorgung selbst, sind die öffentlichen Kanäle und die Wasserversorgungsleitungen von der Gemeinde Berghaupten zu übernehmen. Die Vermögensauseinandersetzung ist in einer gesonderten Vereinbarung vor der Aufhebung dieser Vereinbarung zu treffen.

(3) Sollte eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung notwendig werden, so werden die beiden betroffenen Gemeinden frühzeitig in Verhandlungen miteinander eintreten.

§ 6
Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Bestreiten des Rechtswegs die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung i.S.v. § 25 Abs. 4 und 5 GKZ in Kraft.

Berghaupten, den
Gemeinde Berghaupten (Gemeinderatsbeschluss vom XXX)

……
(Philipp Clever), Bürgermeister
Gengenbach, den

Stadt Gengenbach (Gemeinderatsbeschluss vom XXX)

……
(Thorsten Erny), Bürgermeister

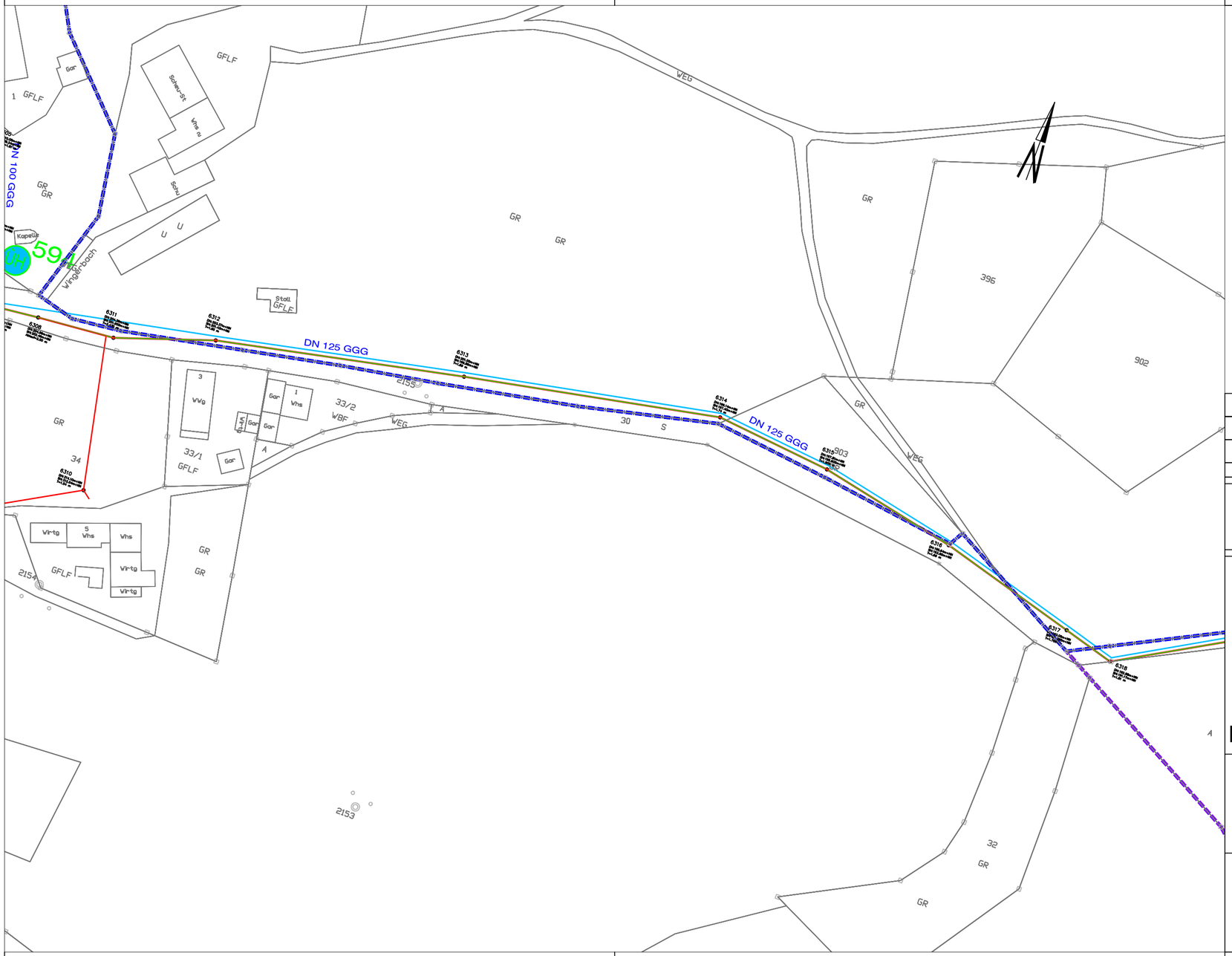

Zeichenerklärung

- Gemarkungsgrenze
- Best. Kanal
- Best. Wasserversorgungsleitung

Index:	Änderung:	Datum:	Bearbeiter:

Bestandsplan

Blattinhalt:

Bestandsplan
Wasserversorgung
und Kanal
Bereich Wingerbach
Gemarkung
Bermersbach/Berghaupten

Unternehmen:

STADTWERKE GENGENBACH

Planverfasser:
STADTWERKE GENGENBACH
Technisches Büro,
Herr Dipl. Ing. Thomas Schnurr
Hauptstraße 17
77723 Gengenbach

Unterschrift:

Anlage 1

Unterschrift:

Aktenzeichen:

Maßstab: 1:1000

Datum: Januar 2019

Dateiname: ÜbersichtsplanWasser Layout-Me

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Gengenbach

vertreten durch Bürgermeister Thorsten Erny

und der

Gemeinde Berghaupten

vertreten durch Bürgermeister Philipp Clever

Über die Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Grundstück Flst.-Nrn. 1277 und 1283/1 auf der Gemarkung Berghaupten durch die Stadt Gengenbach

Aufgrund der §§ 1, 25 und 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.D.F. vom 15.09.1974 (GBl. S. 408) wird nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1) Die Gemeinde Berghaupten erfüllt zu den Bedingungen dieser Vereinbarung die gemeindliche Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für das Anwesen auf dem Grundstück Flst.-Nrn. 1277 und 1283/1 der Stadt Gengenbach.

2) Das anfallende Abwasser wird bereits seit Verlegung der Kanalleitung im Jahre 1991 über das Kanalnetz der Gemeinde Berghaupten an die Kläranlage in Gengenbach abgeleitet. Das anfallende Abwasser wird in der Kläranlage gereinigt.

3) Das benötigte Trinkwasser wird über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berghaupten entnommen.

§ 2
Kosten für den Bau der öffentlichen Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen

Die Stadt Gengenbach überträgt das Recht zur Erhebung der Anschlussgebühren an die Gemeinde Berghaupten.

§ 3
Übertragung der Abgabenhoheit

(1) Zur Deckung dieser Investitionskosten überträgt die Stadt Gengenbach der Gemeinde Berghaupten die Abgabenhoheit für das in § 1 Abs. 1 genanntes Grundstück, so dass die Gemeinde Berghaupten Beiträge nach § 20 Kommunalabgabengesetzt (KAG) i.V.m. den

jeweils geltenden Abwasser- und Wasserversorgungssatzungen der Gemeinde Berghaupten erheben kann.

(2) Zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten der Abwasserbeseitigung- und Wasserversorgungsanlagen überträgt die Stadt Gengenbach der Gemeinde Berghaupten die Abgabenhoheit für das in § 1 Abs. 1 genannte Grundstück. Die Gemeinde Berghaupten erhebt nach § 13 KAG i.V.m. der jeweils geltenden Abwasser- und Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Berghaupten von dem/der Grundstückseigentümer/in Gebühren für das anfallende Abwasser und das entnommene Trinkwasser.

§ 4
Kosten für künftige Erweiterungen und Verbesserungen

Werden künftig Erweiterungen oder Verbesserungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der Wasserversorgungsanlagen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften erforderlich, sind diese von der Gemeinde Berghaupten zu tragen.

§ 5
Änderung, Aufhebung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung ist auf Dauer vorgesehen.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Gemeinde zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn der kündigenden Gemeinde ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Die Änderung bzw. Kündigung muss schriftlich beantragt bzw. erklärt werden. Regelt die Stadt Gengenbach dann die Abwasserbeseitigung oder die Wasserversorgung selbst, sind die öffentlichen Kanäle und die Wasserversorgungsleitungen von der Stadt Gengenbach zu übernehmen. Die Vermögensauseinandersetzung ist in einer gesonderten Vereinbarung vor der Aufhebung dieser Vereinbarung zu treffen.

(3) Sollte eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung notwendig werden, so werden die beiden betroffenen Gemeinden frühzeitig in Verhandlungen miteinander eintreten.

§ 6
Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Bestreiten des Rechtswegs die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten,

deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung i.S.v. § 25 Abs. 4 und 5 GKZ in Kraft.

Berghaupten, den
Gemeinde Berghaupten (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2019)

……
(Philipp Clever), Bürgermeister
Gengenbach, den

Stadt Gengenbach (Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2019)

……
(Thorsten Erny), Bürgermeister

Zeichenerklärung

- Gemarkungsgrenze
- Best. Kanal
- Best. Wasserversorgungsleitung

Index:	Änderung:	Datum:	Bearbeiter:

Bestandsplan

Blattinhalt:

Bestandsplan
Wasserversorgung
und Kanal
Bereich Auf der Hub 1
Gemarkung
Gengenbach/Berghaupten

Unternehmen:

STADTWERKE GENGENBACH

Planverfasser:

STADTWERKE GENGENBACH
Technisches Büro,
Herr Dipl. Ing. Thomas Schnurr
Hauptstraße 17
77723 Gengenbach

Unterschrift:

Anlage 1

Unterschrift:

Aktenzeichen:

Maßstab: 1:1000

Datum: Februar 2019

Dateiname: WasserKanal Auf der Hub1-Me